

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 18.12.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Änderung der Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag des Diakonischen Werkes Fürth e.V. wird folgendes stimmberechtigtes Vertretungsmitglied (als Vertretung von Frau Dürr) neu aufgenommen:

Vertretung stimmberechtigtes Mitglied - <u>alt</u> - :	Vertretung stimmberechtigtes Mitglied - <u>neu</u> - :
Diakon Schmidt, Werner	Bischoff, Michael

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.11.2013 wurde vom Diakonischen Werk Fürth e.V. beantragt, als neuen Stellvertreter für das stimmberechtigte Mitglied Ulla Dürr, Herrn Michael Bischoff, in den Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten aufzunehmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €	jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Hst.	Budget-Nr. im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:	

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 02.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt Herr Uwe Bauer
--

Telefon: (0911) 974-1090

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 18.12.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Änderung der Besetzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag des Diakonischen Werkes Fürth e.V. wird folgendes beratendes Vertretungsmitglied (als Vertretung von Frau Dürr) neu aufgenommen:

Vertretung beratendes Mitglied – alt - :	Vertretung beratendes Mitglied – neu - :
Diakon Schmidt, Werner	Bischoff, Michael

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 18.11.2013 wurde vom Diakonischen Werk Fürth e.V. beantragt, als neuen Stellvertreter für das beratende Mitglied Ulla Dürr, Herrn Michael Bischoff, in den Beirat für Sozialhilfe, Sozial- und Seniorenangelegenheiten aufzunehmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Bürgermeister- und Presseamt**

Fürth, 03.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Bürgermeister- und Presseamt
Herr Uwe Bauer

Telefon:
(0911) 974-1090

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	18.12.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Neuerlass der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung - HVO); Ausweitung der Anleinpflcht auf den gesamten Altstadtbereich

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung– HVO) – Verordnungsentwurf (Anlage 1)
- Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO) vom 21. Februar 1994, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2005 (Anlage 2)
- Synopse zu den Änderungen (Anlage 3)

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss berät / der Stadtrat beschließt den Erlass der als Anlage 1 beigefügten Verordnung.

Sachverhalt:

1 Überblick

Die am 21.02.1994 erlassene und am 04.03.1994 im Amtsblatt veröffentlichte Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) tritt am 05.03.2014 außer Kraft.

Grundsätzlich hat sich diese Verordnung bewährt. Nach Auffassung der Verwaltung kann diese in modifizierter Fassung neu erlassen werden. Die Anleinpflcht für große Hunde soll auf den von Rednitz, Pegnitz und der Bahntrasse der Deutschen Bahn AG umschlossenen

Altstadtbereich ausgedehnt werden. Für Kampfhunde soll eine ausnahmslose die Leinenpflicht angeordnet werden.

2 Rechtslage

Rechtsgrundlage für den Verordnungserlass ist Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG). Demnach kann das freie Umherlaufen von Kampfhunden und großen Hunden in öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen eingeschränkt werden. Hierbei ist dem Bewegungsbedürfnis der Hunde ausreichend Rechnung zu tragen. Als „große Hunde“ im Sinne dieser Regelung gelten Hunde ab einer Schulterhöhe von 50 cm sowie erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge (Nr. 18.1 der Vollzugsbekanntmachung zum LStVG). Bei Kampfhunden kommt es auf die Schulterhöhe von 50 cm nicht an.

Die Anordnung einer Anleinplicht auch für Hunde unter 50 cm Schulterhöhe, die nicht als Kampfhunde gelten, bzw. ausnahmslos für das gesamte Stadtgebiet ist damit rechtlich nicht möglich.

Demgegenüber ist es bei Kampfhunden möglich, einen stadtwweiten Anleinzwang festzulegen. Bei der Haltung eines Kampfhundes ist kein schützenswertes Interesse des Halters anzuerkennen, diesen in der Öffentlichkeit nicht angeleint ausführen zu können.

Eine weitergehende Regelung ist nach Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 GO im Bereich der städtischen Grünanlagen zulässig. Hiervon wurde mit Erlass der Grünanlagensatzung vom 06.08.2004 Gebrauch gemacht (siehe unten Nr. 3.2).

Mit Bußgeld bewehrte Verordnungen, wie vorliegend, sind in ihrer Geltungsdauer auf höchstens 20 Jahre zu beschränken (siehe Anlagen 1 und 2, dort jeweils § 5 Abs. 2). Eine längere Geltungsdauer ist wegen des entsprechenden Verbots des Art. 50 Abs. 2 Satz 1 LStVG nicht zulässig.

3 Derzeitige Regelungen der Stadt Fürth

Hunde dürfen im Stadtgebiet grundsätzlich frei laufen. Nur in bestimmten Bereichen gilt ein Leinenzwang. Dabei kommt es darauf an, um welche Art von Fläche es sich handelt.

3.1 Hundehaltungsverordnung der Stadt Fürth vom 21.02.1994 (Rechtsgrundlage: Art. 18 Abs. 1 LStVG)

- Anleinplicht für Kampfhunde und große Hunde
 - in ausgewiesenen Fußgängerzonen,
 - in verkehrsberuhigten Bereichen sowie
 - auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb städtischer Grünanlagen
- Leine reißfest und höchstens 120 cm lang
- Kampfhunde und große Hunde sind von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff fernzuhalten
- Ausnahmeregelung für Blindenführhunde, Diensthunde, Herdenhunde, Rettungshunde, Bewachungshunde

3.2 Grünanlagensatzung der Stadt Fürth vom 06.08.2004 (Rechtsgrundlage: Art. 23, 24 GO)

- Alle Hunde sind in allen städtischen Grünanlagen stets angeleint zu führen.
- Leine reißfest und bei Kampfhunden und großen Hunden höchstens 120 cm lang
- Ausnahmen durch Beschilderungen vor Ort
- Es ist untersagt, Hunde auf Kinderspielplätzen, Jugendspielbereichen, ausgewiesenen Bolzplätzen, Liegewiesen, Grillplätzen, auf Pflanzflächen und Vorbehaltsflächen für Ökologie mitzuführen oder frei laufen sowie in Wasser- und Brunnenanlagen baden zu lassen. Dies gilt auch für das unmittelbare Umfeld der genannten Bereiche.

4 Regelungen der bayerischen Städte im Vergleich

Die Festlegungen der bayerischen Städte sind in Bezug auf die Ermächtigungsgrundlage des Art. 18 Abs. 1 LStVG recht unterschiedlich (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1:

Regelungen bayerischer Städte zur Anleinplicht nach Art. 18 Abs. 1 LStVG

Stadt	Anleinplicht für ...	
	Kampfhunde	große Hunde
München	ausnahmslos im gesamten Stadtgebiet	im Innenstadtbereich
Nürnberg	ausnahmslos im gesamten Stadtgebiet	in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen, auf beschränkt-öffentlichen Wegen in Grünanlagen sowie „Beim Tiergärtnerort“ und im Bereich der Königstorpassage. Ausweisung spezieller sogenannter Hundeauslaufzonen.
Augsburg	ausnahmslos im gesamten Stadtgebiet	(keine Regelung)
Regensburg	im Innenstadtbereich sowie in allen öffentlichen Anlagen	im Innenstadtbereich sowie in allen öffentlichen Anlagen
Würzburg	ausnahmslos im gesamten Stadtgebiet	innerhalb der geschlossenen Ortslage; Ausweisung von sechs speziellen Freilaufflächen
Ingolstadt	im Innenstadtbereich sowie in allen öffentlichen Anlagen	im Innenstadtbereich sowie in allen öffentlichen Anlagen
Erlangen	im Innenstadtbereich sowie in allen öffentlichen Anlagen	im Innenstadtbereich sowie in allen öffentlichen Anlagen
Fürth	in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb städtischer Grünanlagen	in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb städtischer Grünanlagen
Bamberg	ausnahmslos im gesamten Stadtgebiet	(keine Regelung)

Zirndorf	(keine Regelung)	(keine Regelung)
----------	------------------	------------------

In den oben genannten Städten existieren zudem Grünanlagensatzungen, welche die Leinenpflicht für alle Hunde in städtischen Anlagen regeln.

5 Begründung für die Neuregelungen der Hundehaltungsverordnung

Immer wieder beschwerten sich Bürgerinnen und Bürger bei der Verwaltung über Konflikte mit nicht angeleinten Hunden. Sei es, dass sie ein subjektives Unbehagen verspüren, wenn große, scheinbar herrenlose Hunde auf sie oder kleine Kinder zulaufen oder dass ein Hundebesitzer berichtet, sein Tier sei von einem freilaufenden Hund angefallen worden (vgl. hierzu auch die Anfrage der CSU-Fraktion, die am 20.03.2013 im Finanz- und Verwaltungsausschuss behandelt wurde). In vergleichsweise stark frequentierten Gebieten, wie in der Altstadt, besteht naturgemäß ein weitaus höheres Konfliktpotential als im übrigen Stadtgebiet.

In Fürth waren auch in den letzten Jahren wegen Beißvorfällen mit Personenschäden sicherheitsrechtliche Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG gegenüber Hundehaltern veranlasst. Hierbei wurden im Einzelfall der Leinenzwang, die Maulkorbpflicht oder eine Haltungsverbot angeordnet.

Allein im ersten Halbjahr 2013 wurden mehr solcher Anordnungen getroffen, als im gesamten Jahr zuvor (siehe Tabelle 2). Gleichwohl bewegen sich derartige Vorfälle auf einem relativ niedrigen Niveau, wenngleich diese für die jeweiligen Betroffenen natürlich traumatische Folgen haben können. In weniger gravierenden Fällen konnte es bei sicherheitsrechtlichen Ermahnungen bleiben.

Die Anleinplicht wird entsprechend den Regelungen der Städte München, Regensburg, Ingolstadt und Erlangen auf den gesamten Altstadtbereich ausgeweitet.

Für Kampfhunde wird eine ausnahmslose Anleinplicht für das gesamte Stadtgebiet angeordnet. Dies entspricht dem Vorgehen der Städte München, Nürnberg, Augsburg, Würzburg und Bamberg.

So sind künftig die Interessen von Bürgerinnen und Bürgern ohne Hund sowie von Hundehalterinnen und Hundehaltern besser zu vereinbaren.

Die Anordnung der Leinenpflicht am Schießanger und dem Herbert-Erhardt-Sportfeld soll dem Umstand Rechnung tragen, dass hier aufgrund der neu geschaffenen Freizeitanlagen (nicht eingefriedeter Mehrgenerationenspielplatz, Skateboard-Anlage) mit einem erhöhten Konfliktpotential Mensch-Hund aufgrund einer Vielzahl Passanten, spielender Kinder und Jugendlicher zu rechnen ist.

Im Alltag ist es oft nicht ersichtlich, in welchen Bereichen die Leinenpflicht gilt und in welchen nicht. Die Festlegung eines abgegrenzten Gebietes schafft hier mehr Klarheit und Transparenz (Merkregel: „Die Leinenpflicht gilt auf Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff, auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb städtischer Grünanlagen, in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie in dem Stadtgebiet zwischen den Flüssen Rednitz und Pegnitz (bis in Höhe Karlssteg) und nördlich der Bahnlinie“.

Dem Bewegungsbedürfnis der betroffenen Hunde wird nach wie vor Rechnung getragen, weil im übrigen Stadtgebiet ausreichend Freilaufbereiche verbleiben.

Tabelle 2:

Sicherheitsrechtliche Anordnungen der Stadt Fürth nach Art. 18 LStVG (Leinenzwang, Maulkorbpflicht, Haltungsverbot)

Jahr	2011	2012	1. Halbjahr 2013
Anzahl	4	3	4

Ausdrücklich darf darauf hingewiesen werden, dass die Zahl der steuerrechtlich gemeldeten Hunde seit Erlass der Hundehaltungsverordnung im Jahr 1994 um 50% gestiegen ist (siehe Tabelle 3). Mehr Hunde führen erfahrungsgemäß auch zu häufigeren Konflikten Hund-Mensch oder Hund-Hund.

Tabelle 3:

Steuerrechtlich gemeldete Hunde im Stadtgebiet Fürth

Jahr	1993	2003	2013 (November)
Absolut	2.622	3.279	3.945
Relativ	100%	125%	150%

Das Modell „Würzburg“ (Stadtweite Anleinplicht samt Schaffung mehrerer Freilaufzonen) ist aus verschiedenen Gründen in Fürth nicht umsetzbar. Zum einen stehen hierzu keine bzw. nicht ausreichend geeignete stadteneigenen Flächen zur Verfügung. Zum anderen würde solch ein Vorgehen neue Konflikte schaffen, die derzeit nicht bestehen, z. B. Parkplatzproblematik, Kotbelastung sowie vermehrte Vorfälle Hund-Mensch bzw. Hund-Hund im Umgriff dieser Flächen.

Das bisherige Überwachungskonzept hat sich bewährt und soll beibehalten werden (siehe hierzu: Sachvortrag Ref. III zur Anfrage der CSU im Finanz- und Verwaltungsausschuss am 20.03.2013).

Nach Auffassung der Verwaltung schützt eine fundierte Ausbildung von Hund und Halter zwar effektiver vor sicherheitsrechtlich relevanten Zwischenfällen als die Anordnung eines Leinenzwangs (z.B. Gebrauchshundeprüfung oder VDH-Hundeführerschein). Nach derzeitiger Rechtslage kann jedoch keine generelle Pflicht zur Absolvierung eines „Hundeführerscheins“ verordnet werden. Die Stadt Fürth fördert solch eine Ausbildung mit einer einmaligen Ermäßigung von 50 EUR bei der Hundesteuer. Dies entspricht den Prüfungskosten für den VDH-Hundeführerschein. Auf diese Möglichkeit sollte in der Stadtzeitung und in der Tagespresse verstärkt hingewiesen werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 04.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz
--



ENTWURF

Ortsrecht

31-10

Hundehaltungsverordnung- HVO der Stadt Fürth

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HVO -) vom ...**

(Amtsblatt Nr. ... vom ...)

§ 1 Verbote	2
§ 2 Begriffsdefinitionen	2
§ 3 Ausnahmen	4
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 5 Inkrafttreten	5

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz -LStVG-, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2013, folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.
- (3) Die Leinenpflicht des Absatz 2 gilt für große Hunde lediglich
 1. in ausgewiesene Fußgängerzonen,
 2. in verkehrsberuhigten Bereichen,
 3. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 sowie
 4. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des von Rednitz, Pegnitz bis Karlsteg, Königstraße, Nürnberger Straße, Kirchenstraße, Gabelsbergerstraße und den Gleisen der Deutschen Bahn AG umschlossenen Altstadtbereichs. Bei den genannten Begrenzungsstraßen sind beide Straßenseiten vom Geltungsbereich erfasst. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan (1:8.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
- (4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
- (5) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
 - a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pitbull

- Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.
- b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für die Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.
- (3) Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (4) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind.

- (5) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.
- (6) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind
- sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund umherlaufen lässt, ohne ihn in der in § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 vorgeschriebenen Weise an einer Leine zu führen bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 21. Februar 1994 außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.



31-10

Hundehaltungsverordnung- HVO der Stadt Fürth

**Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde
(Hundehaltungsverordnung - HVO -) vom 21. Februar 1994**

(Amtsblatt Nr. 8 vom 04. März 1994)

i.d.F. der Änderungsverordnung vom

22. Mai 2001 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 30. Mai 2001)

06. Dezember 2002 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 18. Dezember 2002)

13. April 2005 (Stadtzeitung Nr. 9 vom 11. Mai 2005)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Verbote	2
§ 2 Begriffsdefinitionen	2
§ 3 Ausnahmen	4
§ 4 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 5 Inkrafttreten	4

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz -LStVG-, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001, folgende Verordnung:

§ 1 Verbote

- (1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.
- (2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

- (3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.

§ 2 Begriffsdefinitionen

- (1) Als Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 gelten Hunde, die aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung als gesteigert aggressiv und gefährlich gegenüber Menschen oder Tieren anzusehen sind.
 - a) Bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pitbull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa-Inu.
 - b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für die Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.

- c) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.
- (2) Als große Hunde im Sinne des § 1 Abs. 2 und Abs. 3 sind Hunde zu verstehen, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen.
- (3) Zu den großen Hunden zählen stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.
- (4) Fußgängerzonen sind solche Bereiche, die nach § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO durch die Zeichen 242 und 243 als Fußgängerbereiche öffentlich gewidmet sind.
- (5) Verkehrsberuhigte Bereiche sind solche Bereiche, die nach § 42 Abs. 4a StVO durch die Zeichen 325 und 326 als verkehrsberuhigte Bereiche öffentlich gewidmet sind.
- (6) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen u.ä., aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze und sogenannte Aktivspielplätze.

Kinderspielplätze sind nicht nur solche, die in öffentlicher Trägerschaft stehen, sondern auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden

Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z.B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

§ 3 Ausnahmen

Von § 1 dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind

sowie

- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person

1. entgegen § 1 Abs. 2 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund umherlaufen lässt, ohne ihn in der in § 1 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 vorgeschriebenen Weise an einer Leine zu führen bzw. das Tier in den genannten Bereichen von einer Person angeleint ausführen lässt, welche nicht in der Lage ist, dieses Tier körperlich zu beherrschen,
2. entgegen § 1 Abs. 3 dieser Verordnung einen Kampfhund oder großen Hund auf einem Kinderspielplatz oder in dessen näheren Umgriff mit sich führt.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

**Neuerlass der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HVO);
Synopsis**

HVO vom 21. Februar 1994 , zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. April 2005	Beschlussentwurf
<p>§ 1 Verbote</p> <p>(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.</p> <p>(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde in ausgewiesenen Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten Bereichen sowie auf öffentlichen Straßen und Wegen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.</p> <p>Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss dabei jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.</p> <p>(3) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.</p>	<p>§ 1 Verbote</p> <p>(1) Wer Hunde in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen mit sich führt, hat dies so zu tun, dass andere nicht gefährdet, geschädigt und belästigt werden.</p> <p>(2) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit sind Kampfhunde und große Hunde stets an einer reißfesten Leine von höchstens 120 cm Länge zu führen.</p> <p>(3) Die Leinenpflicht des Absatz 2 gilt für große Hunde lediglich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in ausgewiesene Fußgängerzonen, 2. in verkehrsberuhigten Bereichen, 3. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb städtischer Grünanlagen im Sinne der Grünanlagensatzung vom 6. August 2004 sowie 4. auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb des von Rednitz, Pegnitz bis Karlsteg, Königstraße, Nürnberger Straße, Kirchenstraße, Gabelsbergerstraße und den Gleisen der Deutschen Bahn AG umschlossenen Altstadtbereichs. Bei den genannten Begrenzungsstraßen sind beide Straßenseiten vom Geltungsbereich erfasst. Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan (1:8.000) ersichtlich, der Bestandteil dieser Verordnung ist. <p>(4) Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.</p> <p>(5) Von Kinderspielplätzen und deren näherem Umgriff sind Kampfhunde und große Hunde fernzuhalten; auch ein Mitführen an der Leine in diesen Bereichen ist nicht gestattet.</p>
<p>§§ 2 bis 4: Keine Änderung</p>	
<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.</p>	<p>§ 5 Inkrafttreten</p> <p>(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundehaltungsverordnung vom 21. Februar 1994 außer Kraft.</p> <p>(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.</p>

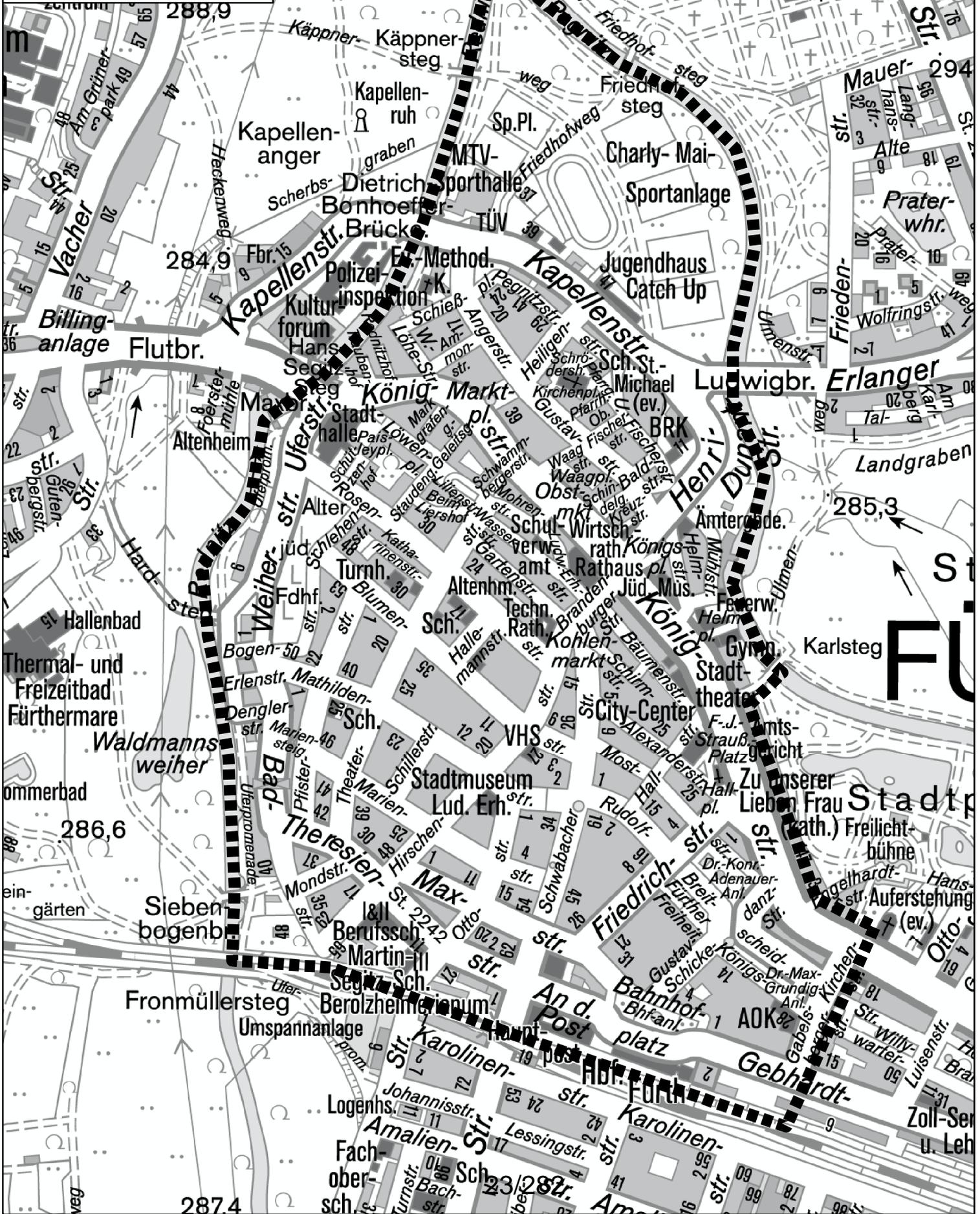


Stadt
Fürth



0 45 90 180 Meter

1:8.000



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	Folgende Referenzvorlage vorhanden: Abf/044/2013
<p>Anlagen: Synopse zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft</p>	

Beschlussvorschlag:

Für UA am 21.11.2013:

Die Vorlage des Amtes für Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth zu beschließen.

Ergebnis: Der UA hat der Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung unter Berücksichtigung der Erweiterung von § 3 Abs. 14 um den Begriff „Beleuchtungskörper“ einstimmig zugestimmt.

Für StR am 18.12.2013:

Die Vorlage des Amtes für Abfallwirtschaft wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Fürth mit Inkrafttreten zum 01.02.2014 und hebt damit die alte Satzung vom 13.06.1999 auf.

Sachverhalt:

Aufgrund des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 01.06.2012 war eine Überarbeitung der bestehenden Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 notwendig. Beispielsweise wird im neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz betont, dass die Maßnahmen zur Abfallbewirtschaftung und -vermeidung in folgender Reihenfolge stehen:

1. Vermeidung
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und
5. Beseitigung.

Beschlussvorlage

Dies wurde in die Abfallwirtschaftssatzung in § 8 übernommen. Außerdem wird in § 10 noch genauer als bisher auf die Abfalltrennung von Wertstoffen (z.B. Altkleider, Metalle, Kunststoffe und Elektrogeräte) eingegangen.

In diesem Zusammenhang wurde die bestehende Satzung auch hinsichtlich Aktualität, einheitlicher Begriffswahl, Verständlichkeit, Präzision und korrekter Rechtschreibung überarbeitet.

Zusatz zur Umweltausschussvorlage vom 26.09.2013: In Zusammenarbeit mit der Gleichstellungsstelle wurde die Satzung hinsichtlich geschlechtergerechter Formulierungen überarbeitet.

Zusatz zur Umweltausschussvorlage vom 21.11.2013: Gemäß der Beratung im Umweltausschuss vom 21.11.2013 wurde der § 3 Abs. 14 um den Begriff der Beleuchtungskörper erweitert.

Daraus ergaben sich so viele Änderungen, dass eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung empfohlen wird. Mit Beschluss der Neufassung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Abfallwirtschaft**

Fürth, 11.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Abfallwirtschaft

Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 01.02.2014

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung	2
§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung	2
§ 3 Begriffsbestimmungen	2
§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse	4
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang	5
§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5
§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang	6
§ 9 Anzeige- und Antragspflicht	7
§ 10 Abfalltrennung	8
§ 11 Abfallbehälter	8
§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter	10
§ 13 Abfuhr	11
§ 14 Betretungsrecht	12
§ 15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht	12
§ 16 Sperrmüll	12
§ 17 Gefährliche Abfälle	13
§ 18 Erdaushub und Bauschutt	13
§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen	14
§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen	14
§ 21 Betriebsstörungen	15
§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen	15
§ 23 Gebühren	15
§ 24 Ordnungswidrigkeiten	15
§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel	16
§ 26 Inkrafttreten	16

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung

- (1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:
 - die Förderung der Abfallvermeidung,
 - die Verwertung von Abfällen,
 - die Beseitigung von Abfällen unddie sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Handelns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.
- (3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle zur Beseitigung:
Abfälle die nicht verwertet werden können.
- (2) Abfälle zur Verwertung:
Abfälle die verwertet werden können.
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen:
Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (4) Sperrmüll:
in privaten Haushaltungen anfallende Abfälle wie Möbel und Gebrauchsgegenstände, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.
- (5) Gewerbliche Siedlungsabfälle:
Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere
 - a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie

- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle.
- (6) Bioabfälle:
im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Hierzu gehören insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen).
- Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:
flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen.
- (7) Gartenabfälle:
pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können.
- (8) Altholz:
Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen)
- (9) Inertabfälle
mineralische Abfälle,
1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen unterliegen,
 2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,
 3. die sich nicht biologisch abbauen und
 4. die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass sie zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können.
- (10) Baustellenabfälle:
nicht mineralische Stoffe wie sie bei Neubau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen
- (11) Bauschutt und Asbestabfälle:
mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten
- (12) Erdaushub:
natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial
- (13) Gefährliche Abfälle:
aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können.
- (14) Elektro- und Elektronikgeräte
Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie

Leuchtstofflampen. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.

§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse

- (1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung. §20 Abs. 1 Satz 2 und §17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Handeln, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.
- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Autowracks,
 3. Eis und Schnee,
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremente, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils gültigen Fassung behandelt werden müssen,
 7. Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper,
 8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht an der Rücknahme mitwirkt ,
 9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzerin oder den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle

bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümerinnen, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucherinnen und Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

- (2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG erzeugenden oder besitzenden Personen (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 11 Abs. 2 unzweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt von der abfallerzeugenden oder abfallbesitzenden Person selbst oder durch eine beauftragte Person eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage von beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jede oder jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede sonstige abfallbesitzende bzw. abfallerzeugende Person ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 10 getrennt zu halten und zu überlassen.

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht nicht für erzeugende oder besitzende Personen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage sind.
Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die abfallbesitzenden oder abfallerzeugenden Personen nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen.

- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für abfallbesitzende oder abfallerzeugende Personen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen-/einrichtungen beeinträchtigt werden.
- (5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
1. nach § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
 2. in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist.
 3. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.
 4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.
- Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle.

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat die benutzungspflichtige Person Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer gegeben werden, bei Sperrmüll wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.

- (6) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.

§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)

- (1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung stehen in folgender Rangfolge:
1. Vermeidung,
 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
 3. Recycling,
 4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung
 5. Beseitigung
- (2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.
- (3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.
- (4) Die Stadt berät Bürgerinnen, Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.

§ 9 Anzeige- und Antragspflicht

- (1) Die nach § 5 anschlusspflichtige Person hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden.
- (2) Wechselt die anschlusspflichtige Person, so sind sowohl die bisherige als auch die neue anschlusspflichtige Person verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die anschlusspflichtige Person ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; sie muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen.
- Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung der verpflichteten Person die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Die anschlusspflichtige Person hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.
- (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch die besitzenden und erzeugenden Personen von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.

§10 Abfalltrennung

- (1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben.
- (2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:
 1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüne Abfallbehälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in den Bioabfallbehälter zu geben.
 2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser sind, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter und die Grün- und Gartenabfallsäcke zu geben oder direkt dem städtischen Kompostplatz zuzuführen.
 3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfasst und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
 4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushaltungen müssen dem blauen Altpapierbehälter auf dem Grundstück zugeführt werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen oder sperrige Kartonagen an, können diese am Recyclinghof abgegeben werden.
 5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter –graue Behälter- eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelber Behälter, Altglascontainer) zuzuführen.
 6. Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle, die nicht der Verpackungsverordnung unterliegen, sind am Recyclinghof oder – soweit vorhanden – über weitere Erfassungswege zu entsorgen.
 7. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Recyclinghof (Wertstoffhof) abzugeben, im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen oder - soweit vorhanden - über weitere Erfassungssysteme zu entsorgen.
 8. Altkleider, Decken und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer oder gemeinnützigen Kleiderläden zu bringen.
 9. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das Holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.
 10. Gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen generell nicht vermischt oder verdünnt werden.
 11. Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der verpflichteten Person (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum
- zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushaltungen) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün- und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich.
- (4) Für die Sammlung von nicht verunreinigter verwertbarer Papier/Pappe und Kartonage stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten:
1. genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen.
- (5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit die abfallerzeugende bzw. abfallbesitzende Person im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist.
- Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit der abfallerzeugenden bzw. abfallbesitzenden Person festgelegt.
- (6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt der Benutzerin oder dem Benutzer.
- (7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere
1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter,
 2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern,

3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, welche die Behälter, das Sammelfahrzeug oder die Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können,
4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter,
5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen,
6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern.

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.
- (9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Die verpflichtete Person muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Die verpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Sie ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter auf dem Müllbehälterstandplatz des Grundstücks stehen.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftsbehälter). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
 1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
 2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1:10 ausgebildet werden.

3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein.
 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist.
 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.
 6. Standplätze, die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärtsfahren muss.
 7. Behälterschranken müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen.
 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind.
 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden.
- (3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss die verpflichtete Person die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

§ 13 Abfuhr

- (1) Restabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfahren können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

- (2) Die städtischen Restabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice).

Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr von der anschlussverpflichteten Person an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Die anschlussverpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich sind; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.

- (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 14 Betretungsrecht

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 anschlussberechtigten/-pflichtigen Personen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden. Die Bediensteten sowie Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§19 Abs 1 KrWG).
- (2) Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen ein, soweit die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu befolgen.
Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten der anschlusspflichtigen Personen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt von der abfallerzeugenden Person rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von der abfallerzeugenden Person selbst oder von einer oder einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt die abfallerzeugende Person.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle, gefährliche Abfälle, Nachtspeicheröfen, Öltanks sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Herstellerinnen, Hersteller, Betreiberinnen und/ oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn die verpflichtete Person (Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jede Haushaltung, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der

antragstellenden Person mitgeteilt. Jede verpflichtete Person bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.

- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammmlung werden auch Kühlgeräte, Altmetalle, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) Die antragstellende Person oder die von ihr beauftragte Person muss bei der Abholung anwesend sein. An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) der antragstellenden Person bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls hat die abfallerzeugende oder verpflichtete Person Gehsteig und Straße zu säubern. Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind von der abfallerzeugenden bzw. verpflichteten Person zu entsorgen.
- (5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.

§ 17 Gefährliche Abfälle

- (1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden gefährlichen Abfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen Schadstoffsammlung (Schadstoffmobil) und der festen Sammelstellen für gefährliche Abfälle öffentlich bekannt.
- (2) An den Sammelstellen für gefährliche Abfälle dürfen gefährliche Abfälle weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat die besitzende Person von gefährlichen Abfällen diese wieder zurückzunehmen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können und die Betriebe über einen Restabfallbehälter verfügen.

§ 18 Erdaushub und Bauschutt

- (1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
- (2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und gefährliche Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt.

Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe.

Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten.

Zur Erfüllung der Pflichten nach Satz 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.

- (3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.
- (4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist die Bauherrin oder der Bauherr bzw. die beauftragte Person verantwortlich.

§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in Anlagen und Einrichtungen

- (1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch einer geeigneten dritten Person bedienen.
- (2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen mit den jeweiligen Zweckbestimmungen zur Verfügung:
 1. Die Inertdeponie (Erdeponie) Burgfarrnbach zur Annahme von Erdaushub und Bauschutt
 2. Die Kompostierungsanlage Burgfarrnbach zur Annahme von Gartenabfällen
 3. Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfällen zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen
 4. Die stationäre und mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen
 5. Die Sperrmüllabfuhr nach § 16
 6. Die Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern
- (3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfälle zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.
- (2) Die entsorgungspflichtigen Personen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/Verbrennung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.
- (3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen.

Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten.

- (4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn:
 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind,
 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind,
 3. die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist,

4. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen,
5. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.

§ 21 Betriebsstörungen

- (1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.

Die entsorgungspflichtigen Personen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.

- (2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen

- (1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.
- (2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,
 1. den Inhalt von Abfallbehältern bei der abfallerzeugenden Person, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren,
 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur
 - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit, sowie auf
 - Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und
 3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

§ 23 Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer
 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde,
 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt,

3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt,
 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt,
 5. entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt,
 6. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 7. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt,
 8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert,
 9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt,
 10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt,
 11. Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt,
 12. entgegen § 12 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt,
 13. Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2 Nr.5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2 Nr.9 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,
 14. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 15. entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt,
 16. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt,
 17. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder
 18. den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrWG und BayAbfAlG in Betracht kommen.

§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2014 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 außer Kraft.

Synopsis zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft

Die Änderungsvorschläge sind mittels Unterstreichungen kenntlich gemacht

Geltende Satzung	Neufassung der Satzung
<p>Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 13. April 1999</p> <p>(Stadtzeitung Nr. 08 vom 21. April 1999)</p> <p>i.d.F. der Änderungssatzungen vom</p> <p>23 November 1999 (Stadtzeitung Nr. 23 vom 01. Dezember 1999)</p> <p>12. März 2004 (Stadtzeitung Nr. 06 vom 24. März 2004)</p> <p>10. Januar 2005 (Stadtzeitung Nr. 01 vom 19. Januar 2005)</p> <p>12. Dezember 2005 (Stadtzeitung Nr. 24 vom 21.12.2005)</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und 	<p>Satzung über die städtische Abfallwirtschaft - Abfallwirtschaftssatzung (AbfS) - vom 01.02.2014</p> <p>Inhaltsverzeichnis:</p> <ul style="list-style-type: none"> § 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung § 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung § 3 Begriffsbestimmungen § 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang § 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang § 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten) § 9 Anzeige- und Antragspflicht § 10 Abfalltrennung § 11 Abfallbehälter § 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter § 13 Abfuhr § 14 Betretungsrecht § 15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht § 16 Sperrmüll

43/282

05

Verwerten)

§ 9 Anzeige- und Antragspflicht

§10 Abfalltrennung

§ 11 Abfallbehälter

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

§ 13 Abfuhr

§ 14 Betretungsrecht

§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

§ 16 Sperrmüll

§ 17 Problemabfälle

§ 18 Erdaushub und Bauschutt

§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen
Anlagen und Einrichtungen

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

§ 21 Betriebsstörungen

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -
einrichtungen

§ 23 Gebühren

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

§ 26 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erläßt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2003 (GVBl. S. 325) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert

§ 17 Gefährliche Abfälle

§ 18 Erdaushub und Bauschutt

§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen in
Anlagen und Einrichtungen

§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

§ 21 Betriebsstörungen

§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -
einrichtungen

§ 23 Gebühren

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

§ 26 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 3 Abs. 2 und Art 7. Abs.1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz - BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, ber. S. 449), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 461) in Verbindung mit Art. 23, 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende Satzung:

durch Gesetz vom 26.7.2004 (GVBl. S. 272) folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die städtische Abfallwirtschaft – Abfallwirtschaftssatzung (AbfS)- vom 13.04.1999 (Stadtzeitung Nr. 8 vom 21.04.1999), zuletzt geändert durch Satzung vom 10.01.2005 (Stadtzeitung Nr. 1 vom 19.01.2005):	
--	--

<p>§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung</p> <p>(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen. <p>(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p>	<p>§ 1 Zielsetzung und Aufgaben der städtischen Abfallentsorgung</p> <p>(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und <u>zum Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung</u> von Abfällen nimmt die Stadt folgende Aufgaben wahr:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Förderung der Abfallvermeidung, - die Verwertung von Abfällen, - die Beseitigung von Abfällen und <u>die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung.</u> <p>(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, <u>Handeln</u>s, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.</p> <p>(3) Zu den Aufgaben gehört auch die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).</p>
<p>§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>	<p>§ 2 Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung</p> <p>(1) Die Stadt Fürth betreibt zur Erfüllung der Aufgaben aus §1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.</p> <p>(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich die Stadt ganz oder teilweise Dritter bedienen.</p>
<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung: Abfälle die verwertet werden können.</p>	<p>§ 3 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) Abfälle zur Beseitigung: Abfälle die nicht verwertet werden können.</p> <p>(2) Abfälle zur Verwertung: Abfälle die verwertet werden können.</p>

<p>(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(4) Sperrmüll: in privaten Haushalten anfallende Abfälle, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.</p> <p>(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle.</p> <p>(6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare nativ und derivativ-organische Abfallanteile, d. h. alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile. Hierzu gehören insbesondere pflanzliche Küchenabfälle (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen, kleine Mengen an Gartenabfällen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen).</p> <p>Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind:</p>	<p>(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen: Abfälle, die in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.</p> <p>(4) Sperrmüll: in privaten <u>Haushaltungen</u> anfallende Abfälle <u>wie Möbel und Gebrauchsgegenstände</u>, die wegen ihrer Größe, ihres Gewichtes oder ihrer Beschaffenheit auch nach einer zumutbaren Zerkleinerung nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden können oder das Entleeren erschweren.</p> <p>(5) Gewerbliche Siedlungsabfälle: Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt sind, insbesondere</p> <p>a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie</p> <p>b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle.</p> <p>(6) Bioabfälle: im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare <u>pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle</u>. Hierzu gehören insbesondere <u>Nahrungs- und Küchenabfälle</u> (z.B. Obst- und Gemüsereste, Kaffeefilter, Topf- und Balkonpflanzen und tierische Erzeugnisse -wie z. B. Wurst, Fleisch, Gräten und Knochen- in haushaltsüblichen Mengen).</p> <p>Keine Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind: flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörperenteile und tierische</p>
--	--

<p>flüssige Küchenabfälle, Fette, Tierkörper Teile und tierische Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen.</p> <p>(7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können.</p> <p>(8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen).</p> <p>(9) Bauschutt und Asbestabfälle: mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten</p> <p>(10) Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial</p> <p>(11) Problemabfälle: sind Abfälle aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(12) Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen."</p>	<p>Erzeugnisse, die in Gaststätten, Kantinen, Großküchen, Metzgereien etc. anfallen.</p> <p>(7) Gartenabfälle: pflanzliche Abfälle, die auf gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen (z.B. Baum-, Gras- und Strauchschnitt, Laub) und kompostiert werden können.</p> <p>(8) Altholz: Gegenstände aus Holz oder Pressspan (z.B. Möbel) sowie Holzspäne, Spanplatten, unbehandeltes und behandeltes Holz (z.B. Türen und Zargen)</p> <p><u>(9) Inertabfälle</u> <u>mineralische Abfälle,</u> <u>1. die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen und biologischen Veränderungen unterliegen,</u> <u>2. die sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren,</u> <u>3. die sich nicht biologisch abbauen und</u> <u>4. die andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, dass sie zu nachteiligen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt führen können.</u></p> <p><u>(10) Baustellenabfälle:</u> <u>nicht mineralische Stoffe wie sie bei Neubau-, Umbau- und Renovierungsarbeiten anfallen</u></p> <p><u>(11) Bauschutt und Asbestabfälle:</u></p>
---	---

	<p>mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten</p> <p>(12) Erdaushub: natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- und Felsmaterial</p> <p>(13) <u>Gefährliche Abfälle</u> aus privaten Haushaltungen, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, die nach ihrer Art und Menge oder wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit nicht einer Anlage zur Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von siedlungs- und produktionsspezifischen Abfällen zugeführt werden dürfen, sondern einer getrennten Entsorgung bedürfen (z.B. Lacke, Lösungsmittel, Chemikalien, Desinfektionsmittel, Gifte, Autowasch- und -pflegemittel), sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den vorgenannten Abfällen entsorgt werden können.</p> <p>(14) Elektro- und Elektronikgeräte Geräte, die einen Netzstecker, eine Batterie, einen Akku oder eine Solarzelle haben, sind ein Elektrogerät. <u>Darunter fallen ebenfalls Beleuchtungskörper wie Leuchtstofflampen.</u> Ein Elektrogerät besteht zudem überwiegend aus elektronischen Bauteilen.</p>
<p>§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse</p> <p>(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung umfaßt die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. §15 Abs. 1 Satz 2 und §13 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I</p>	<p>§ 4 Umfang der städtischen Verwertungs- und Beseitigungspflicht / Ausschlüsse</p> <p>(1) Die Pflicht der Stadt zur Abfallentsorgung <u>umfasst</u> die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen aus privaten Haushaltungen <u>und</u> von zur Beseitigung überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen, soweit diese Abfälle im Stadtgebiet Fürth angefallen sind. <u>Dies beinhaltet auch die Vorbereitung von Abfällen zur Verwertung und Beseitigung.</u> §20 Abs. 1 Satz 2 und §17 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen</p>

S. 2705) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeit zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Autowracks,
 3. Eis und Schnee,
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefaßte Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, sowie Streu- und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle die nach § 10 a Bundesseuchengesetz (BSeuchG) behandelt werden müssen,
 7. Abfälle für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW/AbfG eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen
 - vorbehaltlich einer Mitwirkung nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-

Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) bleiben unberührt. Maßnahmen der Abfallentsorgung sind auch das Sammeln, Einsammeln durch Hol- und Bringsysteme, Befördern, Handeln, Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen. Abfälle werden so eingesammelt, dass die Möglichkeiten zur vorrangigen Abfallverwertung genutzt werden können.

- (2) Die Stadt kann in begründeten Ausnahmefällen auch die Anlieferung von Abfällen gestatten, wenn sie nicht im Stadtgebiet Fürth angefallen sind.
- (3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 2. Autowracks,
 3. Eis und Schnee,
 4. pflanzliche Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft und Gärtnereien,
 5. gasförmige und flüssige in Druckgasflaschen gefasste Stoffe,
 6. seuchenhygienisch bedenkliche Abfälle wie
 - a) Körperteile und Organabfälle,
 - b) Versuchstiere, sowie Streu und Exkremete, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist,
 - c) Abfälle, die nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. IS. 1045) in der jeweils gültigen Fassung behandelt werden müssen,

/AbfG,

8. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 und 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

7. Munition, Sprengstoffe und Feuerwerkskörper,

8. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 25 KrWG eingeführt sind, entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und die Stadt nicht an der Rücknahme mitwirkt,

9. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten Pflichten zur Entsorgung nach § 22 KrWG übertragen worden sind.

- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Stoffe.
- (5) Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Regierung von Mittelfranken Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch andere Entsorgungsträger oder Dritte gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die Stadt kann die Besitzerin oder den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (6) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, ist die Besitzerin oder der Besitzer der Abfälle nach den Vorschriften des KrWG sowie des BayAbfAlG verpflichtet, diese einer hierfür zugelassenen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

§ 5 Anschluß- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken, und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlußrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

- (2) Alle nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG überlassungspflichtige Erzeuger oder Besitzer (z. B. Mieter, Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 12 Abs. 2 un zweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt vom Abfallerzeuger/-besitzer selbst oder durch einen Beauftragten eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage eines beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jeder nach Abs. 1 Anschlußberechtigte oder jeder sonstige Abfallbesitzer bzw. Abfallerzeuger ist verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § 11 getrennt zu halten und zu überlassen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

- (1) Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer von bebauten Grundstücken und die sonstigen dinglich zum Besitz des Grundstückes Berechtigten (insbesondere Erbbauberechtigte, Wohnungs- und Teileigentümerinnen, Wohnungs- und Teileigentümer, Dauerwohn- und -nutzungsberechtigte im Sinne des Wohneigentumsrechts, Nießbraucherinnen und Nießbraucher) im Stadtgebiet, haben im Rahmen dieser Satzung das Recht und die Pflicht, das Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht und -zwang).

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer werden von ihrer Verpflichtung nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere verpflichtet sind.

- (2) Alle nach § 17 Abs. 1 KrWG erzeugenden oder besitzenden Personen (z. B. Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter) von Abfällen sind berechtigt (Benutzungsrecht) und verpflichtet (Benutzungspflicht), die auf dem Grundstück oder die sonst bei ihm angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle den Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung satzungsgemäß zu überlassen, soweit diese nicht gemäß § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind.
- (3) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, für die wegen ihrer Art, Menge oder ihres unregelmäßigen Anfalls eine Sammlung in Behältern nach § 11 Abs. 2 un zweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Stadt von der abfallerzeugenden oder abfallbesitzenden Person selbst oder durch eine beauftragte Person eingesammelt und befördert werden. Die Abfälle sind nach Maßgabe dieser Satzung bei einer städtischen Anlage oder einer Anlage von beauftragten Dritten zur Abfallentsorgung bereitzustellen.
- (4) Jede oder jeder nach Abs. 1 Anschlussberechtigte oder jede sonstige abfallbesitzende bzw. abfallerzeugende Person ist

	verpflichtet, die Abfälle nach Maßgabe des § <u>10</u> getrennt zu halten und zu überlassen.
--	--

53/282

§ 6 Ausnahmen vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluß- und Benutzungszwang an die Biotonne besteht nicht für Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus privaten Haushalten, soweit diese zu einer Verwertung in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Abfallerzeuger/-besitzer nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluß- und Benutzungszwang ausgesprochen werden.
- (4) Ein Anschluß- und Benutzungszwang besteht nicht für Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen-/ einrichtungen beeinträchtigt werden.
- (5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
1. nach § 4 Abs. 2 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

§ 6 Ausnahmen vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und/oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe von Gründen schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang an den Bioabfallbehälter besteht nicht für erzeugende oder besitzende Personen von Abfällen aus privaten Haushaltungen, soweit diese zu einer Verwertung auf dem von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstück in der Lage sind.

Die Stadt Fürth wird regelmäßige Kontrollen durchführen. Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass die abfallbesitzenden oder abfallerzeugenden Personen nicht ordnungsgemäß verwerten, so haben diese nach Aufforderung der Stadt Fürth nachzuweisen, dass sie zu einer Verwertung in der Lage sind. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird ein Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen.
- (4) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht für abfallbesitzende oder abfallerzeugende Personen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit sie diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegend öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern. Überwiegende öffentliche Interessen sind insbesondere dann gegeben, wenn ohne eine Abfallüberlassung an die Stadt als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin die Entsorgungssicherheit, der Bestand, die Funktionsfähigkeit oder die wirtschaftliche Auslastung der vorhandenen oder künftigen kommunalen Abfallentsorgungsanlagen-/ einrichtungen beeinträchtigt werden.

2. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
3. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies der Stadt nachgewiesen wird und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für besonders überwachungsbedürftige Abfälle.

- (5) Der Benutzungszwang gem. § 5 Abs. 2 besteht nicht, soweit Abfälle
1. nach § 4 Abs. 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 2. in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach §26 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, soweit dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach §26 Abs. 3 oder 6 KrWG erteilt worden ist.
 3. durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.
 4. durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden und eine Genehmigung gemäß §18 KrWG vorliegt.
- Die Nummern 3 und 4 gelten nicht für gemischte Abfälle aus privaten Haushaltungen und für gefährliche Abfälle.

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben. Dies gilt insbesondere für Papier/Pappe/Kartonagen, Bioabfälle, Gartenabfälle, Kühlgeräte, Altholz und Problemabfälle.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer, bei Sperrmüll oder Kühlschränken, wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

§ 7 Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

- (1) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur Abfallentsorgung beginnt mit der Aufstellung der gemäß dieser Satzung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter, im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage.
- (2) Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat die benutzungspflichtige Person Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behälter auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einzugeben bzw. bei entsprechenden Sammelstellen (Bringsystem) abzugeben.
- (3) Es ist Dritten nicht gestattet, bereit gestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.
- (4) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassenen Abfallbehältern auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer gegeben werden, bei Sperrmüll wenn sie auf dem Gehweg bereit gestellt sind oder bei Sammelstellen/Recyclinghöfen (Bringsystem) zweckentsprechend ein- bzw. abgegeben sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zur Beseitigung bei von der Stadt betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage gebracht worden sind.

Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

- (5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw.

<p>(5) Abfälle, für die nach § 4 eine städtische Verwertungs- und Beseitigungspflicht besteht, gehen in das Eigentum der Stadt bzw. eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.</p>	<p>eines von ihr beauftragten Dritten über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. bei den Anlagen beauftragter Dritter angenommen worden sind.</p> <p><u>(6) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen können die städtischen Einrichtungen zur Abfallentsorgung benutzt werden, soweit es sich um haushaltsübliche Mengen handelt und das anschlusspflichtige Grundstück über ein ausreichendes Behältervolumen für Abfälle zur Beseitigung verfügt.</u></p>
--	--

<p>§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)</p> <p>(1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; nicht vermiedene Abfälle sind nach Möglichkeit zu verwerten.</p> <p>(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.</p> <p>(3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.</p> <p>(4) Die Stadt berät Bürger und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.</p>	<p>§ 8 Förderung der Kreislaufwirtschaft (Vermeiden und Verwerten)</p> <p>(1) Wer die städtischen Anlagen und Einrichtungen benutzt, muss die Menge der Abfälle so gering halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist; <u>Maßnahmen zur Vermeidung und Abfallbewirtschaftung</u> stehen in folgender Rangfolge:</p> <p><u>1. Vermeidung,</u></p> <p><u>2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,</u></p> <p><u>3. Recycling,</u></p> <p><u>4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung</u></p> <p><u>5. Beseitigung</u></p> <p>(2) Bei Veranstaltungen ist der Stadt auf Verlangen ein Abfallkonzept vorzulegen, das die Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -trennung enthält. Nach der Veranstaltung ist der Stadt ein Abfallbericht über die angefallenen Abfälle nach Art und Menge vorzulegen.</p> <p>(3) Bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen, wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden; diese Pflicht gilt insbesondere für Verkehrsflächen, die im Eigentum der Stadt stehen. Eine Befreiung von dieser Pflicht kann im Einzelfall erlaubt werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.</p> <p>(4) Die Stadt berät <u>Bürgerinnen, Bürger</u> und Gewerbebetriebe wie sie Abfälle vermeiden und verwerten können.</p>
<p>§ 9 Anzeige- und Antragspflicht</p> <p>(1) Der nach § 5 Anschlußverpflichtete hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der</p>	<p>§ 9 Anzeige- und Antragspflicht</p> <p>(1) <u>Die nach § 5 anschlusspflichtige Person</u> hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, deren Art und voraussichtliche Menge, die Anzahl der Bewohner des Grundstückes und den</p>

Bewohner des Grundstückes und den Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden.

- (2) Wechselt der Anschlußverpflichtete, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Anschlußverpflichtete verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlußverpflichtete ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden sind; er muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich beantragen.

Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung des Verpflichteten die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Der Anschlußpflichtige hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben dem Grundstückseigentümer auch die Besitzer und Erzeuger von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.

Behälterstandplatz spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Eintretende Veränderungen sind der Stadt unverzüglich, ebenfalls schriftlich, anzuzeigen. Abfallbehälter, die nicht mehr benötigt werden, müssen unter Angabe des Grundes zwei Wochen vorher schriftlich abgemeldet werden.

- (2) Wechselt die anschlusspflichtige Person, so sind sowohl die bisherige als auch die neue anschlusspflichtige Person verpflichtet, die Stadt unverzüglich von dem Wechsel zu benachrichtigen.
- (3) Die anschlusspflichtige Person ist dafür verantwortlich, dass stets eine ausreichende Anzahl von Abfallbehältern in ausreichender Größe auf dem Grundstück vorhanden ist; sie muss zusätzlich benötigte Abfallbehälter unverzüglich schriftlich beantragen.

Wird ein Antrag nicht gestellt, obwohl die vorhandenen Abfallbehälter nicht ausreichen, stellt die Stadt nach einmaliger erfolgloser Aufforderung der verpflichteten Person die zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter auf. Die anschlusspflichtige Person hat die zusätzlichen Behälter entgegenzunehmen und zu benutzen.

- (4) Für Grundstücke, auf denen sich keine oder nicht ausschließlich private Haushaltungen befinden, sind neben der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer auch die besitzenden und erzeugenden Personen von Abfällen zu den in Abs. 1-3 vorgenannten Meldungen verpflichtet.

§10 Abfalltrennung

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben, soweit dies zur Erfüllung der Anforderungen nach §§ 4, 5 und 10 KrW-/AbfG erforderlich ist.

(1) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in die Biotonnen -grüne Abfallbehälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in die Biotonnen zu geben.
2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser können, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in die Biotonne und die Grün- und Gartenabfallsäcke gegeben, oder direkt dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfaßt und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushalten müssen den öffentlichen Wertstoffbehältern, dem Recyclinghof oder besonderen Altpapierbehältern auf dem Grundstück zugeführt werden.
5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 7 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter -graue Tonne- eingegeben

§10 Abfalltrennung

(1) Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung sind getrennt zu halten und in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu überlassen, bzw. bei den entsprechenden Annahmestellen (z. B. Kompostplatz, Schadstoffmobil, Recyclinghöfe) abzugeben.

(2) Abfälle zur Verwertung sind wie folgt getrennt zu überlassen:

1. Bioabfälle und organisch verunreinigte Papierabfälle müssen, soweit sie nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter -grüne Abfallbehälter- eingegeben werden. Dabei sind organische Küchenabfälle insbesondere aus hygienischen Gründen in den von der Stadt bereitgestellten Papiertüten zu sammeln und in den Bioabfallbehälter zu geben.
2. Gartenabfälle bis 5 cm Durchmesser sind, soweit sie nicht selbst kompostiert werden, in den Bioabfallbehälter und die Grün- und Gartenabfallsäcke zu geben oder direkt dem städtischen Kompostplatz zuzuführen.
3. Sperrige Pflanzenabfälle (z.B. Baum- und Strauchschnitt), Wurzelstöcke, Äste und Stämme mit mehr als 5 cm Durchmesser, müssen getrennt erfasst und dem städtischen Kompostplatz zugeführt werden.
4. Nicht verunreinigtes Papier/Pappe/Kartonagen aus Privathaushaltungen müssen dem blauen Altpapierbehälter auf dem Grundstück zugeführt werden. Fallen im Einzelfall größere Mengen oder sperrige Kartonagen an, können diese am Recyclinghof abgegeben werden.
5. Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Verpackungsverordnung (VerpackV), insbesondere

werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelbe Tonne) zuzuführen.

6. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das Holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.
7. Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln, § 5 Abs. 2 Satz 4 Krw-/AbfG bleibt unberührt. Diesen Betrieben ist die Benutzung öffentlicher Wertstoffbehälter verboten.

Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen und dürfen nicht in die Restabfallbehälter –graue Behälter– eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Wertstoffbehälter, gelber Sack, gelber Behälter, Altglascontainer) zuzuführen.

6. Metall-, Kunststoff- und Glasabfälle, die nicht der Verpackungsverordnung unterliegen, sind am Recyclinghof oder – soweit vorhanden – über weitere Erfassungswege zu entsorgen.
7. Elektro- und Elektronikgeräte sind am Recyclinghof (Wertstoffhof) abzugeben, im Rahmen einer Sperrmüllabfuhr auf Abruf gesondert bereitzustellen oder - soweit vorhanden - über weitere Erfassungssysteme zu entsorgen.
8. Altkleider, Decken und sonstige Textilien sind getrennt zu halten und in die gekennzeichneten Sammelcontainer oder gemeinnützigen Kleiderläden zu bringen.
9. Altholz ist getrennt zu erfassen und einer stofflichen Verwertung zuzuführen. Dies gilt insbesondere für das Holzverarbeitende Gewerbe. Behandeltes sowie beschichtetes Holz ist separat zu erfassen und der Verwertung zuzuführen.
10. Gefährliche Abfälle sind getrennt zu halten und dürfen generell nicht vermischt oder verdünnt werden.
11. Die nicht an die Müllabfuhr angeschlossenen Gewerbebetriebe müssen alle Abfälle zur Verwertung an der jeweiligen Anfallstelle getrennt erfassen und behandeln.

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung des Verpflichteten (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushalten und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum
- zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen **Abfallsäcke** benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushalten) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün- und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der

§ 11 Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der verpflichteten Person (§ 9 Abs. 1-3) und nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Behälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, die Trennung der Abfälle, sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr fest.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen zur Beseitigung aus Privathaushaltungen und gewerblichen Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen stellt die Stadt:
1. genormte Abfallbehälter (grau) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. genormte Abfall-Großbehälter (grau) mit 1.100 Liter Füllraum
- zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen der verpflichteten Person nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. Dabei muss für jede Bewohnerin und jeden Bewohner der anschlusspflichtigen Grundstücke eine Behälterkapazität von mindestens 15 Liter/Einwohner pro Leerung bereitstehen.
3. Zusätzlich zu den Abfallbehältern gemäß Nr. 1 und 2 dürfen die im Auftrag der Stadt Fürth vertriebenen Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (3) Für die Sammlung von organischen Abfällen zur Verwertung stellt die Stadt:
1. genormte Abfallbehälter (grün) mit 80, 120 und 240 Liter Füllraum und
 2. Bioabfall-Papiertüten (zur Sammlung in Haushaltungen) zur Verfügung.
 3. Zusätzlich dürfen die im Auftrag der Stadt vertriebenen Grün-

<p>Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich.</p> <p>(4) Für die Sammlung von nicht verunreinigtem verwertbarem Papier/Pappe und Kartonagen stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. Genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen des Verpflichteten nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. <p>(5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restmüllbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit der Abfallerzeuger bzw. -besitzer im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist.</p> <p>Die Größe des Restmüllbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit dem Abfallerzeuger bzw. -besitzer festgelegt.</p> <p>(6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt dem Benutzer.</p> <p>(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung</p>	<p>und Gartenabfallsäcke benutzt werden. Die Säcke werden von der Stadt im Rahmen der Bioabfallsammlung eingesammelt soweit sie neben den für das Grundstück erforderlichen Abfallbehältern gemäß Nr. 1 bereitgestellt sind. Eine ausschließliche Entsorgung des Bioabfalls über die Säcke ist nicht möglich.</p> <p>(4) Für die Sammlung von nicht verunreinigter verwertbarer Papier/Pappe und Kartonage stellt die Stadt den nach § 5 Abs. 1 Anschlussberechtigten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. genormte Abfallbehälter (blau) mit 120 und 240 Liter Füllraum und 2. genormte Abfall-Großbehälter (blau) mit 1.100 Liter Füllraum zur Verfügung. Zahl und Größe der erforderlichen Behälter richten sich unter Berücksichtigung der Interessen <u>der verpflichteten Person</u> nach den abfallwirtschaftlichen Belangen. <p>(5) Fallen auf einem Grundstück nur Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen an, so ist für die Abfuhr von gewerblichen Siedlungsabfällen zur Beseitigung mindestens ein Restmüllbehälter nach § 11 Abs. 2 zu benutzen, soweit die <u>abfallerzeugende bzw. abfallbesitzende Person</u> im Einzelfall die Verwertung nicht nachweist.</p> <p>Die Größe des Restabfallbehälters wird nach den Erfordernissen einer geordneten Abfallentsorgung im Einzelfall nach Abstimmung mit der <u>abfallerzeugenden bzw. abfallbesitzenden Person</u> festgelegt.</p> <p>(6) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie sind Eigentum der Stadt oder von ihr beauftragter Dritter. Die Reinigung obliegt <u>der Benutzerin oder dem Benutzer</u>.</p> <p>(7) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln und sauber zu halten. Sie dürfen nur zweckentsprechend verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen <u>lässt</u>; sie sind</p>
---	--

der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere

1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter,
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern,
3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, die Behälter, Sammelfahrzeug oder Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können,
4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter,
5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen.
6. die Verpressung oder sonstig mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern.

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.
- (9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfällen. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.

geschlossen zu halten. Verboten sind alle Einwirkungen, welche die Behälter beschädigen, die Abfuhr erschweren oder die Verwertung der Abfälle beeinträchtigen können, insbesondere

1. das Einschlämmen oder Einstampfen von Abfällen in die Behälter,
2. das Verbrennen von Abfällen in den Behältern,
3. das Einfüllen von Schnee und Eis, sperrigen, heißen, flüssigen oder anderen Rückständen, welche die Behälter, das Sammelfahrzeug oder die Entsorgungsanlagen beeinträchtigen oder übermäßig verschmutzen können,
4. das Einfüllen von Erdaushub, Bauschutt und Steinen in die Behälter,
5. das Befüllen von Abfallbehältern mit dafür nicht zugelassenen Stoffen.
6. die Verpressung oder eine sonstige mechanische Verdichtung der Abfälle in Abfallbehältern.

Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

- (8) Die auf den öffentlichen Wertstoffcontainern und an den sonstigen Annahmestellen angegebenen Benutzerzeiten sind einzuhalten. Beim Befüllen der Behälter ist Lärm möglichst zu vermeiden.
- (9) Eine Bereitstellung überfüllter sowie nicht zweckentsprechend befüllter Abfallbehälter entbindet die Stadt bis zur ordnungsgemäßen Bereitstellung von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der in den Behältern befindlichen Abfälle. Ein Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht. Gegebenenfalls wird eine gesonderte, gebührenpflichtige Leerung durchgeführt.

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Der Verpflichtete muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Der Verpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftstonne). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.
 2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen

§ 12 Standplätze und Transportwege für Abfallbehälter

- (1) Die Stadt legt nach Anhörung der Verpflichteten fest, wo die Abfallbehälter zur Abholung bereit stehen müssen. Der Behälterstandplatz ist in der Bauvorlage auszuweisen. Die verpflichtete Person muss den Standplatz auf eigene Kosten grundsätzlich auf seinem Grundstück errichten, unterhalten und ändern; dies gilt auch, wenn die Änderung wegen einer Umstellung des Abfuhrsystems oder der zur Verfügung gestellten Abfallbehälter notwendig ist. Der Standplatz ist so anzulegen, dass er für zusätzliche Behälter erweitert werden kann.

Die verpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Behälter allen Bewohnerinnen und Bewohnern des Grundstücks sowie dem Abfuhrpersonal zugänglich sind und genutzt werden können. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Abfallbehälter auf dem Müllbehälterstandplatz des Grundstücks stehen.

Die Stadt kann die Aufstellung von Abfallbehältern für mehrere Grundstücke auf einem gemeinsamen Standplatz verlangen. Es sind die dem Grundstück zugeordneten Behälter zu benutzen.

Die Eigentümerinnen oder Eigentümer mehrerer anschlusspflichtiger Grundstücke können sich durch schriftliche Vereinbarung, die der Stadt vorzulegen ist, zur gemeinsamen Nutzung von Abfallbehältern auf einem bestimmten Grundstück zusammenschließen (Nachbarschaftsbehälter). Die Grundstücke müssen in einem engen räumlichen Bereich beieinander liegen. Standplatzverlegungen oder sonstige Änderungen sind zustimmungspflichtig.

- (2) Standplätze und Transportwege für die Behälter müssen wie folgt angelegt werden:
1. Der Standplatz muss frei zugänglich und ebenerdig angelegt sein. Er muss über eine ausreichende Stellfläche für die jeweils verwendeten Behälter verfügen. Das Aufstellen in Innenräumen

<p>darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1 : 10 ausgebildet werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht rückwärts fahren muss. 7. Behälterschranke müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. <p>(3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss der Verpflichtete die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben. Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.</p>	<p>kann in Ausnahmefällen zugelassen werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Der Transportweg vom Standplatz zu den Sammelfahrzeugen darf 15 m nicht überschreiten. Rampen dürfen nur bis zu einer Steigung von 1:10 ausgebildet werden. 3. Der Transportweg muss eben und ausreichend breit sein (1,20 m für Behälter bis 240 l; 1,50 m für Abfall-Großbehälter). Türen am Transportweg müssen durch Feststellvorrichtungen abgesichert sein. 4. Der Standplatz und der Transportweg müssen mit trittsicherem Material befestigt sein, das ausreichend beständig und leicht zu reinigen ist. 5. Standplätze und Transportwege müssen am Abfuhrtag in verkehrssicherem Zustand (insbesondere frei von Schnee und Eis), sauber und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. 6. Standplätze, die direkt vom Sammelfahrzeug bedient werden, müssen eine geeignete Zufahrt (Breite, Höhe, Befestigung, Wendemöglichkeit, Beleuchtung, Sicherung) haben, damit das Fahrzeug nicht <u>rückwärtsfahren</u> muss. 7. Behälterschranke müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen. Die Unterkanten der Türen dürfen max. 5 cm über dem Transportweg liegen. Die Schranktüren müssen sich ohne Schlüssel öffnen lassen. 8. Kunststoffbehälter und Abfallsäcke dürfen nur an Standplätzen abgestellt werden, die ausreichend brandsicher sind. 9. An Standplätzen öffentlicher Wertstoffcontainer dürfen keine Abfälle neben dem Container gelagert werden. <p>(3) Wenn Standplätze und Transportwege nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechen, muss <u>die verpflichtete Person</u> die Behälter am Tage der Abfuhr jeweils selbst an den Straßenrand stellen und nach der Entleerung zurücktransportieren. Eine entsprechende Erklärung ist gegenüber der Stadt abzugeben.</p>
---	---

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

Anspruch auf Gebührenermäßigung besteht nicht.

Eine Änderung des Standplatzes kann für einen vorübergehenden Zeitraum angeordnet werden, wenn die sonst übliche Anfahrt zu dem Grundstück gesperrt ist und dadurch der Transport der Abfallbehälter in unzumutbarer Weise erschwert wird.

§ 13 Abfuhr

- (1) Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhr können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

- (2) Die städtischen Hausabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice).

Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr vom Anschluss-verpflichteten an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Der Anschlussverpflichtete hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich ist; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.

- (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 14 Betretungsrecht

- (1) Die nach §5 Abs. 1 Anschlußberechtigten/ -pflichtigen, sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und

§ 13 Abfuhr

- (1) Restabfall- und Bioabfallbehälter werden in der Regel alle 14 Tage entleert. Häufigere Abfuhr können mit der Stadt in begründeten Fällen gesondert vereinbart werden. Papierabfallbehälter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert. Im Geschosswohnungsbau kann die Stadt Fürth eine 14-tägige Entleerung durchführen.

Die Stadt kann im Einzelfall oder für einzelne Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die Abfuhr festlegen. Muss der Zeitpunkt der regelmäßigen Abfuhr aus besonderen Gründen verlegt werden, wird dies rechtzeitig bekanntgegeben.

Ansprüche auf Gebührenermäßigung können hieraus nicht geltend gemacht werden.

- (2) Die städtischen Restabfall- und Bioabfallbehälter werden vom Müllabfuhrpersonal zur Entleerung vom Standplatz geholt und wieder zurückgebracht (Vollservice).

Die städtischen Papierabfallbehälter müssen am Tag der Abfuhr von der anschlussverpflichteten Person an den Straßenrand gestellt und nach der Entleerung zurücktransportiert werden. Die anschlussverpflichtete Person hat dafür zu sorgen, dass die Papierabfallbehälter am Abholtag ab 6.30 Uhr für die städtische Müllabfuhr oder deren Beauftragte ungehindert zugänglich sind; ist dies nicht der Fall wird die Stadt bis zur nächsten turnusmäßigen Abfuhr von ihren Pflichten zur Einsammlung befreit.

- (3) Abfallsäcke müssen am Abholtag fest verschlossen am Standplatz der Abfallbehälter abgestellt werden.

§ 14 Betretungsrecht

- (1) Die nach §5 Abs. 1 anschlussberechtigten/-pflichtigen Personen sind verpflichtet, das Aufstellen zur Erfassung notwendiger Abfallbehälter sowie das Betreten von Grundstücken zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung und

<p>Verwertung von Abfällen zu dulden (§14 Abs. 1 KrW-/AbfG).</p> <p>(2) Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.</p> <p>(3) Die Anordnungen der von der Stadt beauftragten Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>	<p>Verwertung von Abfällen zu dulden. <u>Die Bediensteten sowie Beauftragten der Stadt dürfen Geschäfts- und Betriebsgrundstücke und Geschäfts- und Betriebsräume außerhalb der üblichen Geschäftszeiten sowie Wohnräume ohne Einverständnis des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten (§19 Abs 1 KrWG).</u></p> <p>(2) Auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen <u>ein</u>, soweit die Stadt <u>als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträgerin</u> die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.</p> <p>(3) Die Anordnungen der von der Stadt <u>beauftragten Mitarbeiterinnen</u> und Mitarbeiter sind zu befolgen. Wird einer Anordnung im Sinne dieser Satzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten <u>der anschlusspflichtigen Personen</u> durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.</p>
---	---

§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt vom Abfallerzeuger rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden vom Abfallerzeuger selbst oder von einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt der Abfallerzeuger.
- (3) Abfallerzeuger, die ein Abfallwirtschaftskonzept (§ 19 KrW-/AbfG) und eine Abfallbilanz (§ 20 KrW-/AbfG) erstellen müssen, sind zur Vorlage an die Stadt verpflichtet.

Verpflichtete nach Satz 1 müssen der Stadt einen verantwortlichen Mitarbeiter als Ansprechpartner in abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nennen, es sei denn, sie haben einen Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 54 KrW-/AbfG) zu bestellen.

- (4) Die Berichtspflicht nach Abs. 3 ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres zu erfüllen.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur

§15 Mitwirkungs- und Duldungspflicht

- (1) Wer die Entsorgungseinrichtungen der Stadt benutzt, muss die für eine ordnungsgemäße Abfallwirtschaft benötigten Auskünfte erteilen und alle notwendigen Maßnahmen treffen, damit Abfälle umweltverträglich entsorgt werden können.
- (2) Ist zu besorgen, dass Abfälle, die in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung angeliefert werden sollen, schädliche Bestandteile enthalten, die die Entsorgung beeinträchtigen oder gefährden können, kann die Stadt von der abfallerzeugenden Person rechtzeitig vor der Anlieferung in Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung die Vorlage eines Nachweises über die chemisch-physikalische Beschaffenheit der Abfälle fordern. Die Analyse ist mit geeigneten und anerkannten Methoden von der abfallerzeugenden Person selbst oder von einer oder einem Sachverständigen durchzuführen. Der Untersuchungsumfang ist vorher mit dem Träger der Entsorgungseinrichtungen abzustimmen. Die Kosten der Analyse trägt die abfallerzeugende Person.

§ 16 Sperrmüll

- (1) Die Stadt entsorgt gesondert den in privaten Haushaltungen anfallenden Sperrmüll.

Von der Sperrmüllentsorgung ausgeschlossen sind Abfälle zur

Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe-, Problemabfälle, Badewannen, Öltanks, Waschbecken sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Hersteller und/oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn der Verpflichtete (Gebührenschildner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jeder Haushalt, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und dem Antragsteller mitgeteilt. Jeder Verpflichtete bzw. Haushalt ist berechtigt Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammung werden auch Kühlgeräte, Altmetall, Elektronikschrott sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) des Antragstellers bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies nicht möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls haben der Abfallerzeuger oder der Verpflichtete Gehsteig und Straße zu säubern.

Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, Haus-, Gewerbe- und Baustellenabfälle, gefährliche Abfälle, Nachtspeicheröfen, Öltanks sowie Bauschutt. Die Stadt kann weitere Arten von Sperrmüll ausschließen, wenn geeignete Annahmestellen oder entsprechende Rücknahmeverpflichtungen für Herstellerinnen, Hersteller, Betreiberinnen und/ oder Betreiber bestehen.

Im Zweifelsfall entscheidet die Stadt, welche Gegenstände zum Sperrmüll zählen.

- (2) Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge wird abgeholt, wenn die verpflichtete Person (Gebührenschildnerin oder Gebührenschildner im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städt. Abfallwirtschaft) oder jede Haushaltung, dies unter Angabe des Grundstückes, sowie der Art und Menge des Abfalls schriftlich beantragt. Der Abfuhrzeitpunkt wird von der Stadt festgesetzt und der antragstellenden Person mitgeteilt. Jede verpflichtete Person bzw. jede Haushaltung ist berechtigt, Sperrmüll in haushaltsüblicher Menge zweimal pro Jahr abholen zu lassen.
- (3) Im Rahmen der Sperrmüllsammung werden auch Kühlgeräte, Altmetalle, Elektro- und Elektronikgeräte sowie Altholz, sofern es sich um Einrichtungsgegenstände handelt, eingesammelt. Die Bereitstellung soll getrennt vom übrigen Sperrmüll erfolgen, damit die Möglichkeit zur Verwertung genutzt werden kann.
- (4) Die antragstellende Person oder die von ihr beauftragte Person muss bei der Abholung anwesend sein. An den festgesetzten Abholtagen sind die gemeldeten Abfälle bis 06:30 Uhr auf Privatgrund (z. B. Hof, Garten, Garage) der antragstellenden Person bereitzustellen. Der Transportweg vom Abholort zu den Sammelfahrzeugen darf dabei 15 m nicht überschreiten. Falls dies keineswegs möglich ist, sind die Abfälle auf öffentlichem Grund so bereitzustellen, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird. Unberechtigte Entnahme und das Durchsuchen von

<p>(5) Sperrmüll und Kühl- Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen, können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.</p>	<p>Sperrmüll sind verboten. Nach Abholung des Sperrmülls hat <u>die abfallerzeugende oder verpflichtete Person</u> Gehsteig und Straße zu säubern. <u>Abfälle, die im Rahmen der Sperrmüllabholung nicht mitgenommen wurden, sind von der abfallerzeugenden bzw. verpflichteten Person zu entsorgen.</u></p> <p>(5) Sperrmüll und Elektro- und Elektronikgeräte in haushaltsüblichen Mengen können während der Öffnungszeiten auch kostenlos an den Recyclinghöfen der Stadt abgegeben werden.</p> <p>(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wenn es sich um haushaltstypischen Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen handelt und das entsprechende Grundstück über Restabfallbehälter verfügt.</p>
---	---

<p>§ 17 Problemabfälle</p> <p>(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden Problemabfälle müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen (Schadstoffmobil) und festen Problemabfallsammelstellen öffentlich bekannt.</p> <p>(2) An den Standorten der Problemabfallsammelstellen dürfen Problemabfälle weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat der Besitzer von Problemabfällen diese wieder zurückzunehmen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können.</p>	<p>§ 17 Gefährliche Abfälle</p> <p>(1) Die in privaten Haushaltungen anfallenden <u>gefährlichen Abfälle</u> müssen vom übrigen Abfall getrennt gehalten und den städtischen Sammelstellen oder anderen geeigneten Entsorgungseinrichtungen zugeführt werden. Die Stadt gibt die Standorte der mobilen <u>Schadstoffsammlung</u> (Schadstoffmobil) und <u>der festen Sammelstellen für gefährliche Abfälle</u> öffentlich bekannt.</p> <p>(2) An den <u>Sammelstellen für gefährliche Abfälle</u> dürfen <u>gefährliche Abfälle</u> weder vor dem Eintreffen/Öffnen noch nach dessen Wegfahrt/Schließung abgestellt werden. Sollten aus betriebstechnischen Gründen der Zeit- und Tourenplan des Schadstoffmobils nicht eingehalten werden können, so hat die <u>besitzende Person</u> von <u>gefährlichen Abfällen</u> diese wieder zurückzunehmen.</p> <p>(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für haushaltsübliche Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie gemeinsam mit den in Abs. 1 genannten Abfällen entsorgt werden können <u>und die Betriebe über einen Restabfallbehälter verfügen</u>.</p>
<p>§ 18 Erdaushub und Bauschutt</p> <p>(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich, soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und besonders überwachungsbedürftige Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt.</p> <p>Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu</p>	<p>§ 18 Erdaushub und Bauschutt</p> <p>(1) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass eine Vermischung mit anderen Abfällen unterbleibt. Soweit möglich soll Erdaushub auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.</p> <p>(2) Bei Baumaßnahmen (Neu- und Umbau, Abbruch) müssen auf der Baustelle Abfälle zur Beseitigung, Erdaushub, Straßenaufbruch, Bauschutt, asbesthaltige Abfälle, Abfälle zur Verwertung, brennbare Baustellenabfälle und <u>gefährliche</u> Abfälle getrennt gehalten werden, § 5 Abs. 2 Satz 4 und §10 Abs. 2 bleiben unberührt.</p> <p>Es sind mindestens folgende Abfälle getrennt zu erfassen und zu verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas,</p>

<p>verwerten: Bauschutt (Beton, Ziegel, Steine), Holz, Metalle, Glas, Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe.</p> <p>Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten.</p> <p>Der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen für Bauschutt kann von der Stadt im Einzelfall gefordert werden, wenn eine umfassende Verwertung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.</p> <p>Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.</p> <p>(4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist der Bauherr bzw. dessen Beauftragter verantwortlich.</p>	<p>Papier/Pappe/Kartonagen, Kunststoffe.</p> <p>Fallen weitere Abfälle zur Verwertung in größeren Mengen an, sind auch diese getrennt zu erfassen und zu verwerten.</p> <p>Zur Erfüllung der Pflichten nach <u>Satz 2</u> müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgestellt werden.</p> <p>(3) Umbau- und Abbruchmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass noch brauchbare Bauteile einer Wiederverwendung zugeführt werden können.</p> <p>(4) Für die Einhaltung dieser Bestimmungen ist <u>die Bauherrin oder</u> der Bauherr bzw. die beauftragte Person verantwortlich.</p>
--	--

<p>§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen Anlagen und Einrichtungen</p> <p>(1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch geeigneter Dritter bedienen.</p> <p>(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen zur Verfügung.</p> <p>(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.</p>	<p>§ 19 Durchführung von abfallwirtschaftlichen Maßnahmen <u>in</u> Anlagen und Einrichtungen</p> <p>(1) Die Stadt führt die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nach dieser Satzung in der Regel selbst durch; zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sie sich auch einer <u>geeigneten dritten Person</u> bedienen.</p> <p>(2) Die Stadt stellt im Rahmen ihrer öffentlichen Einrichtung nach dieser Satzung Abfallentsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. -einrichtungen <u>mit den jeweiligen Zweckbestimmungen</u> zur Verfügung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Inertdeponie (Erddeponie) Burgfarrnbach zur Annahme von Erdaushub und Bauschutt</u> 2. <u>Die Kompostierungsanlage Burgfarrnbach zur Annahme von Gartenabfällen</u> 3. <u>Die Recyclinghöfe zur Annahme von Abfällen zur Verwertung, Sperrmüll und Abfällen zur Beseitigung in haushaltsüblichen Mengen</u> 4. <u>Die stationäre und mobile Schadstoffsammlung für die Annahme von gefährlichen Abfällen in haushaltsüblichen Mengen</u> 5. <u>Die Sperrmüllabfuhr nach § 16</u> 6. <u>Die Müllabfuhr zum Einsammeln und Befördern von Abfällen in den zulässigen Abfallbehältern</u> <p>(3) Als Einrichtungen und Anlagen der städtischen Abfallentsorgung gelten auch diejenigen, die von beauftragten Dritten betrieben werden.</p>
<p>§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die Abfällen zur Beseitigung zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.</p>	<p>§ 20 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen</p> <p>(1) Die nach § 5 Abs. 1 und 2 Verpflichteten haben die <u>Abfälle</u> zu den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zu bringen.</p> <p>(2) Die entsorgungspflichtigen Personen der Abfälle übernehmen auch</p>

<p>(2) Die Entsorgungspflichtigen der Abfälle übernehmen auch die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/Verschmelzung/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.</p> <p>(3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen.</p> <p>Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten.</p> <p>(4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind oder 3. bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, 4. Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden. 	<p>die Gewähr, dass ihre Fahrzeuge keine von der Verwertung/<u>Verbrennung</u>/Ablagerung ausgeschlossenen Stoffe enthalten; sie haften für alle Folgen, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmung ergeben.</p> <p>(3) Bei Benutzung der Anlagen sind die Weisungen des Betriebspersonals zu befolgen.</p> <p>Die Betriebsanweisungen der Anlagen sind zu beachten.</p> <p>(4) Das Betriebspersonal weist Abfälle zurück, wenn:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht nachgewiesen ist, dass die Abfälle in Fürth angefallen sind, 2. sie mit Abfällen zur Verwertung, die nach § 10 getrennt gehalten werden müssen, oder mit ausgeschlossenen Abfällen vermischt sind, <u>3. die Abfälle sonstige Stoffe enthalten, deren Entsorgung in der Anlage ausgeschlossen ist,</u> <u>4.</u> bei Anlieferung die erforderlichen Begleitpapiere (gültige Nachweise, gegebenenfalls Begleitscheine gemäß Nachweisverordnung-NachwV) sowie ein erforderlicher Nachweis über die Zusammensetzung und die chemisch- physikalischen Eigenschaften der Abfälle fehlen, <u>5.</u> Anforderungen der Betriebsordnung nicht eingehalten werden.
---	--

<p>§ 21 Betriebsstörungen</p> <p>(1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.</p> <p>Der Entsorgungspflichtige hat in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.</p> <p>(2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.</p>	<p>§ 21 Betriebsstörungen</p> <p>(1) Wird der Betrieb von Anlagen/Einrichtungen der städtischen Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen oder Maßnahmen der Abfallentsorgung verspätet durchgeführt (z.B. Streik, betriebsnotwendige Arbeiten), so werden die fraglichen Maßnahmen baldmöglichst nachgeholt.</p> <p>Die entsorgungspflichtigen Personen haben in diesen Fällen keinen Anspruch auf Ersatz des entstehenden Schadens oder auf Gebührenminderung.</p> <p>(2) Wenn die Kapazität dieser Anlagen/Einrichtungen vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle anzunehmen/zu entsorgen, werden für die Anlieferungen Sonderregelungen getroffen.</p>
<p>§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen</p> <p>(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.</p> <p>(2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Inhalt von Abfallbehältern beim Abfallerzeuger, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur <ul style="list-style-type: none"> - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge 	<p>§ 22 Überwachung von Entsorgungsanlagen und -einrichtungen</p> <p>(1) Die Stadt überwacht die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Anlagen und Einrichtungen, um Verstöße gegen diese Satzung auszuschließen und Gefahren für die Umwelt durch eine unsachgemäße Entsorgung von Abfällen zu vermeiden.</p> <p>(2) Zum Zwecke der Überwachung ist die Stadt insbesondere befugt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Inhalt von Abfallbehältern <u>bei der abfallerzeugenden Person</u>, in zwischengeschalteten Behandlungsanlagen, während des Transportes und bei der Anlieferung zu kontrollieren, 2. Anlagen und Einrichtungen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen, in denen Abfälle entstehen und/oder behandelt werden, auf Möglichkeiten zur <ul style="list-style-type: none"> - Abfallvermeidung, insbesondere Verminderung ihrer Menge

und Schädlichkeit, sowie auf

- Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und

3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

und Schädlichkeit, sowie auf

- Eignung zum Erreichen der Ziele der städtischen Abfallwirtschaft untersuchen zu lassen und

3. Nachweise über die Herkunft der angelieferten Abfälle zu verlangen.

78/282

<p>§ 23 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>	<p>§ 23 Gebühren</p> <p>Für die Benutzung der städtischen Anlagen und Einrichtungen werden Gebühren nach der Satzung für die Erhebung von Gebühren für Leistungen der städtischen Abfallwirtschaft in der jeweils geltenden Fassung erhoben.</p>
<p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 5. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, 6. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, 7. entgegen §10 Abs. 3 die öffentlichen Wertstoffbehälter benutzt, 8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert 9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt 10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt, 	<p>§ 24 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Nach Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen belegt werden, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entgegen § 4 Abs.1 Abfälle anliefert, die nicht im Stadtgebiet angefallen sind und für die keine Ausnahmegenehmigung erteilt wurde, 2. Abfälle, die nach § 4 Abs.2 von der Entsorgung durch die Stadt Fürth ausgeschlossen sind, der städtischen Abfallentsorgung zuführt, 3. entgegen § 5 Grundstücke oder Anlagen nicht an die städtische Abfallentsorgung anschließt, 4. entgegen § 7 Abs. 3 angefallene Abfälle durchsucht oder wegnimmt, 5. <u>entgegen § 8 Abs. 2 kein Abfallkonzept oder keinen Abfallbericht vorlegt,</u> 6. der in § 9 geregelten Melde- und Auskunftspflicht nicht nachkommt, 7. entgegen den Verpflichtungen nach § 10 Abfälle nicht getrennt hält und nicht der Verwertung zuführt, 8. Abfälle entgegen § 11 Abs. 2 und 3 in nicht zulässigen Behältern bereitstellt oder ablagert, 9. entgegen § 11 Abs. 5 einen Abfallbehälter nicht benutzt, 10. gegen die in § 11 Abs. 7 genannten Pflichten über die

<p>11. Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt,</p> <p>12. Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2.5 nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2.9 Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,</p> <p>13. entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,</p> <p>14. entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt,</p> <p>15. den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt,</p> <p>16. den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder</p> <p>17. den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem KrW-/AbfG und BayAbfAlG in Betracht kommen.</p>	<p>Behandlung und das Befüllen der Behälter verstößt,</p> <p><u>11.</u> Abfälle zur Verwertung außerhalb der in § 11 Abs. 8 bestimmten Zeit entsorgt,</p> <p><u>12.</u> <u>entgegen § 12 Abs. 1 die Abfallbehälter nicht auf dem eigenen Grundstück aufstellt.</u></p> <p><u>13.</u> Standplätze für die Behälter entgegen § 12 Abs. 2 <u>Nr.5</u> nicht in verkehrssicherem Zustand hält oder an Standplätzen öffentlicher Wertstoffbehälter entgegen § 12 Abs. 2 <u>Nr.9</u> Abfälle neben den Sammelcontainern ablagert,</p> <p><u>14.</u> entgegen § 15 Abs. 1 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,</p> <p><u>15.</u> entgegen § 16 Abs. 1 von der Sperrmüllabfuhr ausgenommene Abfälle zu Abfuhr bereitstellt und nicht zurücknimmt,</p> <p><u>16.</u> den Vorschriften in § 16 Abs. 4 über die Bereitstellung des Sperrmülls zuwiderhandelt,</p> <p><u>17.</u> den Verpflichtungen gemäß § 17 nicht nachkommt oder</p> <p><u>18.</u> den Vorschriften des § 20 über die Anlieferung der Abfälle und die Benutzung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen zuwiderhandelt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit Geldbußen bis jeweils 500 € geahndet werden. Höhere Bußgelder sind im Einzelfall nach § 17 Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes möglich. Daneben kann eine Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach anderen Bestimmungen, insbesondere nach § 326 Abs. 1 StGB, nach dem <u>KrWG</u> und BayAbfAlG in Betracht kommen.</p>
--	--

<p>§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel</p> <p>(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.</p>	<p>§ 25 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel</p> <p>(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.</p> <p>(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlung, Duldung oder Unterlassung gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.</p>
<p>§ 26 Inkrafttreten</p> <p>(1) Die Satzung tritt am 01.01.2000 in Kraft.</p>	<p>§ 26 Inkrafttreten</p> <p>(1) <u>Diese</u> Satzung tritt am <u>01.02.2014</u> in Kraft.</p> <p>(2) <u>Mit Inkrafttreten der neuen Satzung tritt die alte Abfallwirtschaftssatzung vom 13.06.1999 außer Kraft.</u></p>

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	20.11.2013	öffentlich - Beschluss	

Änderung der Taxitarifordnung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- Antrag der Genossenschaft der Fürther Taxiunternehmer eG vom 28.08.2013
- Entwurf der Änderungsverordnung
- Beschluss des Verkehrsausschusses vom 04.11.2013

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth (Taxitarifordnung) vom 11. Mai 2005 wird beschlossen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.08.2013 beantragt die Genossenschaft der Fürther Taxiunternehmer eG, vertreten durch den Gesamtvorstand, die Änderung der Taxitarifordnung.

Der Antrag umfasst eine Erhöhung des Grundfahrpreises um 0,10 € (von 2,70 € auf 2,80 €), des Mindestfahrpreises auf 3,00 €, sowie eine Erhöhung des Preises für den ersten gefahrenen km um 0,20 € (von 2,80 € auf 3,00 €). Weiterhin umfasst der Antrag eine Erhöhung ab dem zweiten km um 0,10 € (von 1,40 € auf 1,50 €). Die Preissteigerungsrate für eine IHK Standardfahrt (Grundpreis + 4 Minuten Wartezeit + 5 km Strecke) beträgt durch die Änderungen 5,51 %. Letztmalig erfolgte eine Tarifierhöhung im Dezember 2011 (Steigerungsrate für eine IHK Standardfahrt 5,83 %). Eine ausführliche Begründung der beantragten Änderungen ist dem beiliegenden Antrag zu entnehmen.

Nach Auswertung der Antragsunterlagen und Abschluss des Anhörverfahrens ist seitens der Verwaltung festzustellen, dass es durch die beantragten Änderungen zu einer angemessenen Tarifierhöhung kommt, insbesondere auch deswegen, weil zu berücksichtigen war, dass es letztmalig vor 2 Jahren zu einer Erhöhung des Taxitarifes gekommen ist, dies bei gleichzeitiger nicht unerheblicher Steigerung der Lebenshaltungs- und Betriebskosten. Seitens der zuständigen Verwaltungsbehörde der Stadt Nürnberg wird der Antrag ausdrücklich begrüßt, da durch die dortige Genossenschaft der Nürnberger Taxiunternehmer e.G. ebenfalls ein Antrag auf Änderung der

Beschlussvorlage

Tarifordnung gestellt wurde. Bei Genehmigung der beiden Anträge würde ein annähernd ähnlicher Fahrpreis im Ballungsraum gewährleistet sein.

In der Sitzung des Verkehrsausschusses am 04.11.2013 wurde dem Stadtrat einstimmig die Beschlussfassung der Änderungsverordnung empfohlen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Veranschlagung im Haushalt					
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:					

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Straßenverkehrsamt**

Fürth, 18.11.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Straßenverkehrsamt Herr Hans-Joachim Gleißner	Telefon: (0911) 974-2240
--	-----------------------------

Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth - Taxitarifordnung vom 11.05.2005 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 23.11.2011

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 51 Abs.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 21 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I, S. 2258) geändert worden ist folgende (Änderungs)verordnung:

§ 1

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird der Betrag „2,70 Euro“ durch „2,80 Euro“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „2,70 Euro“ durch „3,00 Euro“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Betrag „2,80 Euro“ durch „3,00 Euro“ ersetzt.
4. In § 2 Abs. 4 Satz 1 wird der Zusatz „entspricht ca. 0,20 Euro je 71 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h“ ersetzt durch „entspricht ca. 0,20 Euro je 67 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h“.
5. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Betrag „1,40 Euro“ durch „1,50 Euro“ ersetzt.
6. In § 2 Abs. 4 Satz 2 wird der Zusatz „entspricht ca. 0,20 Euro je 143 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h“ ersetzt durch „entspricht ca. 0,20 Euro je 133 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h“

§ 2

Diese Verordnung tritt am xx.xx.2013 in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister



Taxi-Zentrale Fürth

Stadt Fürth
Straßenverkehrsamt
Herr Abele
Schwabacher Str. 170
90763 Fürth

Stadt Fürth Straßenverkehrsamt				Genossenschaft der Fürther Taxiunternehmer eG Simonstraße 19 90763 Fürth	
3610	3620	3630	3640	Telefon 0911 – 77 79 91	
02. Sep. 2013				Telefax 0911 – 77 49 30	
1. zur Kenntnis		2. bitte Rücksprache		3. bitte Stellungnahme	
4. Antwort direkt		5. bitte Antwort vorlegen		6. Abgabe	
7. erledigen		8. Fax an		9. Termin	

28.08.2013

Vollzug des PBefG

Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen – Taxitarifordnung – i.d.F. der Änderungsverordnung vom 23.11.2011 (Stadtzeitung Nr. 22 vom 07.12.2011, Inkrafttreten 15.12.2011)

Sehr geehrter Herr Abele,

wir beantragen die Änderung der Taxitarifordnung der Stadt Fürth zum Ende des Jahres 2013 (Zeitpunkt siehe unten) wie folgt:

zu § 2 Beförderungsentgelte (3)

Text alt:

„Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt 2,70 Euro. Der Mindestfahrpreis beträgt 2,70 Euro. In diesem Mindestfahrpreis ist das Entgelt für eine Fahrleistung bzw. Warteleistung in Höhe von 0,20 Euro eingeschlossen.“

Text neu:

„Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt **2,80 Euro**. Der Mindestfahrpreis beträgt **3,00 Euro**. In diesem Mindestfahrpreis ist das Entgelt für eine Fahrleistung bzw. Warteleistung in Höhe von 0,20 Euro eingeschlossen.“

Erläuterung hierzu:

Der Grund bzw. der Mindestfahrpreis soll um 0,10 Euro angehoben werden. Bei der Ausfertigung der Beschlussvorlage für die letzte Tarifanpassung war der Mindestfahrpreis nicht erwähnt. Allerdings wurde mit Zustimmung der Verwaltung und aller damit befassten Stellen der Tarif für die Taxameter so programmiert, dass dieser logische Bruch beseitigt wurde. Faktisch gilt seit Dezember 2011 ein Mindestfahrpreis von 2,90 Euro.

zu § 2 Beförderungsentgelte (4)

Text alt:

"Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer 2,80 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 71 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8,5 km/h). Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt 1,40 Euro (entspricht ca. 0,20 Euro je 143 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 17 km/h).

Text neu:

„Der Kilometerpreis beträgt für den ersten Kilometer **3,00 Euro** (entspricht ca. 0,20 Euro je 67 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 8 km/h). Der Kilometerpreis ab dem zweiten Kilometer beträgt **1,50 Euro**

(entspricht ca. 0,20 Euro je 133 m, Umschaltgeschwindigkeit ca. 16 km/h).“

Erläuterung hierzu:

Der Kilometerpreis für den ersten Kilometer soll um 0,20 Euro und der Kilometerpreis für den zweiten und folgende Kilometer soll um 0,10 Euro angehoben werden.

Weiterhin beantragen wir:

Diese Tarifänderung soll zu einem vorher feststehenden Termin in Kraft treten, anstatt „7 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt“. Unter Berücksichtigung der Sitzungstermine der Ausschüsse und des Stadtrats schlagen wir den 15. November 2013 ersatzweise den 1. Dezember 2013 vor.

Erläuterung hierzu:

- Der beantragte feste Termin des Inkrafttretens trägt der technischen Entwicklung Rechnung. Taxameter neuerer Baureihen können vorab auf einen neuen Tarif umgestellt und geeicht werden. Sie schalten zum programmierten Datum automatisch auf die Fahrpreisberechnung nach dem neuen Tarif um. Das Programm dafür muss jedoch zusätzlich erstellt und von den zuständigen Ämtern geprüft werden. Deshalb ist eine längere Vorlaufzeit erforderlich. Jedoch stellt dies für die Werkstätten, das Eichamt und die Taxiunternehmer eine enorme Erleichterung dar.

Erläuterungen zur Anhebung der Fahrpreise:

Die letzte Tarifänderung erfolgte im Dezember 2011. Der jetzt beantragte Taxitarif wird frühestens Ende 2013 wirksam.

Die beantragte Änderung bzw. Erhöhung ist erforderlich, um die seit der letzten Tarifänderung angefallene Kostensteigerungen und den im zweiten Halbjahr 2013 erwarteten weiteren Anstieg der Lebenshaltungskosten und der Betriebskosten aufzufangen.

Die Lebenshaltungskosten erhöhten sich seit Dezember 2011 bis Juli 2013 um circa 3,1%.

(Verbraucherpreisindex nach www.destatis.de, siehe Anlage). Nach allen uns zur Verfügung stehenden Informationen werden die Lebenshaltungskosten bis Ende 2013 weiter steigen. Bis zum Ende des Jahres 2013 rechnen wir somit mit einer Preissteigerung von mindestens 4% im Vergleich zu Dezember 2011. Die letzten beiden Tarifanpassungen im Dezember 2010 und im Dezember 2011 waren nicht ausreichend, den Anstieg der variablen Betriebskosten vollständig auszugleichen. Insbesondere die Treibstoffpreise, mit heftigen Sprüngen nach oben und nur zögernden Preissenkungen, mussten im genannten Zeitraum verkraftet werden (Anlage 2). Somit liegt der Nachholbedarf höher, als dies ein reiner Vergleich Dezember 2011 zu Juli 2013 nahe legt.

Nach den Berechnungen der Taxi-Zentrale Nürnberg (Herr Ziegler) in deren Antrag auf Änderung der Taxitarifordnung, beträgt die Steigerung der Kosten eines Taxibetriebs allein im letzten Jahr ca. 2,8% (die entsprechenden Berechnungen können falls gewünscht nachgeliefert werden).

Die Steigerung in der beantragten Höhe von 5,51% (IHK-Standardfahrt, siehe unten) liegt zwar über der Steigerung der Lebenshaltungskosten, ist jedoch aus mehreren Gründen notwendig:

1. Bei den letzten Tarifanhebungen wurden die Kostensteigerungen nicht voll ausgeglichen, um die Fahrgäste nicht abzuschrecken.
2. Die Beförderungspreise im Taxi sind im Großraum, auch nach der beantragten Anhebung im Vergleich zu den Preisen in anderen Großstädten im Bundesgebiet moderat.
3. Auch die zwischenzeitlichen Preisspitzen müssen bei der Betrachtung der Kostensituation einbezogen werden, auch wenn sie selbstverständlich nicht (alleinige) Berechnungsgrundlage sein können. Sie müssen ebenfalls ausgeglichen werden, da sie die Ertragslage im Taxigewerbe in den letzten Jahren stark beeinträchtigt haben.
4. Die Diskussion um Mindestlöhne hat auch bei uns zu einer Neubewertung geführt. Wir würden gerne auch ohne einen festgesetzten Mindestlohn die Möglichkeiten schaffen die Entlohnung der Fahrer zu verbessern. Dafür ist es jedoch unumgänglich, die Einnahmen zu erhöhen, sprich den Taxitarif nach oben anzupassen und so die Möglichkeit zu schaffen auch die Löhne nach oben anzupassen.

Auch im Vergleich mit den Steigerungen der Fahrpreise im VGN erscheint die beantragte Taxitariferhöhung äußerst moderat.

Taxitarife im Großraum:

In Nürnberg wurde ein in den wesentlichen Elementen identischer Tarifiertrag bereits gestellt. Die Erlanger Taxizentrale wird einen Taxitarifiertrag mit den von uns beantragten Entgelthanhebungen stellen oder hat dies inzwischen getan. Die Kollegen im Fürther Landkreis wollen sich unserem Antrag anschließen.

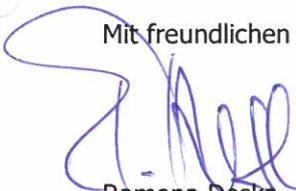
Zum Vergleich die derzeit gültigen Taxitarife in Fürth, Nürnberg und Erlangen sowie der beantragte Tarif:

Tarifelemente	Fürth Dez. 2011	Nürnberg Dez. 2012	Erlangen Jan. 2012	Fürth Antrag 2013
Grundpreis (ohne die ersten 0,20 €)	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,80 €
erster km	2,80 €	3,00 €	2,80 €	3,00 €
zweiter km	1,40 €	1,40 €	1,40 €	1,50 €
weitere km	1,40 €	1,40 €	1,40 €	1,50 €
Zeit	24,00 €	24,00 €	24,00 €	24,00 €
Zuschlag Kreditkartenzahlung	1,00 €	1,00 €	- €	1,00 €
Buszuschlag 5+6 Pers.	5,00 €	2,50 €	5,00 €	5,00 €
Buszuschlag 7+8 Pers.	5,00 €	7,50 €	5,00 €	5,00 €
Kombizuschlag	2,50 €	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Zuschlag für Rollstuhltaxi (z.B. Elektrorollstuhl)	- €	5,00 €	10,00 €	- €
Zonenzuschlag (erweitertes Pflichtfahrgebiet bzw. Zone 2)	5 - 15 €	5 - 30 €	5 - 25 €	5 - 15 €

Berechnung der IHK Standardfahrt	Fürth Dez. 2011	Nürnberg Dez. 2012	Erlangen Dez. 2011	Fürth Antrag 2013
Grundpreis	2,70 €	2,70 €	2,70 €	2,80 €
4 Minuten Wartezeit	1,60 €	1,60 €	1,40 €	1,60 €
5 km Strecke	8,40 €	8,60 €	8,40 €	9,00 €
Summe:	12,70 €	12,90 €	12,70 €	13,40 €
Vergleich zu "Fürth Dez.2011"	0,00%	1,57%	0,00%	5,51%

Wir bitten um Prüfung unseres Antrages und gegebenenfalls zügige Umsetzung.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter Tel. 997 997 78 oder 997 997 79 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ramona Deska


Konstantinos Platis


Manfred Grimm

Vorstand der Taxizentrale Fürth eG

Anlagen:

1. Verbraucherpreisindex (Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, www.destatis.de)
2. Entwicklung der Dieselmotorenpreise (Quelle: Statistisches Bundesamt Deutschland, www.destatis.de)

Kopien zur Stellungnahme an:

- Landesverband Bayerischer Taxi- und Mietwagenunternehmer
- Industrie und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Anlage 1 Zum Tarifiertrag

Verbraucherpreisindex (inkl. Veränderungsraten):

Deutschland, Monate

Verbraucherpreisindex für Deutschland

Deutschland

Verbraucherpreisindex insgesamt

Jahr Monate	Verbraucherpreisindex	Veränderung zum Vorjahresmonat	Veränderung zum Vormonat	Veränderung zu Dez. 2010 eigene Berechnung	Veränderung zu Dez. 2011 eigene Berechnung	
	2010=100	in (%)	in (%)	in (%)	in (%)	
2012	Oktober	102,5	2,3	0,0	1,6%	
	November	102,7	2,4	0,2	1,8%	
	Dezember	102,9	2,0	0,2	2,0%	
	Januar	102,8	2,1	-0,1	1,9%	-0,1%
	Februar	103,5	2,2	0,7	2,6%	0,6%
	März	104,1	2,2	0,6	3,2%	1,2%
	April	103,9	2,0	-0,2	3,0%	1,0%
	Mai	103,9	2,0	0,0	3,0%	1,0%
	Juni	103,7	1,7	-0,2	2,8%	0,8%
	Juli	104,1	1,9	0,4	3,2%	1,2%
	August	104,5	2,2	0,4	3,6%	1,6%
	September	104,6	2,0	0,1	3,7%	1,7%
2013	Oktober	104,6	2,0	0,0	3,7%	1,7%
	November	104,7	1,9	0,1	3,8%	1,7%
	Dezember	105,0	2,0	0,3	4,1%	2,0%
	Januar	104,5	1,7	-0,5	3,6%	1,6%
	Februar	105,1	1,5	0,6	4,2%	2,1%
	März	105,6	1,4	0,5	4,7%	2,6%
	April	105,1	1,2	-0,5	4,2%	2,1%
	Mai	105,5	1,5	0,4	4,6%	2,5%
Juni	105,6	1,8	0,1	4,7%	2,6%	
Juli	106,1	1,9	0,5	5,2%	3,1%	

(C)opyright Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013

Stand: 13.08.2013

5.6. Dieseldkraftstoff

	Einfuhrpreisindex	Verbraucherpreisindex	Dieselpreis (Steigerung Verbraucherpreisindex)	Dieselpreis (Steigerung Verbraucherpreisindex)
	Dieseldkraftstoff und leichtes Heizöl	Dieseldkraftstoff	eigene Berechnung	eigene Berechnung
Systematik	GP 1920 26	COICOP 0722015	Vergleich zu Jan 2000	Vergleich zu Jan 2011
	2005=100	2010=100		
Dez 11	167,1	116,8	85%	7%
Jan 12	174,0	118,7	88%	9%
Feb 12	179,2	120,8	91%	11%
Mrz 12	182,9	124,8	97%	15%
Apr 12	179,7	124,4	97%	14%
Mai 12	172,8	120,5	91%	11%
Jun 12	160,4	116,4	84%	7%
Jul 12	171,8	118,0	87%	9%
Aug 12	182,8	123,6	96%	14%
Sep 12	183,8	125,8	99%	16%
Okt 12	183,2	122,9	94%	13%
Nov 12	177,7	122,3	94%	13%
Dez 12	169,1	119,4	89%	10%
Jan 13	169,6	118,2	87%	9%
Feb 13	175,5	119,6	89%	10%
Mrz 13	169,2	114,8	82%	6%
Apr 13	159,6	116,2	84%	7%
Mai 13	159,7	115,5	83%	6%
Juni 13	159,8	114,9	82%	6%
Juli 13	165,8	117,4	86%	8%
(C)opyright Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2013				
Stand: 28.08.2013				



Beschluss

Änderung der Taxitarifordnung

I. Beschluss

Gremium **Verkehrsausschuss am 04.11.2013**

Sitzungsteil: **TOP: 3 - öffentlich - Beschluss**

Abstimmungsergebnis	
einstimmig beschlossen	

Dem Stadtrat wird die Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Fürth über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt Fürth (Taxitarifordnung) vom 11. Mai 2005 zur Beschlussfassung empfohlen

II. Eintrag in die Niederschrift

SP-Nr.: 59

Fürth, d. 04. NOV. 2013

Unterschrift der/des Vorsitzenden

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Neuregelung der Fraktionszuwendungen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Auf Vorschlag des Ältestenrates beschließt der Stadtrat:

Die im Haushalt für die Geschäftsführung der Fraktionen eingestellten Mittel gliedern sich ab dem 01.01.2014

in einen Sockelbetrag (30 %), der zu gleichen Anteilen allen Fraktionen zukommt, und in einen variablen Anteil (70 %), der auf die Fraktionen nach der Zahl ihrer Mitglieder aufzuteilen ist.

Bis zum Ablauf der Stadtratsperiode am 30.04.2014 wird den fraktionslosen Einzelstadtratsmitgliedern (aktuell sechs Einzelstadtratsmitglieder) weiterhin monatlich 180,- Euro gezahlt.

Ferner wird beschlossen, dass hinsichtlich der Zahlungen bis zum Ablauf der Stadtratsperiode am 30.04.2014 auch keine Fraktion schlechter gestellt werden darf. Übergangsweise (bis 30.04.2014) sind Ausgleichszahlungen in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen evtl. höheren Fraktionszuwendung und der ab 01.01.2014 neu festgesetzten evtl. niedrigeren Fraktionszuwendung zu leisten.

Ab 01.05.2014 erhalten Einzelstadtratsmitglieder keine Fraktionszuwendungen mehr. Voraussetzung für die Zahlung der Fraktionszuwendungen (Sockelbetrag und variabler Anteil) ist der Fraktionsstatus entsprechend der Geschäftsordnung des Fürther Stadtrates.

Ab 01.01.2014 stehen für die Verteilung unter den Fraktionen im Fürther Stadtrat jährlich 100.000,- Euro zur Verfügung.

Dies entspricht **30.000,- Euro** Sockelbetrag (aktuell je Fraktion **10.000,- Euro**) und **70.000,- Euro** variabler Anteil (verteilt auf 44 Stadtratsmitglieder in drei Fraktionen).

Die exakten Zahlungen werden entsprechend der Fraktionsstärke ermittelt und anteilig je

Kalendermonat im Voraus ausbezahlt.

Veränderung hinsichtlich der Fraktionsanzahl und der Fraktionsstärken sind jeweils zum Beginn des nächsten Kalendermonates zu berücksichtigen. Evtl. zu viel oder zu wenig geleistete Zahlungen sind zu erstatten bzw. mit der Zahlung des Folgemonates zu verrechnen.

Sachverhalt:

1. Die Stadtratsfraktion Bündnis90/Die Grünen hat mit Schreiben vom 05.04.2013 unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 05.07.2012, Az.: 8 C 22/11 einen Antrag zum Ältestenrat gestellt. Diesem Antrag zufolge soll die Finanzierung der Stadtratsfraktionen auf ihre Vereinbarkeit mit den Leitsätzen dieser BVerwG – Entscheidung hin überprüft und zukünftig ein sachgerechter Verteilungsmaßstab gewählt werden. Bündnis90/Die Grünen schlägt ein Kombinationsmodell vor mit einem von der Fraktionsstärke unabhängigen Sockelbetrag (zwei Drittel) zzgl. einem variablen Betrag, der von der Fraktionsstärke abhängt (ein Drittel).

2. Derzeit ist die Finanzierung der Stadtratsfraktionen in Fürth durch Stadtratsbeschlüsse folgendermaßen geregelt:

Pro Stadtratsmitglied wird eine Fraktionszuwendung von pauschal 180,- € pro Monat gezahlt (unabhängig davon, ob das jeweilige Stadtratsmitglied tatsächlich einer Fraktion angehört). Die Fraktionszuwendungen werden an die Fraktionen ausbezahlt bzw. bei Einzelstadtratsmitgliedern direkt an diese selbst gezahlt. Ab Mai 2014 sollen die Fraktionszuwendungen nur noch für solche Stadtratsmitglieder gezahlt werden, die auch tatsächlich einer Fraktion angehören.

Nach der derzeitigen Regelung erhält die SPD– Fraktion (28 Stadtratsmitglieder) pro Monat 5.040,- € an Fraktionszuwendungen, die CSU-Fraktion (12 Stadtratsmitglieder) 2.160,- €, Bündnis90/Die Grünen 720,- € und die sechs fraktionslosen Stadtratsmitglieder jeweils 180,- €. Die von den Fraktionen dem Referat III vorgelegten Aufstellungen über die Verwendung der Fraktionszuwendungen in den vergangenen Jahren haben ergeben, dass die SPD-Fraktion ca. 70 % dieses Betrags für personelle Ausgaben verwendet, die CSU-Fraktion ca. 50 % und Bündnis 90/Die Grünen ebenfalls ca. 50 %. Der verbleibende Rest wird zur Tragung von Sachkosten verwendet.

3. Im vom BVerwG entschiedenen Fall hatte der Stadtrat einer sächsischen Stadt die Fraktionszuwendungen ursprünglich so geregelt, dass es einen festen Sockelbetrag gab (zwei Drittel), der zu gleichen Teilen allen Fraktionen zukam, und einen variablen Betrag (ein Drittel), der auf die Fraktionen nach der Zahl ihrer Mitglieder aufgeteilt wurde. Durch einen Stadtratsbeschluss wurde dieser Verteilungsmaßstab dahingehend geändert, dass nunmehr nur noch die jeweilige Anzahl der Fraktionsmitglieder die Höhe der Zahlung bestimmte (Kopfteilsprinzip). Gegen diese Änderung zog eine kleinere Fraktion vor Gericht, da sich die Fraktionszuwendungen an sie hierdurch erheblich verringerten, während größere Fraktionen entsprechend mehr bekamen. Die Klage blieb zunächst vor dem VG und dem OVG ohne Erfolg. Diese Entscheidungen wurden jedoch vom BVerwG aufgehoben, weil sie gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstoßen würden. Dieses verlange eine sachgerechte, am Zweck der Fraktionen ausgerichtete, bedarfsorientierte Mittelverteilung. Eine Verteilung allein nach dem Kopfteilsprinzip beschneide das Mitwirkungsrecht einer Fraktion, wenn diese deswegen ihre Informations-, Organisations- und Koordinationsaufgaben nicht mehr wahrnehmen könne. Das sei bei kleineren Fraktionen nicht auszuschließen, wenn der zuwendungsfähige Bedarf für die Fraktionsgeschäftsführung zu einem erheblichen Anteil von der Fraktionsstärke unabhängig ist. Eine solche Verteilung werde dann dem Zweck der Finanzierung nicht gerecht.

In dem entschiedenen Fall ist das BVerwG nach den tatsächlichen Feststellungen des OVG (an die das BVerwG gebunden ist) davon ausgegangen, dass wenigstens drei Viertel des personellen Aufwands für die Fraktionsgeschäftsführung für kleine wie für große Fraktionen gleichermaßen anfallen (Hinweis: Zum sächlichen Aufwand erfolgten keine Feststellungen durch das OVG, weil den Fraktionen von der Stadt die benötigten Sachmittel wie z. B. Räume, PC, Telefon, Internet im Wesentlichen unmittelbar zur Verfügung gestellt wurden). Zudem wurde vom BVerwG ausgeführt, dass selbst wenn der von der Fraktionsstärke unabhängige Aufwand nicht drei Viertel des personellen Aufwands ausmache, dieser Anteil jedoch keinesfalls so gering sei, dass er nicht ins Gewicht fiele; jedenfalls entstünde jeder Fraktion ein gewisser Sockelbetrag, der kleinere Fraktionen bei einer rein proportionalen Mittelverteilung ungleich stärker beschwere als größere.

4. Der vom BVerwG beanstandete Verteilungsmaßstab allein nach dem Kopfteilsprinzip entspricht der in Fürth derzeit bestehenden Regelung. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die derzeitige Fürther Regelung gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot verstößt und somit zu Gunsten eines Kombinationsmodells geändert werden sollte.

Zwar gibt es bei der Regelung der Fraktionszuwendungen in Bayern und in Sachsen gewisse Unterschiede (in Sachsen gibt es anders als in Bayern eine gesetzliche Regelung der Fraktionszuwendungen, vgl. § 35a Abs. 3 der Sächsischen Gemeindeordnung), jedoch besteht auch in Bayern „ein Anspruch auf sachgerechte und ermessensfehlerfreie Verteilung der bereitgestellten Haushaltsmittel im Falle der Bewilligung derartiger Zuwendungen“ (vgl. Bauer/Böhle/Ecker, Kommentar zu den Bayerischen Kommunalgesetzen, Art. 29 GO, Rn. 9). Da im Rahmen der Ermessensausübung auch der Gleichbehandlungsgrundsatz zu beachten ist (vgl. Giehl, Kommentar zum Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern, Art. 40 Anm. V Nr. 1), führen die Unterschiede bei der Regelung der Fraktionszuwendungen in Sachsen und Bayern nach Ansicht der Verwaltung vorliegend zu keinem anderen Ergebnis im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit des Verteilungsmaßstabs. Es ist daher damit zu rechnen, dass die bisherige Rechtsprechung des BayVGh, wonach gegen einen Verteilungsmaßstab allein nach dem Kopfteilsprinzip unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung keine Bedenken bestünden (vgl. BayVGh, Urteil vom 16.02.2000, Az.: 4 N 98.1341), nicht länger aufrechterhalten wird.

5. Das BVerwG hat sich in seiner Entscheidung nicht dazu geäußert, in welchem Verhältnis bei einem Kombinationsmodell der Sockelbetrag zu dem fraktionsstärkeabhängigen Zuschuss konkret stehen muss, damit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz Genüge getan ist. Es hat vielmehr lediglich ausgeführt, dass eine kritische Auswertung der von den Fraktionen ohnehin vorzulegenden Verwendungsnachweise aus den vergangenen Jahren vorzunehmen sei.

In dem vom BVerwG entschiedenen Fall hat die betreffende sächsische Stadt noch vor Abschluss des Verfahrens vor dem BVerwG die Regelung der Fraktionszuwendungen erneut geändert und festgelegt, dass 50 % der Haushaltsmittel den Fraktionen als Sockelbetrag gewährt wird und 50 % nach Fraktionsstärke verteilt wird. Gegen diese Neuregelung wurde keine Klage erhoben.

Die von den Fraktionen in Fürth dem Ref. III vorgelegten Aufstellungen über die Verwendung der Fraktionszuwendungen geben nur bedingt Aufschluss darüber, welcher Anteil der Aufwendungen tatsächlich von der Fraktionsstärke unabhängig ist und welcher nicht. Es kann auch nicht einfach der jeweilige Personalkostenanteil herangezogen und wie im Urteil des BVerwG davon ausgegangen werden, dass zwei Drittel hiervon zwingend fraktionsstärkeunabhängig sind. Denn zum einen ist vorliegend auch der Sachkostenanteil zu berücksichtigen, da den Fraktionen die Sachmittel in Fürth nicht kostenfrei zur Verfügung gestellt werden, und zum anderen ist der Wert von zwei Dritteln in dem entschiedenen Fall vom BVerwG aus verfahrensrechtlichen Gründen nicht auf seine Richtigkeit hin überprüft worden.

Zur Vermeidung übermäßigen Verwaltungsaufwands, müssen daher gewisse Pauschalierungen in Kauf genommen werden. Die Verwaltung schlägt daher die Pauschalierung vor in einen

Sockelbetrag von 30 %, der zu gleichen Anteilen allen Fraktionen zukommt, und einen variablen Anteil von 70 %, der auf die Fraktionen nach der Zahl ihrer Mitglieder aufzuteilen ist.

Der Ältestenrat hat sich in seiner Sitzung vom 11.11.2013 dieser Vorgehensempfehlung angeschlossen.

Ab 01.01.2014 ergeben sich aktuell folgende monatliche Zahlungen:

Sockelbetrag: 30.000,- Euro aktuell je Fraktion 10.000,- Euro : 12 Monate = 833,33 Euro.

Variabler Anteil: 70.000,- Euro aktuell : 44 Fraktionsmitglieder : 12 Monate = 132,58 Euro je Fraktionsmitglied

SPD-Fraktion: 28 Mitglieder

10.000,- Euro Sockelbetrag : 12 Monate = 833,33 Euro

28 Fraktionsmitglieder x 132,58 Euro = 3.712,24 Euro

4.545,57 Euro monatlich.

Ausgleichszahlung bis 30.04.2014

494,43 Euro monatlich.

CSU-Fraktion: 12 Mitglieder

10.000,- Euro Sockelbetrag : 12 Monate = 833,33 Euro

12 Fraktionsmitglieder x 132,58 Euro = 1.590,96 Euro

2.424,29 Euro monatlich.

Keine Ausgleichszahlung da Steigerung der Fraktionszahlungen !

B90/Grüne Fraktion: 4 Mitglieder

10.000,- Euro Sockelbetrag : 12 Monate = 833,33 Euro

4 Fraktionsmitglieder x 132,58 Euro = 530,32 Euro

1.363,65 Euro monatlich.

Keine Ausgleichszahlung da Steigerung der Fraktionszahlungen !

Jährliche Veränderungen der Fraktionszahlungen im Verhältnis zum Jahr 2013:

SPD-Fraktion: Reduzierung um **5.933,16 Euro jährlich.**
 abzüglich Ausgleichszahlung: **1.977,72 Euro.**
 Reduzierung um **3.955,44 Euro.**

CSU-Fraktion: Steigerung um **3.171,48 Euro jährlich.**

B90/Grüne: Steigerung um **7.723,80 Euro jährlich.**

Ab 01.05.2014 erfolgt Neuberechnung entsprechend dem Ausgang der Kommunalwahl 2014.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten			
<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja		€
Veranschlagung im Haushalt							
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 12.12.2013

 Unterschrift der Referentin bzw.
 des Referenten

Referat III

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Maßnahmenkatalog der Stadtverwaltung zum Baumfrevel Grundig-Park

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Vom mündlichen Vortrag der Verwaltung zum Thema „Illegale Baumfällungen auf dem Grundig-Park“ im Rahmen eines Bauvorhabens eines privaten Investors wird Kenntnis genommen.

Der Stadtrat beschließt folgende Maßnahmen:

1. Ein Baustopp erfolgt für jedes Gebäude, das im Gegensatz zu öffentlichen rechtlichen Vorschriften errichtet wird. Die Prüfung hierzu durch die Bauaufsicht läuft im Moment noch.
2. Der Investor erhält bis auf Weiteres keine städtischen Grundstücke mehr zu Bebauungszwecken.
3. Nach Feststellung des Schadensumfanges wird im Rahmen eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens auch geklärt werden, ob eine Irreführung der Behörden vorliegt.
4. Die vollständige Wiederaufforstung der entfernten Bäume an Ort und Stelle muss, wo immer rechtlich zulässig, sichergestellt werden. Die Pflanzungen sollen einen Stammumfang von mindestens 22 – 24 Zentimeter haben, zudem ist eine Pflege der Pflanzen über mehrere Jahre sicherzustellen.
5. Die Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht bei der Stadt wird zeitnah umgesetzt. Anteilig wird ihre Einrichtung aus einer Erhöhung der Baugenehmigungsgebühr mitfinanziert.
6. Ein Gleichklang mit den Aufklärungsarbeiten und Konsequenzen mit der Stadt Schwabach ist anzustreben.
7. Bei Baugrundstücken mit schützenswertem Baumbestand werden zukünftig angemessene Kauttionen für jeden Baum gemeinsam mit der Baugenehmigung verlangt.
8. Bebauungen in der Nähe von Wäldern im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes haben vom Waldrand einen Regelabstand von 30 Metern zu halten.
9. Die neuen privaten Waldeigentümer werden darauf hingewiesen, dass Zäune im rechtlichen Waldbereich nicht zulässig sind und nicht geduldet werden.

Sachverhalt:

Die Begründung erfolgt aus dem mündlichen Sachvortrag, die Forderungen entsprechen überwiegend auch den Forderungen des Naturschutzbeirates, die dieser in seiner Sitzung am 26.11.2013 aufgestellt hat.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Referat III**

Fürth, 11.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Referat III



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: SPD-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/309/2013	Antragsdatum: 27.11.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.11.2013 - Sachverhaltsaufklärung und ausführlicher Bericht in Sachen "Bebauung Grundig Park"		Bearbeiter: Anita Egermeier

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 2. Fax an **Rf. III und V zur Vorbereitung für die Sitzung**
 3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 02.12.2013
 BMPA/SD
 I.A.

☎ 1095/1096

OBERBÜRGERMEISTER		
27. NOV. 2013		
DIPM	DIVZ	z.K.
BMPA	G&T	z.w.V.
RpA	Ref. I	m d. B. um Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	Bitte Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	Bitte Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	infra	Termin

SPD Stadtratsfraktion Fürth • Theaterstraße 24 • 90762 Fürth
 Herr Oberbürgermeister Dr. Thomas Jung
 Postfach

90744 Fürth

Stadtratsfraktion Fürth
 Theaterstraße 24
 90762 Fürth
 Tel/Fax 0911 / 77 84 10

e-mail: SPD-Fraktion-Fuerth@nefkom.net
 internet: www.spd-fuerth.de

Bankverbindung: Sparkasse Fürth
 Kontonr. 141 036 BLZ 762 500 00

27. 11. 2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur nächsten Stadtratssitzung beantragen wir eine Sachverhaltsaufklärung und einen ausführlichen Bericht in Sachen „Bebauung Grundig Park“. Dabei sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

- 1.) Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens mit entsprechenden Bußgeldsanktionen
- 2.) Wiederaufforstung an Ort und Stelle mit Großbäumen
- 3.) ein Baustopp ist rechtlich zu prüfen
- 4.) Verkaufsstopp städtischer Grundstücke an P&P
- 5.) Einrichtung einer ökologischen Bauaufsicht
- 6.) Prüfung, ob zukünftig Baumbürgschaften (Kautionen) ein wirksames Mittel sind, Baumfrevl zu verhindern bzw. angemessen zu ahnden

Mit freundlichen Grüßen



Sepp Körbl,
 Fraktionsvorsitzender



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: CSU-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/308/2013	Antragsdatum: 24.11.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 24.11.2013 - sofortiger Baustopp auf dem Gelände des ehemaligen Grundig Parks		Bearbeiter: Harald Holmer

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der Sitzung **am 18.12.2013** des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

Herr Referent Maier gibt zu Beginn der Haushaltsberatungen am 03.12.2013 einen aktuellen Sachstandsbericht zu dieser Thematik ab.

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an Rf. III, V zur Vorbereitung für die Sitzung
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 28.11.2013
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

Christlich-Soziale Union in Bayern

OBERBÜRGERMEISTER**25. NOV. 2013**FRAKTION IM
FÜRTH RATHAUS

CSU-Fraktion Im Fürth Rathaus · Kurgartenstraße 37 · 90762 Fürth

Kurgartenstraße 37

90762 Fürth

Telefon (09 11) 74 07 23-0

Telefax (09 11) 74 07 23-8

e-mail csu@fuerth.de

Bankverbindung:

HypoVereinsbank Fürth

Kto-Nr. 472 76 06 • BLZ 762 200 73

24.11.2013

Stadt Fürth
Herr Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung

Per Telefax

DIPM	DIVZ		
BMPA	GST		
RpA	Ref. I		Entscheidung/Langnahme/Rückspr.
	Ref. II		zur Unterschrift vorlegen
	Ref. IV	Ref. V	Antwort vor Absendung vorlegen
	Ref. VI	Info	Terrain

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

namens der CSU-Fraktion beantrage ich den sofortigen **Baustopp** auf dem Gelände des ehemaligen Grundig Parks. Folgende Fragen müssen geklärt werden:

- Wie kam es zu der Fällung der dafür nicht genehmigten Bäume?
- Wer hat gefällt? In welchem Zeitraum?
- Wie konnte Bebauung auf Flächen entstehen wo im Plan geschützte Bäume standen, wer hat das genehmigt?
- Die tatsächliche Bebauung weicht offenbar an mehreren Stellen vom Bebauungsplan ab. Warum ist das so, wer wusste davon und wer hat das so genehmigt?
- Muss rückgebaut werden? (Abstand zum Waldrand usw.)
- Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diesen eigentlich nicht wieder gut zu machenden Schaden wenigstens zu minimieren? Der Stadtrat ist laufend zu informieren!

Begründung:

Bei der Sitzung des Umweltausschusses am 21.11.2013 wurden wir mit „versehentlichen“ Baumfällungen in bisher nicht gekanntem Ausmaß konfrontiert. Die Erklärungsversuche waren mehr als dürftig, und es blieben viele Fragen offen. Nach den Erfahrungen die wir in letzter Zeit mit Bauträgern machen durften, hat dieser Vorfall leider eine ganz neue Dimension erreicht.

Wir fordern zum einen lückenlose Aufklärung, zum anderen Konsequenzen die dem Ausmaß des Schadens gerecht werden.

Dietmar Helm
Fraktionsvorsitzender



Verfügung zur Anfrage

Antragsteller: Herr Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE	Antragsnummer: AF/080/2013	Antragsdatum: 08.12.2013
Gegenstand des Antrags: Anfrage von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 08.12.2013 - Themenkomplex "P&P"		Bearbeiter: Anita Egermeier

I. Die Anfrage wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
4. die Anfrage auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 10.12.2013
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

Ö 12

DIE LINKE.**im Fürther Rathaus**

- Stadtrat Ulrich Schönweiß -
Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de
www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER		
09. DEZ. 2013		
DIPM	DIVZ	z.K.
BMPA	GET	z.w.V.
RpA	Ref. I	and.B. und Stellungnahme/Rückspr.
Ref. II	Ref. III	and. Antwort zur Unterschrift vorlegen
Ref. IV	Ref. V	and. Antwort vor Absendung vorlegen
Ref. VI	infra	Termin

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

Fax.: 0911 / 974-1005

Fürth, den 08.12.2013

Antrag / Anfrage
zum Themenkomplex „P & P“

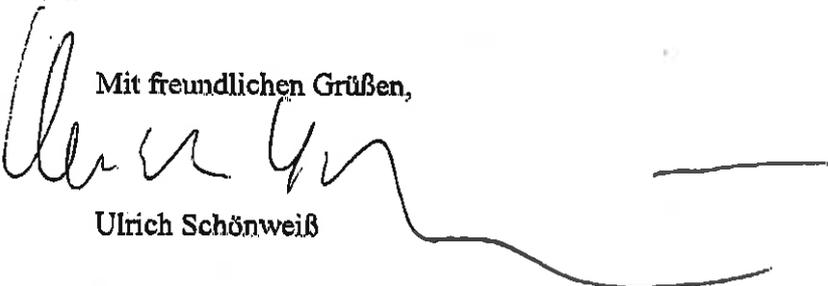
Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

in der nächsten Stadtratssitzung im Dezember wird das Thema P & P wegen den Baumfällungen behandelt.

Wir beantragen Mitteilung, ob der Stadt im Zuge der bereits bekannten Vorfälle weitere Vorfälle, vor allem im sozialen Bereich, bekannt wurden. Beispielsweise der Umgang mit den Mietern von Häusern, die von P & P gekauft wurden.

Worauf beziehen sich die Telefonate und Mitteilungen, die die Stadt und die Behörden erreichen?
Wird den Mitteilungen nachgegangen?

Mit freundlichen Grüßen,



Ulrich Schönweiß



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herr Werner Rosenberger, Herboldshof 11, 90765 Fürth	Antragsnummer: AG/281/2013	Antragsdatum: 11.11.2013
Gegenstand des Antrags: Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A73 im Stadtgebiet Fürth	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2013 wird in einer der nächsten Sitzungen des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 - 1. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, D, D/PM, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 - 2. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

- III. Rf. III zur Vorbereitung für eine der nächsten Sitzungen (3-Monats-Frist)

Fürth, 11.11.2013
 BMPA/SD
 I.A.

☎ 1095/1096

Auszug aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013
- Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A73 im Stadtgebiet Fürth -

Herr Werner Rosenberger, Herboldshof 11, 90765 Fürth

Antrag:

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 80 km/h auf der A73 im gesamten Stadtgebiet der Stadt Fürth.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Fürth, 11.11.2013
Protokollführer



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herr Christian Jäck-Groß, Vacher Str. 395, 90768 Fürth	Antragsnummer: AG/283/2013	Antragsdatum: 11.11.2013
Gegenstand des Antrags: Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Vacher Straße als Tempo-30-Zone	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2013 wird in einer der nächsten Sitzungen des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 1. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, D, D/PM, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 2. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

- III. Rf. III zur Vorbereitung für eine der nächsten Sitzungen (3-Monats-Frist)

Fürth, 11.11.2013
 BMPA/SD
 I. A.

☎ 1095/1096

Auszug aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013
- Vacher Straße als Tempo-30-Zone -

Herr Christian Jäck-Groß, Vacher Str. 395, 90768 Fürth

Antrag:

Bis das Verkehrskonzept in Kraft gesetzt werden kann, soll die Vacher Straße (zumindest im Ortsbereich Vach) als Tempo-30-Zone ausgewiesen werden. Das Ergebnis der Prüfung soll öffentlich bekannt gemacht werden.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Fürth, 11.11.2013
Protokollführer

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Errichtung einer 2-gruppigen Kinderkrippe im Rennweg 85/Oberfürberg - Anbau an den Kindergarten "Little Friends" durch das BRK Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

3 Pläne und Kostenschätzung

Beschlussvorschlag:

Zur Abdeckung des Bedarfs an Krippenplätzen wird die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel für die Schaffung von 24 Krippenplätzen in Fürth-Oberfürberg, Rennweg 85 genehmigt.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, dass der Plan und die Kostenschätzung entsprechend der staatlichen Krippenrichtlinien mit der Regierung von Mittelfranken abgestimmt sind.

Ein entsprechender Förderantrag ist der Regierung bis spätestens 31.12.2013 vorzulegen.

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten am 27.11.2013 vorberaten.

Mit Stadtratsbeschluss vom 25.01.2012 erfolgte entsprechend der AJJ-Empfehlung vom 14.12.2011 die Zustimmung, die am 23.03.2011 beschlossene Versorgungsquote von 35 % für die Betreuung der unter 3-Jährigen um 110 in der Tagespflege und um 70 Krippenplätze zu erhöhen. Um die avisierte Betreuungsquote von bis zu 40 % zu erreichen, bedarf es jedoch – aufgrund der steigenden Kinderzahlen in Fürth – weiterer Krippenplätze.

Die Ergebnisse der flächendeckenden Elternbefragung, deren Präsentation im Ausschuss für Jugendhilfe und Jugendangelegenheiten (AJJ) in der Sitzung am 02.10.2013 erfolgte, bestätigt mit 40,6 % (als untere Bedarfsgrenze) diese Zielfestlegung. Diese (neue) 40,6%-Zielfestlegung wurde in der Stadtratssitzung am 20.11.2013 beschlossen.

Investor/Bauträger sowie Betriebsträger ist das Bayer. Rote Kreuz, Henri-Dunant-Str. 11 in Fürth.

Aufgrund der Grundlage des Sonderinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 – 2014 ergeben sich folgende Berechnungen:

1. Allgemein

Die Kostenschätzung für die Gesamt(bau)maßnahme beläuft sich auf 1.071.891,88 €, inkl. Ausstattung i. H. v. 30.000 €

Bei einem Neubau werden bei der Kinderkrippe die zuweisungsfähigen Kosten über die jeweils förderfähige Hauptnutzfläche und den geltenden Kostenrichtwert ermittelt. Die Ausstattung wird zu 100% gefördert.

2. Ermittlung der zuweisungsfähigen Hauptnutzfläche

Bei der Krippenförderung handelt es sich um eine sog. „Platzförderung“ d. h. pro Krippenplatz werden 9 m² anerkannt. Für die Kinderkrippe ergibt sich somit eine zuweisungsfähige Fläche von **216 m²**.

3. Ermittlung der Förderung („Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008-2014)

Die zuweisungsfähigen Kosten werden nach dem gültigen Kostenrichtwert von 3.663 € pro m² sowie der förderfähigen Fläche von 216 m² (s. Pkt. 2) ermittelt. Der Fördersatz beträgt derzeit 71,6% der zuweisungsfähigen Kosten. Bei der Höhe der staatlichen Förderung ist jedoch Nr. 5.3 Abs.1 der Krippenförderrichtlinie zu beachten, wonach die staatliche Förderung auf 90% der tatsächlichen Gesamtkosten begrenzt ist.

Die staatliche Förderung ermittelt sich wie folgt:

	Bau	Ausstattung
Gesamtkosten	1.041.891,88 €	30.000,00 €
Zwfg. Kosten (24 Plätze x 9 m ² x 3.663 €)	791.208,00 €	
(Bau) Förderung (71,6% d. zwfg. Kosten)	566.500,00 €	
Max. jedoch 90% der tatsächl. Gesamtkosten	entfällt	
Ausstattung	0,00 €	30.000,00 €
Staatliche Gesamtförderung		596.500,00 €

Die staatliche Förderung beträgt somit 596.500 €. Neben der staatlichen Förderung beträgt der städtische Anteil 50% der nicht gedeckten zuweisungsfähigen Kosten. Bei nicht gedeckten zuweisungsfähigen Kosten in Höhe von 224.708 € beträgt der städt. Anteil mithin 112.350 € (gerundet).

4. Finanzierungsplan für die Gesamtmaßnahme

Für die geplante Maßnahme ergibt sich daher folgender voraussichtlicher Finanzierungsplan:

596.500,00 € Staatliche Förderung (Kinderkrippe inkl. Ausstattung)

112.350,00 € Städtische Förderung

363.041,88 € Eigenanteil Bauträger (BRK)

1.071.891,88 € Gesamtkosten

Die Finanzierung der Maßnahme kann über die im Haushalt 2014 veranschlagte „Krippenpauschale“ bei der HH-Stelle 4644.9880.2000 abgewickelt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	<input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	siehe Sachverhalt	jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.	im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

Auftrag:	Käm beteiligt	an Amt für Kinder, Jugendliche und Familien von	03.12.2013
Ergebnis:			

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Kinder, Jugendliche und Familien**

Fürth, 06.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Herr Hermann Schnitzer	Telefon: (0911) 974-1510
---	-----------------------------

Kosten nach DIN 276 - Zusammenstellung

3. Seite.....

Angewandte Kostenermittlungsmethode:	Kostenberechnung
--------------------------------------	------------------

KG	Kostengruppen	€	v.H.	€/m ²
200	Herrichten + Erschließen			
300	Bauwerk-Baukonstruktionen ohne besonders nachzuweisende Kosten (312 u.a.)	603.026,83		
312 ff	Besonders nachzuweisende Kosten 312, 313, 321, 323, 326 und 327			
400	Bauwerk - Technische Anlagen	203.392,40		
	Zwischensumme KG 300 bis 400	806.419,23		
500	Außenanlagen	56.824,00		
610	Ausstattung ohne 611, 612 **)			
620	Kunstwerke ohne 621, 629**)			
700	Baunebenkosten ohne 710, 720, 730, 740 **)			
zur Aufrundung				
Summe		863.243,23		

bei Nachtrag zur Kostenermittlung zur hausm. anerk. ES - Bau -

Summe der Kostenermittlung einschließlich des 1. bis Nachtrages			
---	--	--	--

nachrichtlich:

100	Baugrundstück			
611	Allgemeine Ausstattung	30.000,00		
612	besondere Ausstattung			
621	Kunstobjekte **)			
629	Kunstwerke, Sonstiges **)			
710 ff	Baunebenkosten ***) 710, 720, 730, 740	178.648,65		

Frei für Vermerke / besondere Hinweise:

= 1.071.891,88 €

*) Bezugsgrößen sind NFa, NFA oder NGFa gemäß Bauwerkszuordnungskatalog

***) Angaben sind nur erforderlich, wenn die Beschaffung durch die Baudurchführende Ebene vorgenommen wird.



Bauherr: _____

Nachbarn: _____

Fl.St.Nr. x
 ...
 Fl.St.Nr. x
 ...
 Fl.St.Nr. x
 ...

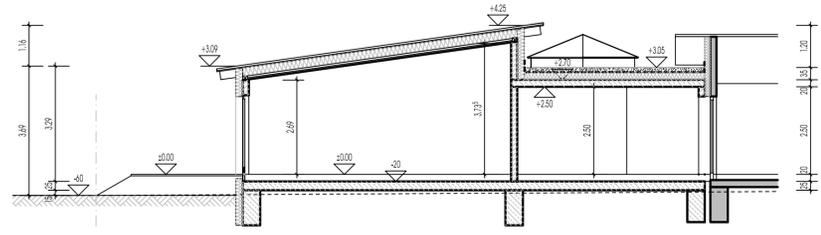
Entwurfverfasser: _____

Bauvorhaben ———— Errichtung einer zweigruppigen Kinderkrippe in Fürth-Oberfürberg Rennweg 85

Bauort ———— 90768 Fürth-Oberfürberg Rennweg 85 Gemarkung Oberfürberg Fl.St.Nr. 553/4

Bauherr ———— BRK Kreisverband Fürth Henri-Dunant-Straße 11 90762 Fürth

Entwurfverfasser: Rainer Eis Rainer Eis Fürth Straße 51 91058 Erlangen Tel. 09131/616608-0		Darstellung: Entwurfsplanung Erdgeschoss		
Gezeichnet: R.Eis	Geprüft:	Datum: 10.11.2013	Maßstab: 1:100	Plannummer: 1.0



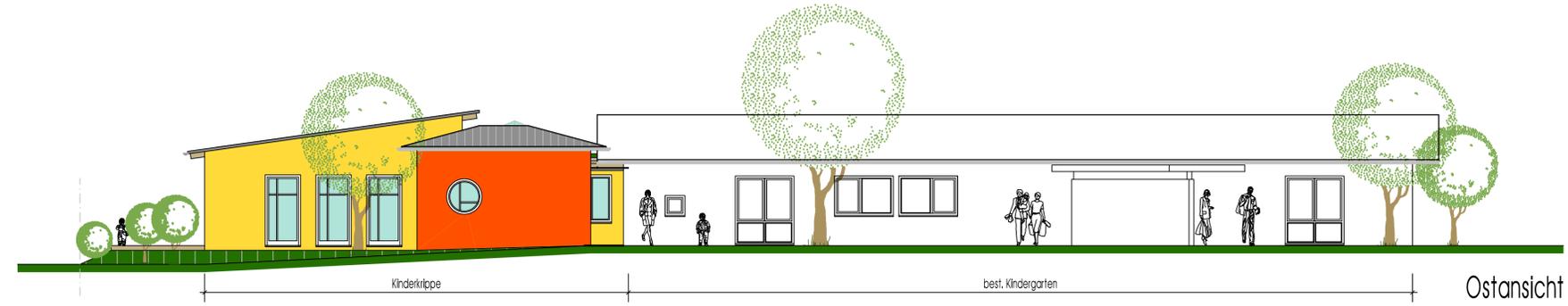
Schnitt



Südansicht



Westansicht



Ostansicht

Bauherr: _____

Nachbarn: _____
 Fl.St.Nr. x
 xxx
 Fl.St.Nr. x
 xxx
 Fl.St.Nr. x
 xxx

Entwurfverfasser: _____

Bauvorhaben ———— Errichtung einer zweigruppigen
 Kinderkrippe in Fürth-Oberfürberg
 Rennweg 85
 Bauort ———— 90768 Fürth-Oberfürberg
 Rennweg 85
 Gemarkung Oberfürberg
 Fl.St.Nr. 553/4
 Bauherr ———— BRK Kreisverband Fürth
 Henri-Dunant-Straße 11
 90762 Fürth

Entwurfverfasser:  Rainer Eis
 Rainer Eis
 Fürther Straße 51
 91058 Erlangen
 Tel. 09131/616608-0
 Darstellung: Entwurfsplanung
 Ansichten / Schnitt

Gezeichnet: R.Eis	Gepüft:	Datum: 10.11.2013	Maßstab: 1:100	Plannummer: 3.0
----------------------	------------------	----------------------	-------------------	--------------------



I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.12.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Reinhalteverordnung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:
Reinhalteverordnung - ReinhV

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss begutachtet die Vorlage der Verwaltung und die Verordnung und empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung: der Stadtrat beschließt:

„Die Verordnung wird gemäß der Vorlage der Verwaltung vom 29.11.2013 beschlossen. Die Verordnung ist Bestandteil des Beschlusses.“

Sachverhalt:

Die Reinhalteverordnung muss neu erlassen werden. Anpassungen erfolgen nur aufgrund des Neuerlasses der StVO zum 1.4.2013. Inhaltlich entspricht die Reinhalteverordnung den bisherigen Regelungen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €	<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	
Veranschlagung im Haushalt	Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Hst.		
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 02.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinhaltsverordnung - ReinhV)

Vom

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 und Art. 66 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) folgende Verordnung:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Inhalt der Verordnung
- § 2 Begriffsbestimmungen

Reinhaltung der öffentlichen Straße

- § 3 Verbote

Reinigung der öffentlichen Straßen

- § 3a Beseitigungspflicht
- § 4 Reinigungspflicht
- § 5 Reinigungsarbeiten
- § 6 Reinigungsflächen
- § 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger
- § 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

Sicherung der Gehbahnen im Winter

- § 9 Sicherungspflicht
- § 10 Sicherungsarbeiten
- § 11 Sicherungsfläche

Schlussbestimmungen

- § 12 Befreiungen und abweichende Regelungen
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflicht auf den öffentlichen Straßen in der Stadt Fürth.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der

Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

- (2) Gehbahnen sind
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen oder
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straße in der Breite von 1 m bei Ortsstraßen mit unbeschränktem Fahrverkehr bzw. bis zum Randstein oder wenn kein Randstein vorhanden ist, in der Breite von 3 m bei Ortsstraßen mit beschränktem Fahrverkehr (Fußgängerzonen), gemessen von der Straßengrundstücksgrenze,
 - c) gemeinsame Geh- und Radwege (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen 240).
- (3) Parkstreifen im Sinne dieser Verordnung sind die für das Halten und Parken (§ 12 StVO) geeigneten und zugelassenen Teile der öffentlichen Straßen und Plätze, die durch ihre bauliche Beschaffenheit oder durch Farbmarkierungen von den Fahrbahnen zu unterscheiden sind. Parkstreifen in diesem Sinne sind auch Parkplätze (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 314) sowie die zum Parken zugelassenen Teile von Gehwegen (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 315).
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straße

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten
 - a) auf öffentlichen Straßen
 - 1. Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser), Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen,
 - 2. Kraftfahrzeuge so zu säubern, dass hierdurch die Straßen insbesondere durch Sand, Lehm, Öl, Benzin oder Schaum verunreinigt werden können;
 - b) auf öffentlichen Straßen die Notdurft zu verrichten;
 - c) auf Gehwegen auszuspucken oder Gehwege (einschließlich der kombinierten Geh- und Radwege), Fußgängerzonen (Anlage 2 zu § 41 Abs. 1 StVO, Zeichen 242.1 und 242.2) und verkehrsberuhigte Bereiche (Anlage 3 zu § 42 Abs. 2 StVO, Zeichen 325.1 und 325.2), Parkstreifen (§ 2 Abs. 3) sowie die Baumscheiben und Grünstreifen in den genannten Straßenbereichen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - d) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,

- 3. in Abflussrinnen, Straßenabläufe, Kanaleinsteigschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten;
- e) auf oder an öffentlichen Straßen zur wirtschaftlichen Werbung unentgeltlich Handzettel oder andere Druckerzeugnisse zu verteilen (insbesondere durch Übergabe an Passanten oder Anbringen an Fahrzeugen);
- f) die in Buchstaben a) und d) genannten Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so zu transportieren, dass hierdurch die Straßen verunreinigt werden können.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 3a Beseitigungspflicht

Der Tierhalter oder der Gewahrsamsinhaber ist verpflichtet, Verunreinigungen, für die er nach § 3 Abs. 2 Buchstabe c verantwortlich ist, unverzüglich zu beseitigen. Hierfür hat der Tierhalter oder Gewahrsamsinhaber eine ausreichende Anzahl geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel zur Aufnahme der Verunreinigungen mitzuführen.

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über öffentliche Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmte Fläche dieser Straßen (Reinigungsfläche) gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf. Die Reinigungspflicht besteht nicht, solange und soweit die Reinigung aufgrund starker verkehrlicher Belastung der Fahrbahn ohne fachmännische Absicherung eine Gefahr für Leib oder Leben bedeutet.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger haben die öffentliche Straße auch dann zu reinigen, wenn diese rechtlich und tatsächlich gewährleistet, dass Personen- und Versorgungsfahrzeuge an ihre Grenze (gegebenenfalls an eine private Zuwegung) heranfahren können.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5 Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger innerhalb ihrer Reinigungsfläche (§ 6) die öffentlichen Straßen zu reinigen. Sie haben dabei die Geh- und Radwege, die Baumscheiben, die Grünstreifen und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen, einschließlich der Parkstreifen,

- a) nach Bedarf, in der Regel einmal wöchentlich, zu kehren,
- b) von Kehricht, Schlamm und Unrat zu säubern, soweit die Entsorgung über die Hausmülltonnen für Bioabfälle, Altpapier und Restmüll bzw. über Wertstoffcontainer (Glas) oder sonstige Wertstoffbehälter (gelber Sack) möglich ist,

- c) von Gras und Wildkraut („Unkraut“) auf den befestigten Flächen zu befreien. Dies gilt nicht, soweit das Gras oder Wildkraut flächenhaft in den Straßenkörper hereinwuchert.

Sie haben ferner bei Bedarf, insbesondere bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Straßenabläufe freizumachen.

§ 6 Reinigungsflächen

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straße, der durch
 - a) die gemeinsame Grenze des Vorderliegergrundstückes mit dem Straßengrundstück,
 - b) die Mittellinie des Straßengrundstückes (Straßenmittellinie), wobei mehrere gleichlaufende Fahrbahnen auch dann, wenn sie durch Mittelstreifen oder sonstige Einrichtungen geteilt sind, als eine einheitliche Fahrbahn geltenund
 - c) die von den Endpunkten der gemeinsamen Grenze aus senkrecht zur Straßenmittellinie verlaufenden Verbindungslinien begrenzt wird.
- (2) Bei einem Eckgrundstück erstreckt sich die Reinigungsfläche nach Absatz 1 auf den ganzen, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straße, einschließlich des in einer Straßenkreuzung liegenden Teiles.

§ 7 Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsfläche. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8 Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterlieger

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Stadt über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabschnitten zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9 Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu halten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 4, und 5, §§7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 10 Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen in der Zeit von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Das heißt, die Sicherungsfläche muss um 07.00 Uhr bzw. 08.00 Uhr bereits gefahrlos begehbar sein. Verwendet werden dürfen nur Streumittel, die eine nachhaltige abstumpfende Wirkung versprechen. Die Verwendung von Streusalz und anderen umweltschädlichen Stoffen ist grundsätzlich verboten. Bei besonderer Wetterlage (Eisregen), an steilen Treppenanlagen oder starken Steigungen ist die Verwendung von Streusalz zulässig, jedoch auf das aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu beschränken. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 19.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Straßenabläufe, Hydranten, Kanaleinsteigschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11 Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche sind die innerhalb der Reinigungsfläche liegenden Gehbahnen im Sinne des § 2 Abs. 2, soweit sie für den Fußgängerverkehr erforderlich sind. Erforderlich ist in Fußgängerzonen eine Breite der Sicherungsfläche von 3 m ab der Grundstücksgrenze, in allen anderen öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 eine Breite von mindestens 1 m.
An Fußgängerüberwegen und dort, wo es die Verkehrsbedürfnisse erfordern, sind auch Durchgänge durch die am Gehwegrand gelagerten Schneemassen zu räumen und zu bestreuen.
An Haltestellen des öffentlichen Omnibusverkehrs ist der Gehweg am Rande der Fahrbahn zu räumen und zu bestreuen. Das Räumgut ist in diesem Falle zwischen dem geräumten Teil des Gehweges und dem Anliegergrundstück zu lagern.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12 Befreiungen und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen von den Verboten in § 3 Abs. 2 Buchstaben a), d), e) und f) gewährt die Stadt auf schriftlichen Antrag, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt und auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.
- (2) Für Vorder- und Hinterlieger, die an die Städtische Straßenreinigungsanstalt angeschlossen sind, erfüllt die Stadt für die angeschlossenen Teile der Reinigungsflächen die in § 5 aufgeführten Reinigungsarbeiten nach Maßgabe der Satzung.
- (3) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Stadt auf schriftlichen Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Stadt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstaben a), b) und d) eine Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. entgegen § 3 Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe c) auf einem Gehweg ausspuckt oder einen Gehweg verunreinigen lässt,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe e) unentgeltlich Handzettel oder andere Druckerzeugnisse verteilt,
4. entgegen § 3 Abs. 2 Buchstabe f) Flüssigkeiten, Stoffe und Gegenstände so transportiert, dass hierdurch die Straßen verunreinigt werden können,
5. der in § 3a festgelegten Beseitigungspflicht nicht nachkommt oder nicht eine ausreichende Anzahl dafür geeigneter Tüten, Vorrichtungen oder Mittel mitführt,
6. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegenden Reinigungspflichten nicht erfüllt,
7. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 16.01.2014 in Kraft.

I. Vorlage zur Beschlussfassung

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	11.12.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

- RpA-Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) vom 27.03.2013
- Stellungnahme StEF zum v. g. Bericht vom 03.05.2013
- Kurzübersicht des RpA zum v. g. Bericht vom 03.06.2013
- Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.07.2013

Beschlussvorschlag:

Der Werkausschuss empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen:

1. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth wird in der vorliegenden und geprüften Form mit einer Bilanzsumme von EUR 160.553.539,61 festgestellt.
2. Vom Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.484.580,37 wird ein Teilbetrag in Höhe von EUR 291.500,-- an die Stadt Fürth ausgeschüttet, der dann noch verbleibende Betrag in Höhe von EUR 1.193.080,37 ist zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen. Offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden bei Auszahlung der Ausschüttung in Abzug gebracht.
3. Die Werkleitung wird entlastet.

Sachverhalt:

In Art. 103 Abs. 2 GO (Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern) ist i. V. mit § 25 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Bayern geregelt, dass der Jahresabschluss, der Anhang mit Anlagennachweis, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Stadtrat vorzulegen sind. Die Abschlussprüfung und die örtliche Rechnungsprüfung haben dieser Vorlage vorauszugehen. Nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt der Stadtrat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung

alsbald fest. Gleichzeitig beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages. Weiterhin ist über die Entlastung der Werkleitung zu beschließen.

Der Bau- und Werkausschuss hat den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 des Eigenbetriebs Stadtentwässerung Fürth in seiner Sitzung am 16.01.2013 zur Kenntnis genommen. In dieser Sitzung ist dem Bau- und Werkausschuss auch der Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Heilmaier & Partner GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2011 zur Verfügung gestellt worden.

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 vom 27.03.2013 (siehe Anlage) ist in der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 12.07.2013 beraten worden.

Der Jahresabschluss 2011 ist nun vom Stadtrat endgültig festzustellen. Gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 9 der Betriebssatzung der Stadtentwässerung Fürth fällt es in die Zuständigkeit des Bau- und Werkausschusses dem Stadtrat einen Vorschlag für die Feststellung des Jahresergebnisses, die Behandlung des Ergebnisses und die Entlastung der Werkleitung vorzulegen.

Für die Teilausschüttung wurde ein Betrag in Höhe von EUR 291.500,-- – in Anlehnung an eine angemessene Eigenkapitalverzinsung – errechnet.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Invest.-Nr.	im
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Invest.-Plan	Erfolgsplan
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Invest.-Nr.	im
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Invest.-Plan	Erfolgsplan
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtentwässerung Fürth**

Fürth, 25.11.2013

Unterschrift der Werkleitung

Stadtentwässerung Fürth
Herr Manfred Praus

Telefon:
(0911) 974-3266



B e r i c h t
über die

**Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 beim
Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth**

**Stadt Fürth
Rechnungsprüfungsamt**

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRÜFUNGSGRUNDLAGEN BEIM EIGENBETRIEB STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF)	1
1.1	Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer	1
2	JAHRESABSCHLUSS 2011 DER STADTENTWÄSSERUNG FÜRTH (STEF)	1
2.1	Allgemeines.....	1
2.1.1	Aufgaben und Organisation.....	2
2.1.2	Stadtentwässerungsbetriebssatzung	2
2.1.3	Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung	3
2.2	Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung.....	3
2.2.1	Haushaltssatzung.....	3
2.2.2	Wirtschaftsplan.....	3
2.3	Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung	5
2.4	Jahresabschluss 2011.....	6
2.4.1	Erstellung des Jahresabschlusses	6
2.4.2	Bilanzentwicklung 2011.....	6
2.4.3	Erfolgsrechnung 2011	8
2.5	Prüfung des Jahresabschlusses 2011.....	9
2.5.1	Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer	9
2.5.2	Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers	9
2.5.3	Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften.....	10
2.5.3.1	Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	10
2.5.3.2	Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	10
2.5.3.3	Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse).....	11
2.6	Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt.....	12
2.6.1	Auftrag, Art und Umfang der Prüfung	12
2.6.2	Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011	13
2.6.2.1	Verkauf und Aussonderung von PC-Altgeräten und Notebooks - fehlende Inventarordnung	13

2.6.2.2	Tarifliche Besitzstandsregelung - Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten	17
2.7	Technische Rechnungsprüfung.....	27
2.7.1	Auftrag.....	27
2.7.2	Einige Anmerkungen zum Vollzug	27
2.7.2.1	Internes Kontrollsystem – ungenehmigter Nachunternehmereinsatz unzulässig!	27
2.7.2.2	Internes Kontrollsystem – sachgerechte Ermittlung des Auftragswertes	28
2.7.2.3	Internes Kontrollsystem – Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit.....	28
2.7.3	Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien	29
2.7.3.1	VOB/VOL - Bereich	29
2.7.3.2	Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen.....	29
2.7.3.2.1	Verfahren nach VOF	30
2.7.3.2.1.1	Dienstleistungsverträge nach VOF-Verfahren.....	30
2.7.3.2.1.2	Dienstleistungsverträge ohne VOF-Verfahren oberhalb der EU- Schwellenwerte	32
2.7.3.2.1.2.1	Örtliche Bauleitung Neubau Nachklärbecken.....	32
2.7.3.2.1.2.2	Örtliche Bauleitung und Objektplanung Projekt RRB Scherbsgraben .	32
2.7.4	Beratungstätigkeit	33
2.7.5	Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung	35
2.8	Beschaffungen, VOL-Vergaben	36
2.9	Abgaberechtliche Grundlagen.....	36
2.9.1	Abwassergäste, Zweckvereinbarungen.....	38
2.9.2	Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt.....	39
2.9.3	Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung.....	42
3	ZUSAMMENFASSUNG.....	43
4	SCHLUSSBEMERKUNG	44
	LISTE DER TEXTZIFFERN.....	III
	LISTE DER ANLAGEN	IV

LISTE DER TEXTZIFFERN

TZ 1	Einhaltung der gesetzlichen Frist für die Rechnungslegung.....	6
TZ 2	Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG	12
TZ 3	Anwendung der städtischen Inventarordnung.....	17
TZ 4	Stichproben-Kontrollen durch PA.....	25
TZ 5.1	Überprüfung des tarifgemäßen Besitzstandes.....	26
TZ 5.2	Einrichtung von internen Kontrollen	26
TZ 6	Festlegung von Zuständigkeiten zwischen StEF und PA.....	27
TZ 7	Prüfung: Bauüberwachung durch eigenes Personal.....	32
TZ 8	Forderungen der StEF sind von der Stadt auszugleichen	40
TZ 9	Restforderungen der StEF sind von der Stadt auszugleichen	41
TZ 10	Ermittlung der Aufwandserstattung.....	41

Anlagen

- Anlage 1** Bilanz zum 31.12.2011
- Anlage 2** Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2011
- Anlage 3** Anhang für das Wirtschaftsjahr 2011
- Anlage 4** Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2011

1 Prüfungsgrundlagen beim Eigenbetrieb Stadtentwässerung Fürth (StEF)

Nach Art. 106 Abs. 3 GO unterliegen die Wirtschaftsführung und die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bzw. der eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen (nach Art. 88 Abs. 6 GO) der Rechnungsprüfung. Der Inhalt der Prüfung ergibt sich aus Art. 106 Abs. 1 GO. Gemäß Art. 103 Abs. 1 und 2 GO erfolgt die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss. Das Rechnungsprüfungsamt ist dabei nach 103 Abs. 3 GO umfassend als Sachverständiger heranzuziehen.

Grundsätzlich ist die Abschlussprüfung der Jahresabschlüsse bei Eigenbetrieben gemäß Art. 107 GO vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV), einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durchzuführen. Nach Art. 106 Abs. 3 Satz 2 GO stellt die örtliche Rechnungsprüfung auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung mit ab.

1.1 Prüfung, Prüfer und Prüfungsdauer

Die Prüfung wurde von Herrn Prymelski in 2012 und 2013 mit zeitlichen Unterbrechungen durchgeführt (siehe auch 2.6.2.1).

Um die Beurteilung des vorliegenden Berichtes zu erleichtern, sind alle Bemerkungen und Anregungen, zu denen eine Stellungnahme für erforderlich gehalten wird, mit fortlaufenden Textziffern (TZ) versehen.

Die Prüfungsergebnisse wurden am 27.03.2013 in einer Schlussbesprechung mit dem StEF erörtert.

2 Jahresabschluss 2011 der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

2.1 Allgemeines

Mit Beschluss des Stadtrates vom 10.12.2003 wurde die bisher als Regiebetrieb geführte öffentliche Einrichtung „Stadtentwässerung (TfA/E)“ mit Wirkung ab 01.01.2004 als Sondervermögen in der Betriebsform „eigenbetriebsähnliche Einrichtung“ gemäß Art. 88 Abs. 6 GO geführt. Gleichzeitig wurde für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die Anwendung der Eigenbetriebsverordnung (EBV) ohne Einschränkung (allerdings ohne Festsetzung eines Stammkapitals) festgelegt.

Für das Wirtschaftsjahr 2004 wurden weiterhin unverändert die Rechnungslegungsvorschriften der Verwaltungskameralistik angewandt. Aufgrund eines weiteren Beschlusses des Stadtrates vom 03.03.2004 fand

eine Umstellung der Rechnungslegung von der Kameralistik auf die Doppik (Drei-Komponenten-Rechnungssystem) zum 01.01.2005 statt.

Die EBV verpflichtet zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB), die für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften gelten.

Das Sondervermögen bzw. die eigenbetriebsähnliche Einrichtung StEF wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 mit Wirkung ab 01.01.2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt.

2.1.1 Aufgaben und Organisation

Aufgaben der Stadtentwässerung Fürth (StEF) einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernde Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth (StEF) aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung (EWS) und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS).

Die Werkleitung besteht nach der Betriebssatzung aus dem ersten und zweiten Werkleiter, wobei der erste Werkleiter stets ein kommunaler Wahlbeamter sein muss.

2.1.2 Stadtentwässerungsbetriebssatzung

Mit Beschluss des Stadtrates vom 06.12.2005 wurde eine Betriebssatzung für den Stadtentwässerungsbetrieb eingeführt – hierin enthalten sind u.a. Bestimmungen über die Organe des Betriebs und Regelungen hinsichtlich der Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der Werkleitung, des Werkausschusses, des Stadtrats sowie des Oberbürgermeisters.

Die Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse innerhalb des Betriebs sind mit Werkleiterverfügung vom 13.09.2006 detailliert festgelegt.

In 2010 wurde die Betriebssatzung überarbeitet und vom Stadtrat am 28.07.2010 beschlossen. Gleichzeitig wurde in 2010 eine Dienstanweisung für das Kassenwesen der StEF verabschiedet.

Nach § 4 der Betriebssatzung sollen ergänzend in einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung weitere Einzelheiten festgelegt werden. Die Geschäftsanweisung ist in der endgültigen Fassung am 07.07.2010 vom Werkausschuss beschlossen worden.

2.1.3 Stammkapital - Trägerdarlehen - Finanzierung

Nach der Betriebssatzung und den entsprechenden Stadtratsbeschlüssen wurde dem Betrieb kein Stammkapital zugeordnet.

Bei der Errichtung des Sondervermögens hat der Stadtrat beschlossen, nicht die realen Vermögens- und Schuldwerte zu übertragen, sondern ein Trägerdarlehen festzulegen. Bei den Haushaltsberatungen in 2004 wurde hierbei ein Trägerdarlehen in Höhe von 85 Mio. € festgesetzt. Im Rahmen der Beschlussfassung zur Eröffnungsbilanz zum 01.01.2005 wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 25.07.2007 dieser Wert erhöht und mit insgesamt 88.733.912,46 € bilanziert.

Der Eigenbetrieb StEF soll sich gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz vollständig aus kostendeckenden Gebühren und Beiträgen der Anschlussnehmer finanzieren.

Die von StEF durchzuführenden Investitionen sind grundsätzlich über Darlehen zu finanzieren.

2.2 Haushaltsplan, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

2.2.1 Haushaltssatzung

Mit der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2011 vom 27.07.2011 wurde für StEF die Kreditermächtigung nach § 2 der Haushaltssatzung auf insgesamt 7.095.025 € festgesetzt - für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen. Die Tilgungsbeiträge entsprechend dem festgelegten Tilgungsplan für das Trägerdarlehen werden durch Bankkredite finanziert, die finanzwirtschaftlich eine nicht genehmigungspflichtige Umschuldung darstellen.

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan waren mit 27.350.000 € festgesetzt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan war auf 4.500.000 Mio. € festgesetzt.

Die Haushaltssatzung 2011 wurde mit Schreiben vom 25.07.2011 der Regierung von Mittelfranken genehmigt und vom Stadtrat am 27.07.2011 beschlossen.

2.2.2 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan 2011 besteht aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie dem Investitionsprogramm und einer Stellenübersicht. Er wurde am 30.11.2010 vom Stadtrat festgesetzt.

Die Planansätze des Erfolgplans 2011 wurden aufgrund von ansteigenden Erlösen bzw. Erträgen und sinkenden Aufwendungen ermittelt. Er beinhaltete Betriebserträge in Höhe von 27.038.000 €, Betriebsaufwendungen in Höhe von 19.562.000 € und Zinsaufwendungen in Höhe von 4.349.000 € sowie ein veranschlagtes Jahresergebnis von 2.786.000 €.

Tatsächlich wurde jedoch ein Jahresergebnis in Höhe von insgesamt 1.484.580,37 € erzielt. Die Gründe für die Abweichung waren im Wesentlichen geringere Betriebserträge durch die erforderliche erlösmindernde Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckungen sowie niedrigere Materialaufwendungen als geplant. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind um 114.000 € höher ausgefallen als geplant. Des Weiteren waren die Zinsaufwendungen als Folge geringerer Investitionen geringer als geplant, darüber hinaus sind Zinserträge angefallen, so dass das Finanzergebnis besser war als im Erfolgsplan veranschlagt.

Der Vermögensplan 2011 umfasste einen Finanzbedarf von 19,071 Mio. €. Hiervon waren 11,800 Mio. € für Investitionen und 7,009 Mio. € für Tilgung von Darlehen eingeplant. Die Mittelherkunft sollte hauptsächlich durch Kreditaufnahmen in Höhe von 11,812 Mio. € erfolgen.

Die tatsächlich durchgeführten Investitionen unterschritten die veranschlagte Summe um rd. 4,469 Mio. € und betragen insgesamt 7,331 Mio. €. Die Finanzierung erfolgte durch Darlehen, Abschreibungen, Zuschüsse und Beiträge sowie durch den Jahresüberschuss.

Die Gewinnausschüttung lag mit 8,038 Mio. € über dem im Vermögensplan vorgesehenen Planansatz von rd. 7,776 Mio. €. Im Berichtsjahr wurden die Jahresüberschüsse der Jahre 2006 bis 2008 an die Stadt überwiesen.

Ausweis der Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan

Die „Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren“ (sog. Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen) sind gemäß § 13 EBV Bestandteil des Wirtschaftsplans und nach § 15 EBV im Vermögensplan neben den Ausgaben des Wirtschaftsjahres zu benennen. Im Wirtschaftsplan des StEF sind zwar Angaben über Verpflichtungsermächtigungen aufgeführt, allerdings etwas unübersichtlich im Rahmen des Investitionsplans.

Es wäre angebracht, diese Informationen über die zukünftige Bindung von Finanzmitteln übersichtlicher darzustellen, da Abweichungen von diesen Planungen ggf. Auswirkungen nach sich ziehen. Sollten sich beispielsweise die Verpflichtungsermächtigungen erheblich ändern, wäre auch der Wirtschaftsplan zu ändern (s. hierzu Kommentar zur Eigenbetriebsverordnung Bayern, Lenz/Wager, 4. Auflage, zu §§ 13 und 15).

Es wird daher empfohlen, für die Darstellung der Verpflichtungsermächtigungen die vom BayStMI entwickelten Formblätter für die Finanzplanung des Eigenbetriebs zugrunde zu legen.

Eine laufende Überwachung der Verpflichtungen und Ausgaben ist in geeigneter Weise sicherzustellen. Das automatisierte Verfahren (Modul zum Finanzverfahren nsk) ist hierbei anzuwenden. Dabei notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen.

Im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2009 war hierzu folgende Textziffer aufgeführt:

"Eingegangene Verpflichtungen und Ausgaben sind getrennt nach Planansatz und den Verpflichtungsermächtigungen für die einzelnen Investitionen in künftigen Jahren mit Hilfe eines entsprechenden Moduls zum Finanzverfahren nsk zentral und nachvollziehbar zu überwachen. Notwendige Finanzmittelumschichtungen sind im Jahresabschluss darzustellen."

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 11.11.2011 wurde daraufhin folgender Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung soll anstreben, die TZ umzusetzen, sobald die technischen Möglichkeiten hierfür vorliegen.“

In regelmäßigen Abständen sollte daher eine Überprüfung bzw. die Erstellung eines Sachstandsberichts erfolgen, ob und ggf. wann diese Beschlusslage technisch umgesetzt werden kann.

2.3 Feststellung des Jahresabschlusses 2010 und Entlastung

Der Vorjahresabschluss wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH, Krefeld geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen. Die örtliche Prüfung war mit der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 27.07.2012 ebenfalls abgeschlossen.

Mit Beschluss des Werkausschusses vom 16.01.2013 sowie des Stadtrates vom 23.01.2013 wurde der Jahresabschluss 2010 festgestellt, die Entlastung erteilt und beschlossen, vom Jahresüberschuss 2010 in Höhe von 1.500.976,69 € einen Teilbetrag in Höhe von 315.800 € an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag in Höhe von 1.185.176,69 € zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen (offene Forderungen der StEF gegenüber der Stadt Fürth werden bei der Auszahlung der Ausschüttung in Abzug gebracht).

2.4 Jahresabschluss 2011

2.4.1 Erstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2011 – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang wurde zusammen mit dem Lagebericht im 2. Halbjahr 2012 erstellt (s. unter Anlage Nr. 1 - 4).

Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den ersten Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. Beim StEF wurde diese gesetzliche Frist (01.01. – 30.06.2012) aufgrund krankheitsbedingter Abwesenheit von Mitarbeitern des Rechnungswesens überschritten. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften für die Rechnungslegung dar (s. hierzu auch den Bericht des Abschlussprüfers auf Seite 5).

TZ 1 Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind zukünftig einzuhalten.

2.4.2 Bilanzentwicklung 2011

Die Bilanzsumme zum 31.12.2011 beläuft sich auf **160.553.539,61 €**. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist für das Geschäftsjahr 2011 einen **Jahresüberschuss von 1.484.580,37 €** aus.

Die Entwicklung der Bilanz des Geschäftsjahres 2011 wird nachfolgend in komprimierter Form wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2010	31.12.2011
	EUR	EUR
AKTIVA		
Anlagevermögen (gesamt)	156.283.551,33	157.853.179,02
Immaterielle Vermögensgegenstände	88.701,04	71.262,39
Sachanlagen	156.194.850,29	157.781.916,63
Umlaufvermögen (gesamt)	7.229.000,51	2.700.360,59
Vorräte	250.935,95	318.289,75
Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	5.620.246,97	2.202.731,06
Guthaben bei Kreditinstituten	1.357.817,59	179.339,78
Bilanzsumme – Aktiva -	163.512.551,84	160.553.539,61

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2010	31.12.2011
	EUR	EUR
PASSIVA		
Eigenkapital (gesamt)	13.409.591,08	10.273.811,30
Stammkapital	0,00	0,00
Allgemeine Rücklage	4.382.183,63	4.382.183,63
Gewinn-/Verlustvortrag (-)	5.069.425,52	1.779.398,97
Jahresüberschuss	1.500.976,69	1.484.580,37
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	4.614.989,79	4.310.899,06
Empfangene Ertragszuschüsse	23.391.929,21	22.870.978,99
Rückstellungen	12.315.229,73	14.872.457,44
Verbindlichkeiten	109.780.812,03	108.225.392,82
Bilanzsumme – Passiva -	163.512.551,84	160.553.539,61

Die Aktivseite wird branchenbedingt durch das Anlagevermögen bestimmt; aufgrund höherer Investitionen als Abschreibungen im Berichtszeitraum nahm es um rd. 1,569 Mio. € auf 157,853 Mio. € zu. Die Zugänge (einschl. Umbuchungen) bei den Sachanlagen waren im Wesentlichen geprägt durch die Abwassersammlungsanlagen mit 5,597 Mio. € und die Abwasserreinigungsanlagen mit 0,559 Mio. €. Das Umlaufvermögen hat sich um 4,528 Mio. € auf 2,700 Mio. € vermindert und umfasst hauptsächlich gesunkene Forderungen sowie die Verminderung von Geldmittel.

Das Eigenkapital hat sich um rd. 3,135 Mio. € auf 10,274 Mio. € vermindert (maßgeblich durch die beschlossene Ausschüttung der Jahresüberschüsse 2007 in Höhe von 2,844 Mio. € und 2008 in Höhe von 1,947 Mio. € verursacht) und beträgt damit 6,4 % (nach Ausschüttung der Jahresüberschüsse 2007 bis 2009 und der anteiligen Ausschüttung 2010 noch 5,8 %) der Bilanzsumme. Der Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse hat sich vermindert und resultiert z. B. aus Zugängen aus Kanalanschlussbeiträgen und Zuschüssen von Erschließungsträgern. Die ertragswirksame Auflösung belief sich insges. auf 938.000 €. Der Anstieg bei den Rückstellungen um 2,557 Mio. € (insges. 14,872 Mio. €) war insbesondere auf die Bildung von Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen (3,110 Mio. €) und für Abwasserabgaben (0,842 Mio. €) zurückzuführen. Die Verbindlichkeiten verminderten sich um 1,556 Mio. € auf 108,225 Mio. €. In diesem Zusammenhang erhöhten sich die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um 2,893 Mio. € und verminderten sich gegenüber der Stadt Fürth um 4,406 Mio. € (z. B. Zahlung der Tilgungsraten für das Trägerdarlehen und Ausschüttung für 2006).

2.4.3 Erfolgsrechnung 2011

In der nachstehenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen im Geschäftsjahr 2011 entsprechend der Gewinn- und Verlustrechnung wiedergegeben:

Stadtentwässerungsbetrieb	31.12.2010	31.12.2011
	EUR	EUR
Erträge	24.011.049,73	24.145.905,65
Umsatzerlöse	22.930.616,65	22.416.062,38
Aktivierete Eigenleistungen	532.373,25	563.551,01
Sonst. betriebliche Erträge	531.452,19	1.150.664,16
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	16.607,64	15.628,10
Aufwendungen	22.370.139,42	22.661.325,28
Materialaufwand	4.931.784,62	4.731.341,46
Personalaufwand	5.017.459,18	5.363.498,88
Abschreibungen	5.370.845,01	5.549.619,13
Sonst. betriebliche Aufwendungen	2.589.165,11	2.663.723,71
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.457.038,16	4.349.267,62
Sonstige Steuern	3.847,34	3.874,48
Ergebnis	1.500.976,69	1.484.580,37

Die Umsatzerlöse umfassen größtenteils die Entwässerungsgebühren von Dritten mit 16,768 Mio. €, von anderen Gemeinden mit 4,225 Mio. € und von der Stadt Fürth für die Entwässerung der öffentlichen Flächen mit 3,110 Mio. € sowie Erträge aus der Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse und für Empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von 1,252 Mio. €. Für Gebührenüberdeckungen musste erlösmindernd eine Rückstellung (2.939.000 €) gebildet werden.

Die aktivierten Eigenleistungen betreffen anteilige Personal- und Sachkosten eigener Mitarbeiter zur Erstellung der Investitionsmaßnahmen im Bereich der Abwasserableitung und -reinigung.

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten insbesondere die Erträge aus der Sinkkastenreinigung von 127.000 €, der Auflösung von Rückstellungen (218.000 €), aus Verwaltungsgebühren (348.000 €) und Erträge aus Zuschüssen zu Altersteilzeitverträgen (232.000 €).

Bei den Aufwendungen für Material handelt es sich vorwiegend um Ausgaben für Strombezug, von Gasen und Chemikalien, für die Entsorgung von Klärschlamm, für Abwasserabgaben und für Fremdleistungen für Wartung und Reparatur von Abwasseranlagen.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen umfassen hauptsächlich den Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Fürth mit rd. 800.000 €, Kosten der Personalgestellung mit rd. 440.000 €, Wertberichtigungen auf Forderungen mit 65.800 € sowie die Einhebungspauschale der infra fürth gmbh für die Einhebung der Entwässerungsgebühren mit rd. 311.000 €. Außerdem stellte die GWF in 2011 Mieten und Reinigungskosten für die genutzten Verwaltungsräume von insgesamt rd. 324.000 € in Rechnung.

Die Zinsaufwendungen resultieren aus der Verzinsung des Trägerdarlehens der Stadt Fürth mit 1,082 Mio. € sowie der Darlehen bei Kreditinstituten mit 3,046 Mio. € (einschl. Kassenkredite bei Kreditinstituten).

Die wesentlichen Kennzahlen zur Aufwandsstruktur an den Gesamtaufwendungen betragen:

Materialaufwandsstruktur	20,9 %
Personalaufwandsstruktur	23,7 %
Abschreibungsaufwandsstruktur	24,5 %
Zinsaufwandsstruktur	19,2 %.

2.5 Prüfung des Jahresabschlusses 2011

2.5.1 Jahresabschluss und Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011 sowie des Lageberichts hat auftragsgemäß die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Heilmaier & Partner GmbH die Prüfung nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG durchgeführt.

Der Jahresabschluss und Lagebericht für das Jahr 2011 sowie der Bericht vom 07.01.2013 über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2011 liegen uns vor. Der Jahresabschluss entspricht nach Feststellung des Abschlussprüfers den gesetzlichen Bestimmungen. Es wurde der **uneingeschränkte Bestätigungsvermerk** gemäß § 322 HGB erteilt.

2.5.2 Prüfungsergebnis des Abschlussprüfers

Als zusammenfassendes Ergebnis stellte der Abschlussprüfer u.a. fest:

- der Jahresabschluss 2010 muss noch in der geprüften Form vom Stadtrat festgestellt werden (Bedingung für die Erteilung des uneingeschränkten Bestätigungsvermerks für den Jahresabschluss 2011),
- der Jahresabschluss 2011, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, entspricht den gesetzlichen Vorschriften,
- der Jahresabschluss vermittelt – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebs.

2.5.3 Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften

2.5.3.1 Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

Der Abschlussprüfer hat folgende Feststellungen nach § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB getroffen:

Entwicklungsgefährdende und bestandsgefährdende Tatsachen

Der Jahresüberschuss 2011 soll nach derzeitiger Auflage der Regierung von Mittelfranken nur in Höhe einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung an die Stadt ausgeschüttet werden. Die Quote des bilanziellen Eigenkapitals beträgt nach der anteiligen Ausschüttung 2010 noch 5,8 %. Des Weiteren führt der Abschlussprüfer aus, dass die mit begünstigten Investitionsaufwendungen verrechenbare, also nicht zu zahlende Abwasserabgaben wie nach der EBV vorgeschrieben dem Rücklagekapital zuzuführen sind. In diesem Zusammenhang weist er daraufhin, dass man trotz der nach wie vor niedrigen Quote des bilanziellen Eigenkapitals die grundsätzliche Finanzierbarkeit zukünftiger Investitionen aufgrund der Art der Geschäftstätigkeit und der Tatsache, dass es sich bei der StEF um einen rechtlich unselbständigen Betrieb der öffentlichen Hand handelt, nicht in Frage stellen wird.

2.5.3.2 Feststellungen und Hinweise zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Des Weiteren hat der Abschlussprüfer wiederum im Rahmen der Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung auf Folgendes hingewiesen:

Aufstellung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2011 konnte aufgrund einer nicht absehbaren längeren Abwesenheit für das Rechnungswesen zuständiger Mitarbeiter entge-

gen § 25 Abs. 1 Satz 1 EBV erst im zweiten Halbjahr 2012 aufgestellt werden.

Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der Abschlussprüfer wies darauf hin, dass Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen im Berichtsjahr den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprochen haben.

Übernahme weiterer Aufgaben des Rechnungswesens in Eigenregie und weitere Verbesserungen des Rechnungswesens

Unter diesem Abschnitt stellt der Abschlussprüfer fest, dass nun seit Ende 2011 die Voraussetzungen geschaffen sind, das Rechnungswesen z. B. durch Ausbau des Controllings und des Berichtswesen weiter zu verbessern. Auch kann die Weiterentwicklung des Rechnungswesens dahingehend betrieben werden, dass die derzeit noch im Rahmen der Jahresabschlusserstellung durch ein externes Ingenieurbüro wahrgenommenen Aufgaben (Fortschreibung des Anlagevermögens, Gebührenkalkulation, etc.) nach und nach in Eigenregie übernommen werden können.

2.5.3.3 Feststellungen zur Erweiterung des Prüfungsauftrages - Prüfung nach § 53 HGrG (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse)

Zusätzlich weist der Abschlussprüfer auf Feststellungen hin, die sich aus der Erweiterung des Prüfungsauftrages nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben:

- Neben der bestehenden Regelung der Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnis sowie einer Dienstanweisung für das Kassenwesen (wurde in 2010 verabschiedet) sind auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen noch zu erstellen bzw. in Kraft zu setzen.
- Eine zentrale Dokumentation über alle bestehenden Verträge bei der Betriebsleitung wird empfohlen.
- Das Rechnungslegungsinstrumentarium entspricht zwar grundsätzlich der Größe und den besonderen Anforderungen des Eigenbetriebs, gleichwohl ist das Rechnungswesen z.B. durch Ausbau des Controllings und des Berichtswesens weiter zu verbessern.
- Sobald die Jahresabschlusserstellung angemessen zeitnah erfolgt, ist ein Controlling im kaufmännischen Rechnungswesen durchzuführen, hierzu wäre es notwendig, in die Rechnungslegungssoftware noch die jeweils aktuellen Wirtschaftsplanzahlen einzupflegen, um

- auch unterjährig automatisiert laufende Plan-Ist-Vergleiche für die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans erstellen zu können.
- Das Risikofrüherkennungssystem sollte nach und nach auf alle wesentlichen Betriebsbereiche ausgedehnt werden.
- Bauinvestitionen und sonstige sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Investitionen werden überwacht. Es wird empfohlen, die Planzahlen für Bauinvestitionen in das vorhandene Controlling-Modul einzupflegen, um automatisiert laufende Plan-Ist-Vergleiche vornehmen zu können.

TZ 2 Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.

2.6 Örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt

2.6.1 Auftrag, Art und Umfang der Prüfung

Der Auftrag zur Prüfung der Jahresabschlüsse ergibt sich aus Art. 103 Abs. 4 GO, § 25 Abs. 3 EBV und § 2 Abs. 1 Satz 1 KommPrV.

Die örtliche Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt hat auf die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses „mit abzustellen“. Diese Prüfung ist subsidiär, d.h. sie soll die Prüffelder erfassen, die vom Abschlussprüfer ausgespart wurden und umfasst die Feststellung, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindefinanzrechts einschließlich des Ortsrechts eingehalten sind. Ebenso erstreckt sich die Prüfung auf die Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze (Art. 106 Abs. 1 GO). Sie wird im Regelfall als begleitende oder laufende, teils als nachgehende Prüfung (um Doppelprüfungen zu vermeiden) durchgeführt.

Die örtliche Prüfung bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF) wurde im Herbst/Winter 2012/2013 mit zeitlichen Unterbrechungen von Herrn Prymelski durchgeführt, die technische Prüfung erfolgte durch Herrn Löber, die abgabenrechtliche Prüfung durch Herrn Simon. Zum Teil erfolgte die örtliche Prüfung auch zeitgleich und parallel mit der Jahresabschlussprüfung des Abschlussprüfers. Zum Wesen der örtlichen Prüfung gehört auch, um Doppelprüfungen zu vermeiden, auf die Ergebnisse der Abschlussprüfung abzustellen (Art. 106 Abs. 3 GO), d.h. sie geht von diesen Prüfungsergebnissen aus und prüft ergänzend weitere Bereiche, die der Abschlussprüfer nicht konkret oder nicht ausreichend geprüft hat (vgl. VV Nr. 2 und 3 zu § 4 KommPrV).

Naturgemäß können sich dabei auch einzelne Bereiche der Prüfung überschneiden, Intensität und Betrachtungsweise der Prüfung sind jedoch un-

terschiedlich, sodass nicht grundsätzlich bei einer Prüfung im selben Prüfungsbereich von einer Doppelprüfung ausgegangen werden kann.

Die technische Prüfung wird für den Eigenbetrieb wie für das Baureferat durchgeführt. Insofern partizipiert der Eigenbetrieb somit auch an der begutachtenden und beratenden Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes. Die grundsätzlichen Ausführungen über die technische Prüfung sind unter 2.7 aufgeführt.

2.6.2 Feststellungen im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2011

Im Rahmen der örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 ergaben sich Beanstandungen mit grundlegender Bedeutung, die nachfolgend aufgeführt sind.

2.6.2.1 Verkauf und Aussonderung von PC-Altgeräten und Notebooks - fehlende Inventarordnung

Mit der Gründung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Fürth (StEF) zum 01.01.2005 wurde aus dem bisherigen Regiebetrieb ein Sondervermögen – zunächst nach Art. 88 Abs. 6 GO, ab 01.01.2006 als Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO.

Gleichzeitig gelten für beide Betriebsformen ab dem 01.01.2005 die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) und (ab in Kraft treten der Satzung) die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung (§ 1 EBV). Das dem Sondervermögen zugewiesene Vermögen ist dabei grds. völlig getrennt vom übrigen städtischen Vermögen eigenständig zu verwalten. Unstrittig gelten aber die städtischen Regelungen in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die vom Stadtrat ausdrücklich unter Einbeziehung des Eigenbetriebs beschlossen wurden, wie beispielsweise die Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Fürth (AGAFÜ). Hier ist unter Nr. 20 Sonderregelung ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen: „Die AGAFÜ gilt sinngemäß auch für die Eigenbetriebe der Stadt, soweit für diesen Bereich keine Sonderregelungen bestehen.“

StEF hat keine eigene Inventarordnung

Die Kämmerei hatte mit einer Verfügung im Jahr 2009 auf den Umstand einer fehlenden StEFeigenen Inventarordnung hingewiesen und sich gleichzeitig für die von StEF übersandten Abschreibungsverfügungen nach der städtischen Inventarordnung (InvO) für unzuständig gesehen. Als Abhilfe zur fehlenden Inventarordnung bei StEF wurde empfohlen, dass der Eigenbetrieb in Abstimmung mit dem RpA eine Dienstanweisung für Vermögensgegenstände in Anlehnung an die städtischen Regelungen erstellen bzw. erlassen sollte.

Der Abschlussprüfer der StEF hat in seinen Prüfberichten im Rahmen der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung zum jeweiligen Jahresabschluss u.a. regelmäßig darauf hingewiesen, dass „auf die Verhältnisse des Betriebs zugeschnittene Richtlinien/Arbeitsanweisungen/Dienstanweisungen noch zu erstellen bzw. in Kraft zu setzen“ sind. Gleichfalls wurde im Rahmen der örtlichen Prüfung vom RpA ebenso regelmäßig dieser Umstand aufgegriffen und in den Prüfberichten mit einer Textziffer versehen. Seitens der StEF wurde dabei erklärt, dass zum einen bei den vom Abschlussprüfer festgestellten Bereichen schon Verbesserungen erreicht wurden und zum anderen weiterhin daran gearbeitet werde, die noch ausstehenden Feststellungen umzusetzen.

Aufgrund der bekannten Verzögerungen bei der Erstellung der zurückliegenden Jahresabschlüsse wurde seitens der Prüforgane darauf verzichtet, diesen Sachverhalt bei der jeweiligen Berichterstattung mit besonderem Nachdruck zu versehen.

Abschreibung von Anlagevermögen nach städtischer Inventarordnung

Zudem sei nach Aussagen des Abschlussprüfers ein besonderer Handlungszwang nicht entstanden, da bisher bei StEF grds. in Anlehnung an die städtische Inventarordnung (InvO) verfahren wurde und ein Abweichen davon nicht erkennbar war. Hinsichtlich der Abschreibung von Anlagevermögen etc. würden beispielsweise die Abschreibungsverfügung/-genehmigung der InvO (Anlage 6 zur InvO) verwendet, die i.d.R. der 2. Werkleitung zur Unterschrift vorgelegt werden. Das weitere Verfahren sei dann satzungsrechtlich geregelt: für laufende Geschäfte ist allein die Werkleitung verantwortlich, bei Erreichen der festgelegten Betragsgrenzen würde eine Vorlage im Werkausschuss bzw. Stadtrat erfolgen.

Im Übrigen sei es durchaus üblich, dass solange ein Eigenbetrieb keine eigene Dienstanweisung habe, in Anlehnung an die Vorschriften der jeweiligen Kommune verfahren werde bzw. diese dann meist förmlich eingeführt würden.

Insofern sind hier grds. Regelungen bei StEF vorgesehen und praktiziert worden, die den Eindruck erwecken, zu funktionieren und bis zur Einführung eines StEFspezifischen Regelwerks zunächst ausreichend und zweckmäßig zu sein.

Belegprüfung zum Jahresabschluss 2011

Im Rahmen der Belegprüfung zum Jahresabschluss 2011 wurde nun festgestellt, dass bei StEF das o.g. Verfahren offensichtlich nicht immer durchgängig eingehalten wird. Es wurde bei der Prüfung anhand von Stichproben ein Sachverhalt festgestellt, der dieser Regelung nicht vollständig entspricht und aufgrund des Umfangs beanstandet werden muss.

Beschaffung von PC's und Notebooks

Am 03.05.2011 wurde in einer StEF-Dienstbesprechung (mit Werkleitung) festgelegt, dass für eine PC-Beschaffung über KommunalBIT rd. 8 Wochen veranschlagt würden und daher eine Beschaffung durch StEF vorzuziehen sei. Mit Mail vom 06.05.11 wurde StEF von OrgA/2 – IT-Koordination die Antwort von KommunalBIT auf eine diesbezügliche Anfrage mitgeteilt: „Eine etwaige Lieferzeit bei Beauftragung würde derzeit unterschiedlich lang dauern; von wenigen Tagen (Notebooks) bis zu acht Wochen (Standard-PCs).“

Von StEF wurde anschließend die Vergabeart "Freihändige Vergabe" eingeleitet, die über die Zentrale Submissionsstelle der Stadt abgewickelt wurde. Drei Unternehmen wurden von StEF aufgefordert ein Angebot abzugeben, wobei nur zwei Angebote eingegangen sind. Der günstigere der beiden Anbieter hat daraufhin den Zuschlag bekommen. Die Rechnungsstellung erfolgte am 24.06.2011 über 16.833,43 € (gemäß dem Angebot) für 27 PCs, 3 Notebooks und 7 Monitore.

Daneben wurde gleichzeitig Software über den Microsoft Select Vertrag des Bayerischen Städtetags für 17.226,32 € mit Rechnungsstellung vom 01.06.2011 bezogen.

IT-Beschaffung durch KommunalBIT nicht möglich

Auf eine RpA-Anfrage an OrgA, ob StEF aufgrund der bestehenden Regelungen (Vergabe-Richtlinien der Stadt gelten auch für StEF sofern satzungsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen) die IT-Beschaffung nicht von KommunalBIT hätte durchführen lassen müssen, wurde Folgendes mitgeteilt:

„....
KommunalBIT hätte den Auftrag aber höchstwahrscheinlich abgelehnt, da derzeit nur Ausschreibungen und Vergaben für Schulen abgewickelt werden. Durch die evtl. besseren Einkaufsmöglichkeiten von KommunalBIT hätte aber wahrscheinlich ein geringfügig besserer Preis erzielt werden können. Im Jahre 2011 wurde die StEF, mit Ausnahme von Service- und Support im Bereich der Hirschenstr. 2, nicht von KommunalBIT betreut und unterstützt. StEF hat bis dato die Beschaffungen im IT-Bereich selbst abgewickelt, verbucht und bilanziert.“

Insofern scheint der Beschaffungsvorgang von StEF – trotz bestehender Verpflichtungen der Stadt Fürth mit KommunalBIT – weitestgehend ordnungsgemäß durchgeführt worden zu sein.

Aussonderung von alten PC-Geräten und Notebooks

Hinsichtlich der im Zuge mit der Beschaffung folgenden Aussonderung der alten PC-Geräte und Notebooks wurde jedoch das bei StEF übliche Verfahren bei Abschreibung von Anlagevermögen nicht angewandt.

Auf Anfrage über den Verbleib der ausgetauschten Altgeräte (27 PCs und 3 Notebooks) wurde seitens des Rechnungswesens der StEF mitgeteilt, dass 15 Altgeräte an StEF-Mitarbeiter für je 10,-- € in 2012 verkauft wurden, die restlichen Geräte und Notebooks seien, da defekt, verschrottet worden.

Die Feststellung bzw. die Empfehlung, welche Geräte defekt und daher zu verschrotten sind und denen, die zwar noch funktionsfähig, aber für den Einsatz bei StEF zu leistungsschwach sind, trifft nach Auskunft der Betriebsleitung HKA und der Systemprogrammierung der Bereich Systemprogrammierung mit der Sachgebietsleitung Kläranlagenbau.

Verkauf von PC-Altgeräten

Das Verfahren über den Verkauf der 15 Altgeräte ist zwar dokumentiert, aber nicht so, wie üblicherweise Aussonderungen bei StEF vorgenommen werden.

Es wurde nicht die Abschreibungsverfügung gem. Anlage 6 der InvO herangezogen, die detaillierte Angaben zum einzelnen Gegenstand, also Typ und Anschaffungsjahr des Gerätes sowie Begründung der Abschreibung fordert.

Für die Aussonderung wurde eine Verfügung vom Sachgebiet Kläranlagenbau erstellt mit dem pauschalen Inhalt, dass es sich bei den aufgelisteten Rechnern im Durchschnitt um ca. 5 Jahre alte Computer handele, die als leistungsschwach einzustufen seien und deren Verwendung in der neuen Softwareumgebung nicht sinnvoll sei. Im Zuge der Umstellung des Computernetzwerkes in der Hauptkläranlage von Windows 2000 auf Windows 7 und von Windows Office 2000 auf Windows Office 2010 sei es daher notwendig geworden, die „alten, leistungsschwachen Clients in der HKA auszutauschen“. Ferner wurde vorgeschlagen, die Rechner den Mitarbeitern des StEF zu einem Unkostenpreis von 10,00 € anzubieten. Die Verfügung richtete sich an das Rechnungswesen sowie die 2. Werkleitung, die diesem Verfahren zugestimmt haben.

Aussonderung der defekten PC-Altgeräte und Notebooks

Hinsichtlich der Aussonderung der defekten restlichen 12 PC-Altgeräte sowie der 3 Notebooks liegt nach Angaben der Betriebsleitung HKA keine Dokumentation vor. Es wurden weder Abschreibungsverfügungen gem. Anlage 6 der InvO erstellt, noch andere Verfügungen über die geplante Aussonderung. Es liegt somit keine genehmigte Aussonderung für diese Altgeräte vor.

Insofern kann seitens des RpA dieser Vorgang weder nachvollzogen noch nachgeprüft werden.

Erlass einer Inventarordnung

Beim dem geschilderten Vorgang der Aussonderung von 27 PC-Altgeräten und 3 Notebooks wurde gegenüber dem sonstigen Verfahren der StEF bei Aussonderung von Anlagevermögen in unterschiedlicher Weise vorgegangen. Es wurden zum einen die hierbei sonst üblichen Formulare nicht verwendet und zum anderen die bisher praktizierten Entscheidungswege speziell bei der Entsorgung der restlichen Altgeräte nicht eingehalten.

StEF hat bisher keine eigene Inventarordnung erlassen und wäre somit eigentlich nach Nr. 11.12 der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung für die Stadtverwaltung Fürth (AGAFÜ) verpflichtet, die Inventarordnung (InvO) der Stadt Fürth zu beachten. Nach Nr. 20.1 AGAFÜ gilt diese „sinngemäß auch für die Eigenbetriebe der Stadt, soweit für diesen Bereich keine Sonderregelungen bestehen“.

Es wird aufgrund dieses Vorfalles dringend empfohlen, dass StEF ein eigenes Regelwerk, also eine auf die Belange des Eigenbetriebs zugeschnittene Inventarordnung oder Dienstanweisung für Vermögensgegenstände erarbeitet und erlässt. Für die Zwischenzeit bis zu dieser Erstellung bzw. Einführung sollte zur Verdeutlichung die Anwendung der Inventarordnung der Stadt Fürth förmlich durch den Werkausschuss beschlossen werden. Auch nach Auffassung des Rechtsamtes wäre diese Verfahrensweise zur Klarstellung geboten.

TZ 3 Von StEF sollte eine eigene Inventarordnung erlassen werden. In der Zwischenzeit oder falls keine eigene erlassen wird, sollte die Anwendung der Inventarordnung der Stadt Fürth förmlich durch den Werkausschuss beschlossen werden.

2.6.2.2 Tarifliche Besitzstandsregelung - Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Im Rahmen der örtlichen Prüfung zum Jahresabschluss 2011 bei StEF wurden verschiedene Sachverhalte festgestellt, die nicht den rechtlichen bzw. tarifrechtlichen Vereinbarungen entsprechen und zu beanstanden sind. Bei der Prüfung nach Stichproben wurden die Zulagenlisten der Mitarbeiter des Sachgebiets Kanalunterhalt sowie die Anwesenheits- und Zulagenlisten der Mitarbeiter des Sachgebiets Technischer Betrieb für die Monate Mai und Oktober 2011 durchgesehen. Dabei wurde eine Reihe von Besonderheiten festgestellt, die nachfolgend aufgeführt sind.

A. Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Die jeweiligen Aufzeichnungen der beiden Sachgebiete enthalten u.a. die laufende Gewährung/Zahlung von Leistungen nach dem Bezirkstarifver-

trag Nr. 6 zum BMT-G II wie Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten gem. §§ 4 und 5 des Vertrages.

Geltungsbereich des Bezirkstarifvertrags Nr. 6 zum BMT-G

Der Bezirkstarifvertrag Nr. 6 zum BMT-G II ist jedoch grds. mit Ablauf des 30.06.2006 außer Kraft getreten. Gemäß Rundschreiben A 10/2006 des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) ist nur für Beschäftigte, die unter § 1 des 2. Landesbezirklichen Tarifvertrages vom 13.06.2006 fallen, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses im § 2 Abschn. II dieses Tarifvertrages eine Besitzstandsregelung zum Zehrgeld (§ 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G) und zum Zuschuss zu den Verpflegungskosten (§ 5 BTV Nr. 6 zum BMT-G) vereinbart worden. Weiter heißt es, dass für Arbeitnehmer, die **nach dem 30.09.2005 neu eingestellt** worden sind, eine Besitzstandsregelung keine Anwendung findet.

Bei der Durchsicht der Abrechnungslisten wurde festgestellt, dass 11 Arbeitnehmer nach diesem Datum bei StEF eingestellt wurden (wurde vom PA bestätigt). Für diese Arbeitnehmer kann eine tarifvertragliche Besitzstandsregelung bereits ab Beschäftigungsbeginn keine Anwendung finden. Die Gewährung von Leistungen nach der tariflich vereinbarten Besitzstandsregelung stellt für diesen Personenkreis folglich eine unzulässige außertarifliche Leistung dar.

Besitzstandsregelung zum Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Nach Angaben des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern e.V. (KAV) wurde für die in den TVöD übergeleiteten Arbeiter, die vom Geltungsbereich des TVÜ-VKA erfasst sind, eine besitzstandsweise Zahlung des Zehrgelds und Zuschusses zu den Verpflegungskosten unter der Voraussetzung vereinbart, dass die tariflichen Ansprüche nach altem Recht in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2006 grds. für mindestens die Hälfte der Arbeitstage bestanden haben (mit KAV-Rundschreiben A 14/2006 und A2/2007 wurden die anrechenbaren Zeiten in diesem Bemessungszeitraum konkretisiert bzw. ergänzt).

Es wird vom KAV dabei speziell darauf hingewiesen, dass wenn diese Voraussetzung – gleich aus welchem Grunde – nicht erfüllt ist, eine Besitzstandsregelung keine Anwendung findet und die Ansprüche auf Zehrgeld bzw. Zuschüsse zu den Verpflegungskosten mit Ablauf des 30.06.2006 entfallen.

Eine Prüfung, ob in jedem Einzelfall diese geforderte Anspruchsvoraussetzung im genannten Bemessungszeitraum erfüllt war, wurde nach Auskunft der Betriebsleitung der HKA für das Sachgebiet Technischer Betrieb nicht vorgenommen. Gleiches gilt nach Angaben der Abteilungsleitung

Kanalbau sowie der 2. Werkleitung für das Sachgebiet Kanalunterhalt bzw. für alle Bereiche der StEF.

Aufgrund der Tarifbindung der Stadt Fürth wäre es geboten, bei den tatsächlichen Bezieher dieser Leistungen rückwirkend eine Überprüfung der tariflichen Ansprüche nach alten Recht für den geforderten Bemessungszeitraum vorzunehmen, da die Nichterfüllung dieser Voraussetzung einen tariflichen Ausschlussstatbestand darstellt und andernfalls die Gewährung dieser Leistungen grds. ohne zeitliche Begrenzung erfolgen würde, also für die gesamte Dauer der jeweiligen Beschäftigungsverhältnisse.

Auch in diesen Fällen würden die laufenden Zahlungen nach der tariflichen Besitzstandsregelung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen.

Zehrgeld nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G

Beim Sachgebiet Kanalunterhalt sind auf der Liste der Erfassung der Lohndaten in den Monaten Mai und Oktober 2011 insgesamt 25 bzw. 27 Tarifbeschäftigte aufgeführt, davon sind 22 (ehemals) gewerbliche. Von diesen 22 (gewerblichen) Tarifbeschäftigten bezogen 21 im Mai bzw. 22 im Oktober ein Zehrgeld für die geleisteten Arbeitstage des Monats.

Auf der Erfassungsliste des Sachgebiets Technischer Betrieb sind im Mai 32 und im Oktober 31 Tarifbeschäftigte enthalten, davon in beiden Monaten 28 (ehemals) gewerbliche. Ein Zehrgeld wurde für jeweils 6 (gewerbliche) Tarifbeschäftigte ausgezahlt.

Wesentliche Anspruchsvoraussetzung für Zehrgeld: Außendienst

Die besitzstandweise Zahlung der Zehrgelder setzt allerdings voraus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage (also der § 4 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) nach wie vor erfüllt sind.

Nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G ist u.a. Anspruchsvoraussetzung für das Zehrgeld, dass ein Arbeiter arbeitstäglich mindestens sechs Stunden im Außendienst beschäftigt ist. Wobei der Außendienst den Zeitraum von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr zu umfassen hat.

Sachgebiet Kanalunterhalt

Die (gewerblichen) Arbeitnehmer sind nach Auskunft der Abteilungsleitung Kanalbau sowie der 2. Werkleitung aufgrund der Aufgabenstellung ihres Arbeitsplatzes im Regelfall alle im Stadtgebiet Fürth unterwegs. Die Mittagspause werde allerdings überwiegend in der Kläranlage (Betriebseinrichtung) eingenommen, da aufgrund von Hygienevorschriften eine Reinigung vor Pausenbeginn unbedingt vorgeschrieben sei. Insofern kollidieren die Hygienevorschriften mit den erforderlichen Voraussetzungen des § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G für den Bezug von Zehrgeld.

Sachgebiet Technischer Betrieb

Nach Angaben der Betriebsleitung der HKA beziehen auch die (gewerblichen) Arbeitnehmer ein tägliches Zehrgeld, die zwar nicht im Außendienst, dafür aber auf der Außenstelle der Kläranlage in Vach beschäftigt sind.

Die Tarifvertragsparteien haben den Begriff „Außendienst“ konkret definiert und hierzu in einer speziellen Protokollerklärung zum Tarifvertrag Folgendes festgelegt:

„Außendienst liegt vor, wenn der Arbeiter seine Tätigkeit – von Abwicklungsarbeiten abgesehen – außerhalb von Gebäuden und Betriebseinrichtungen seiner Dienststelle (seines Betriebes) ausübt, ohne dass eine Dienstreise oder ein Dienstgang zur Erledigung einzelner bestimmter Dienstgeschäfte gegeben ist. ...“

Auch die herrschende Rechtsmeinung ist in dieser Frage eindeutig. Im Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust (zu Nr. 1 der Protokollerklärung, Nr. 4.19) heißt es zu diesem Thema:

„Betriebseinrichtungen können auch Kläranlagen, Wasserwerke, große Depots, Materiallager für den Straßenbau usw. sein. Daraus folgt, dass beispielsweise ein Klärwärter, der außerhalb seines Gebäudes, aber auf dem Gelände der Kläranlage arbeitet, keinen Außendienst leistet.“

Insofern zählt zum Außendienst weder die Einnahme der Mittagspause in der Kläranlage noch der Dienstbetrieb in der Außenstelle Vach.

Diese Vorgänge wurden bei der örtlichen Prüfung nach Stichproben bei den Sachgebieten Kanalunterhalt und Technischer Betrieb festgestellt. **Es sollte nun sachgebietsübergreifend bei allen (gewerblichen) Arbeitnehmern von StEF, die eine rechtmäßige tarifliche besitzstandsweise Zahlung nach § 4 beziehen, überprüft werden, ob die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage nach § 4 BTV Nr. 6 zum BMT-G auch aktuell erfüllt sind.**

Zuschuss zu den Verpflegungskosten nach § 5 BTV Nr. 6 zum BMT-G

Nach den Erfassungslisten des Sachgebiets Technischer Betrieb wurde ein Zuschuss zu den Verpflegungskosten im Mai für 23 und im Oktober für 26 (gewerbliche) Tarifbeschäftigte ausgezahlt.

Beim Sachgebiet Kanalunterhalt hat kein Arbeitnehmer diese Leistung bezogen.

Die besitzstandsweise Zahlung des Zuschusses zu den Verpflegungskosten setzt hier ebenfalls voraus, dass die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage (also der § 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) nach wie vor erfüllt sind.

Die wesentlichen Anspruchsvoraussetzungen sind dabei, dass Arbeiter, die in durchgehender Arbeitszeit auf ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden, deren tägliche Arbeitszeit mindestens sechs Stunden beträgt und die Zeit von 11.30 Uhr bis 14.00 Uhr oder von 17.30 Uhr bis 20.00 Uhr umfasst, wegen der durchgehenden Arbeitszeit das Mittagessen außerhalb der eigenen Wohnung einnehmen müssen. Außerdem dürfen keine Leistungen nach anderen Vorschriften (wie beispielsweise Zehrgeld, Tagegeld, Reisekostenpauschale usw.) bezogen werden.

Kein Anspruch für sog. Pendler

Ausdrücklich ausgeschlossen von einem Anspruch auf Verpflegungskostenzuschuss sind Arbeitnehmer, die auswärts wohnen (sog. Pendler), also ihren Wohnsitz nicht in Fürth haben (Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust, zu § 5, Nr. 5.5.2 Buchst. b).

Nach Auskunft der Betriebsleitung HKA wurde bei den Beziehern des Verpflegungskostenzuschusses bisher keine Prüfung vorgenommen, ob der jeweilige Wohnsitz in Fürth oder auswärts liegt.

Die Prüfung, ob die Zugehörigkeit zum Personenkreis der sog. Pendler vorliegt, wäre somit in jedem Einzelfall nachzuholen.

Kein Anspruch während einer Fortbildung

Bei der Prüfung der Unterlagen wurde außerdem bei einem Fall festgestellt, dass während der Teilnahme an einer 5tägigen Fortbildung trotzdem der Verpflegungskostenzuschuss gezahlt wurde. Aus den Aufzeichnungen war nicht zu ersehen, ob in diesem Zeitraum gleichzeitig Tagegeld oder eine Reisekostenpauschale etc. gezahlt wurde. Falls ja, wäre die Zahlung des Verpflegungskostenzuschusses ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G, der einen Doppelbezug ausschließt.

Darüber hinaus besteht nach § 7 Abs. 2 BTV Nr. 6 zum BMT-G ein Anspruch auf Verpflegungskostenzuschuss nicht für Tage, an denen der Arbeiter beispielsweise aus sonstigen Gründen mit oder ohne Lohnfortzahlung nicht arbeitet.

Im Beiblatt zum Antrag auf Genehmigung einer Fortbildungsreise ist eine Fortbildung folgendermaßen definiert:

„Fortbildungen dienen dem Zweck, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern oder der technischen Entwicklung anzupassen. Dies kann durch den Besuch von Seminaren, Kongressen, Workshops, Exkursionen, Fachtagungen, aber auch durch Nutzung von Inhouse-Angeboten erfolgen.“

Bei diesen Maßnahmen steht regelmäßig die Wissensvermittlung im Sinne von „Lernen“ im Vordergrund (s. Intranet der Stadt Fürth zur Abgrenzung Dienstreise/Fortbildungsreise) und nicht das tatsächliche „Arbeiten“.

Insofern fehlt für Fortbildungsmaßnahmen die Anspruchsvoraussetzung „auf ständigen Arbeitsplätzen beschäftigt werden“ (Kommentar Kommunale Bezirkstarifverträge in Bayern von Lang/Rothbrust, zu § 5, Nr. 5.5.3), da der Fortbildungsteilnehmer die Maßnahme nicht während seiner Arbeit am eigenen Arbeitsplatz erfährt. Der Verpflegungskostenzuschuss kann daher während Fortbildungsmaßnahmen nicht gezahlt werden. Dieser Umstand ist zukünftig zu beachten.

Überprüfung: Entsprechen die Zahlungen den tariflichen Regelungen?

Die Stadt Fürth (und damit auch für StEF) hat sich durch ihre arbeitgeberseitige Tarifbindung durch die Mitgliedschaft beim KAV Bayern satzungsmäßig verpflichtet, die tariflichen Mindestregelungen nicht zu überschreiten (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung des KAV).

Von StEF bzw. PA wäre als Konsequenz der Prüfungsfeststellungen nun insgesamt zu kontrollieren, inwieweit die festgestellten Sachverhalte auch auf andere Sachgebiete und Bereiche bei StEF zutreffen und anschließend in jedem Einzelfall zu überprüfen, ob einerseits ein tarifgemäßer Besitzstand für die Zahlung der Leistungen vorliegt und falls ja, andererseits auch heute noch die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage für den Bezug von Zehrgeld und eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten (also die §§ 4 und 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) erfüllt sind. Die weiteren Zahlungen wären im Anschluss daran diesem Ergebnis anzupassen bzw. einzustellen, da andernfalls eine Weitergewährung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen würde.

B. Allgemeine Beanstandungen

Unabhängig davon, ob die grundsätzliche Gewährung der Verzehrgelder oder des Zuschusses zu den Verpflegungskosten rechtmäßig erfolgt, sind bei der Durchsicht der Anwesenheits- und Zulagenliste beim Sachgebiet Technischer Betrieb folgende formale Beanstandungen bei der Zahlung dieser Leistungen festzuhalten:

Zuschuss zu den Verpflegungskosten neben AZV-Tage

Der Zuschuss zu den Verpflegungskosten kann nicht für einen sog. AZV-Tag (Ausgleichstag für Arbeitszeitverlängerung) gezahlt werden, der aufgrund des Ausgleichs zur tariflichen 39 Stunden-Woche (tatsächlich werden 40 Wochenstunden gearbeitet) bei StEF arbeitsfrei ist. Die Zuschussgewährung setzt per Definition einen Arbeitstag, also ein „Arbeiten“ auf einem Arbeitsplatz voraus.

Voraussetzung für Zehrgeld: mind. 6 Std. Außendienst

Eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf Verzehr- und Zehrgeld ist die arbeitstägliche Beschäftigung im Außendienst von mindestens sechs Stunden. In zwei Fällen wurde festgestellt, dass die Zahlung auch für Tage mit 5 bzw. 5,5 Anwesenheitsstunden gezahlt wurde.

Kein Zehrgeld neben Zuschuss zu den Verpflegungskosten

Eine weitere Voraussetzung für die Zahlung von Zehrgeldern ist, dass nach § 4 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G „für den gleichen Tag keine entsprechende Leistung nach anderen Vorschriften (z.B. Tagegeld, Teiltagegeld, Trennungsgeld, Zehrgeld nach Abs. 2 und 3) zusteht“.

Auch für die Zahlung eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten ist eine der Voraussetzungen, dass nach § 5 Abs. 1 Buchst. c BTV Nr. 6 zum BMT-G „für den gleichen Tag keine entsprechende Leistung nach anderen Vorschriften (z.B. Tagegeld, Teiltagegeld, Trennungsgeld, Zehrgeld ...) zusteht“.

In den Anwesenheitslisten der jeweiligen Mitarbeiter ist auch nur der Bezug von einer dieser Zahlungen aufgeführt. In der Gesamtliste über die Erfassung der Lohn- und Gehaltsdaten aller Arbeitnehmer (die von HKA an das Personalamt für die Lohnauszahlung übermittelt wird) bezieht jedoch ein Arbeitnehmer in beiden Monaten Mai und Oktober für die gleichen Zeiträume von jeweils 21 Tagen bzw. 20 Tagen beide Zahlungen gleichzeitig!

Wenn dieser Sachverhalt nun zutreffen würde, läge hier ein unzulässiger Doppelbezug vor, der auf jeden Fall zu klären und zu beenden wäre. Da für die Prüfung nur stichprobenhaft die Monate Mai und Oktober 2011 als Prüfungszeiträume herangezogen wurde, liegt die Vermutung nahe, dass ggf. der unzulässige Doppelbezug noch weitere Zeiträume umfasst als die beiden Prüfungsmonate. Insofern wäre eine schnelle Klärung geboten.

Nach Auskunft der Betriebsleitung von HKA werden die Anwesenheitslisten vom jeweiligen Betriebsmeister geführt. Für das Personalamt werde eine verkürzte Liste über die Erfassung der Lohn- und Gehaltsdaten für den jeweiligen Abrechnungsmonat erstellt, in der die Personalnummer, die Zulagenart, die Leistungstage bzw. -stunden sowie angefallene Überstunden vermerkt werden.

Es sollte bei StEF durch die Einrichtung einer internen Kontrolle der Anwesenheitslisten sichergestellt werden, dass die unter "Allgemeine Beanstandungen" getroffenen Feststellungen in Zukunft nicht mehr auftreten.

Feststellungen wurden PA und StEF vorab mitgeteilt

Mit RpA-Verfügung vom 18.10.2012 wurde PA und StEF mitgeteilt, dass die vorgenannten Feststellungen Eingang im Bericht zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses 2011 der StEF finden, der voraussichtlich Anfang 2013 (je nach Fertigstellung des Jahresabschlusses bzw. des Prüfberichts der Abschlussprüfung) erscheint und anschließend den zuständigen Gremien vorgelegt wird. Aufgrund der Aktualität der Beanstandungen, die bestehende Verfahrensweise festzustellen sowie der möglichen negativen finanziellen Auswirkungen durch fortgesetzte Überzahlungen, wenn die getroffenen Feststellungen erst zu einem späteren Zeitpunkt behandelt und umgesetzt werden, wurden PA und StEF gebeten, schon vorab Stellung zu den nachfolgenden Sachverhalten zu nehmen, um ggf. steuernd eingreifen zu können.

Stellungnahme von PA bzw. Ref. II

Mit Verfügung vom 22.01.2013 teilt Ref. II mit, dass hinsichtlich der festgestellten Thematik neben der StEF auch Beschäftigte aus anderen Bereichen der Stadtverwaltung betroffen seien wie TfA, Abf, GrfA, StdA/Fh und OA/U/Fö. Weiter heißt es:

„Die tarifrechtliche Würdigung des Sachverhaltes durch das RpA ist nachvollziehbar und korrekt. Die Verwerfung ergab sich bei der Umstellung des BMT-GII auf den TVöD.

Konsequenzen aus dem Prüfbericht des RpA wurden vom PA für alle Bereiche sofort ergriffen. Ab 01.11.2012 wurde die Zahlung des Zehrgeldes und des Zuschusses zu den Verpflegungskosten für die „Neufälle“ eingestellt.“

Nach Rücksprache und Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes (KAV) sei aus arbeitsrechtlichen Gründen eine Rückforderung von einem Monat erfolgt.

Bei den „Altfällen“ sei nach Ansicht der Personalverwaltung die tarifliche Anspruchsvoraussetzung nach alter Rechtslage „voraussichtlich bei nahezu allen früheren Arbeitern“ erfüllt gewesen. Die Überprüfung gestalte sich jedoch wegen des Wechsels des Abrechnungssystems (von Paisy auf Loga) langwierig und sei noch nicht abgeschlossen.

Als Konsequenz dieser Feststellung sei PA/Arbn/S mit der Zusammenstellung der überzahlten Beiträge befasst, damit über das Rechtsamt Versicherungsleistungen in Anspruch genommen werden können.

Zur Frage der Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen führt die Personalverwaltung Folgendes aus:

„Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen (z.B. Außendienst, Zeiträume etc.) für die Beschäftigten mit Besitzstand obliegt weiterhin und unverändert den Dienststellen.“

RpA:

Die Verantwortung für die Einhaltung der Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, allerdings sollte eine Kontrolle mittels Stichproben durch das PA erfolgen analog dem Grundsatz: „Das PA behält sich Stichproben-Kontrollen vor“ (aus der Dienstvereinbarung über Flexible Arbeitszeiten bei der Stadt Fürth, unter Nr. 8 Zeiterfassung). Dazu müssten dann allerdings von StEF an PA die vollständigen Abrechnungsdaten, d.h. auch die Zulagenlisten übermittelt werden, nicht nur eine verkürzte Liste über die Erfassung der Lohndaten für den jeweiligen Abrechnungsmonat.

TZ 4 Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, vom PA sollten aber Stichproben-Kontrollen erfolgen.

Stellungnahme von StEF

Von StEF wurde mit Verfügung vom 30.01.2013 wie folgt Stellung genommen:

„Gemäß Geschäftsverteilung der Stadt Fürth liegt die Zuständigkeit der Lohnabrechnung grundsätzlich beim Personalamt.“

Die Lohnabrechnung kann jedoch hinsichtlich unsteter Lohnbestandteile nicht ohne Zuarbeit durch die Fachdienststellen erfolgen. So wurden die Angaben zu den Zuschlägen von den bei StEF damit betrauten Beschäftigten hinsichtlich Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten nach bestem Wissen und Gewissen getätigt.

Welche zusätzlichen, tarifrechtlichen Voraussetzungen vorliegen müssen, damit der Anspruch begründet wird, ist grundsätzlich nicht bekannt, auch nicht, welche Zuschläge sich gegenseitig ausschließen. Hinsichtlich der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen wurden durch das PA keine Informationen an die Fachdienststellen weitergegeben, z.B. Weiterleitung von Kommentaren oder der vom RpA zitierten KAV-Rundschreiben.

Die Prüfung, ob die im Einzelfall personenbezogenen Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur durch das Personalamt erfolgen, da dieses für das Führen der Personalakten zuständig ist und somit alle erforderlichen Daten vorhält.

Hinsichtlich des Doppelbezugs von Zehrgeld und Zuschuss zu den Verpflegungskosten hätte durch eine einfache Plausibilitätsprüfung seitens der Lohnabrechnung die Unzulässigkeit erkannt werden müssen.

Darüber hinausgehende Fehler können jedoch nie zu hundert Prozent ausgeschlossen werden, wenn gleich dies zumindest versucht wird.“

RpA:

Für Angelegenheiten des Tarifvertrages oder der Anwendung von tariflichen Regelungen bzw. deren Änderungen bei der Stadt ist grds. das PA zuständig. Die technische Umsetzung bzw. reine Ausführung obliegt dann im Regelfall den jeweiligen Dienststellen, vor allem hinsichtlich der Führung von Zeitkarten, Anwesenheitskarten, Zulagenlisten etc., die letztendlich Grundlage für die Lohnabrechnung sowie für die Zahlung der verschiedenen Zulagen etc. sind. Auch wenn durch PA Stichprobenkontrollen durchgeführt würden, entbindet dies jedoch die entsprechende Dienststelle nicht von der Verantwortung durch ein internes Kontrollsystem („4-Augen-Prinzip“) grds. die Rechtmäßigkeit der Angaben für die Lohnabrechnung sicherzustellen.

TZ 5 Aufgrund der vorgenannten Feststellungen ist folgende Vorgehensweise geboten:

1.
Von StEF wäre als Konsequenz der Prüfungsfeststellungen nun insgesamt zu kontrollieren, inwieweit die festgestellten Sachverhalte auch auf andere Sachgebiete und Bereiche bei StEF zutreffen und anschließend - zusammen mit PA - in jedem Einzelfall sorgfältig zu überprüfen, ob einerseits ein tarifgemäßer Besitzstand für die Zahlung der Leistungen vorliegt und falls ja, andererseits auch heute noch die tatsächlichen Voraussetzungen der alten Rechtslage für den Bezug von Zehrgeld und eines Zuschusses zu den Verpflegungskosten (also die §§ 4 und 5 i.V.m. § 7 BTV Nr. 6 zum BMT-G) erfüllt sind. Die weiteren Zahlungen wären im Anschluss daran diesem Ergebnis anzupassen bzw. einzustellen, da andernfalls eine Weitergewährung eine unzulässige außertarifliche Leistung darstellen würde.

2.
Es sollte bei StEF durch die Einrichtung einer internen Kontrolle („4-Augen-Prinzip“) der Anwesenheitslisten, Zulagenlisten etc. sichergestellt werden, dass die unter "Allgemeine Beanstandungen" getroffenen Feststellungen in Zukunft nicht mehr auftreten.

Aus den Stellungnahmen von PA und StEF geht hervor, dass von beiden den Feststellungen des RpA beigetreten sowie die gesamte Problematik auch erkannt wird. Jedoch bei der Frage Wer prüft was? also bei den Bereichen Kompetenz und Zuständigkeit scheint allerdings ein erheblicher Abstimmungsbedarf zu bestehen. Nach beiden Stellungnahmen ist weiterhin nicht geklärt, wie, in welcher Form und durch wen in Zukunft Stichprobenkontrollen, Plausibilitätsüberprüfungen, etc. vorgenommen werden, da hierfür grds. die Zuständigkeiten in der jeweils anderen Dienststelle verortet werden.

Die Klärung dieser Frage erscheint jedoch aus den festgestellten Vorgängen heraus als absolut notwendig, um in Zukunft ähnliche Vorfälle zu vermeiden. Es sollten daher zwischen PA und StEF detailliert die Zuständigkeiten geklärt werden.

TZ 6 Zwischen PA und StEF sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.

2.7 Technische Rechnungsprüfung

Die „Technische Prüfung“ ist ein fester Bestandteil der kommunalen Rechnungsprüfung. Die wesentlichen Tätigkeitsbereiche sind die Prüfung von Vergabevorgängen, die baubegleitende Prüfung und die Prüfung von Bauausgaben.

2.7.1 Auftrag

Der technischen Rechnungsprüfung obliegt nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Fürth (RPrO) vom 18.04.1984 die Prüfung von

- Bauvorhaben nach Maßgabe der Richtlinien für die Einleitung und Abwicklung städtischer Bauvorhaben auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen,
- Baumaßnahmen nach dem Zahlungsvollzug gemäß Prüfungsplan,
- Vergaben im Zusammenhang mit Baumaßnahmen nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien.

Zudem wird versucht, durch Weitergabe von Informationen, Verbesserungsvorschlägen, Empfehlungen etc. sowie Beratung und Schulung der Fachdienststellen Fehler oder Mängel von vornherein zu vermeiden.

2.7.2 Einige Anmerkungen zum Vollzug

2.7.2.1 Internes Kontrollsystem – ungenehmigter Nachunternehmereinsatz unzulässig!

Der entgegen den vertraglichen Bestimmungen erfolgende Einsatz von Nachunternehmern ist ein schwerwiegender Rechtsverstoß bezogen auf den konkreten Vertrag. Dies folgt ohne weiteres aus dem in § 4 Abs. 8 Nr. 1 VOB/B bestimmten Recht zur Entziehung des Auftrags für den Fall, dass Leistungen - auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist - oh-

ne Zustimmung des Auftraggebers nicht im eigenen Betrieb durchgeführt werden.

Nähere Ausführungen hierzu wurden im Prüfbericht „Prüfung der Schlusszahlung für einen Auftrag beim Bauvorhaben RÜB Stadtpark“ vom 02.10.2012 gemacht, der am 11.01.2013 im Rechnungsprüfungsausschuss behandelt wurde.

2.7.2.2 Internes Kontrollsystem – sachgerechte Ermittlung des Auftragswertes

Es dürfte nicht sachgerecht sein, wenn - wie z.B. bei der Maßnahme „Regenwasserkanal Scherbsgraben - zwischen der Ermittlung der Kosten einer Maßnahme auf der Grundlage einer Vorplanung für die Berechnung des Auftragswertes für die Vergabe eines Planungsauftrages und den tatsächlichen Kosten der Maßnahme auf der Grundlage der Ausschreibung eine Differenz von 52,7 % bezogen auf die Kostenschätzung besteht.

2.7.2.3 Internes Kontrollsystem – Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit

Für den Fall, dass eine Sperrung einer öffentlichen Straße (z.B. wegen Bautätigkeiten im Straßenbereich) erforderlich wird, ist eine besondere öffentlich-rechtliche Genehmigung der Straßenverkehrsbehörde (hier SVA) notwendig.

Die Sondernutzung bedarf grundsätzlich auch der Erlaubnis durch die zuständige Straßenbaubehörde. Einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis bedarf es jedoch nicht, wenn gleichzeitig eine Erlaubnis für übermäßige Straßenbenutzung nach § 29 Abs. 2 StVO oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 StVO erforderlich ist. In diesem Fall wird lediglich die verkehrsrechtliche Erlaubnis/Ausnahmegenehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt.

Die hierzu notwendigen Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit (wohl eine Grundleistung der Lph. 2 (Vorplanung)) sieht StEF nicht als Aufgabe der jeweils beauftragten Ingenieurbüros an.

Umso mehr müsste dann StEF dafür Sorge tragen, dass die jeweiligen „Projektbetreuer“ diese Aufgabe vor der Freigabe der Vorplanung wahrnehmen.

Nachdem z.B. bei der Investitionsmaßnahme „Stauraumkanal mit Pumpwerk und Druckleitung in Stadeln – BA 3“ nun vermeidbare Mehrkosten in Höhe von 51.164,79 € für Änderungsleistungen aufgetreten sind, halten wir eine eindeutige Arbeitsanweisung der Werkleitung für erforderlich.

2.7.3 Begleitende Prüfung von Vergaben nach den Bestimmungen der städtischen Vergaberichtlinien

Nach den Vergaberichtlinien sind den Beschlussgremien evtl. abweichende Auffassungen des RpA zur Kenntnis zu geben, ggf. ist die Vergabe in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Inzwischen muss neben den bisherigen Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL und VOF auch die Vielzahl der erlassenen Beschlüsse und Urteile bei der Wertung der Angebote berücksichtigt werden.

Profunde Kenntnisse des Vergaberechts in Gestalt des GWB, der VgV, des Landesvergaberechts, der Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL, VOF, der Spruchpraxis der Vergabekammern und Vergabesenate, der Entscheidungen des BGH und des EuGH sind hierzu zwingend erforderlich.

2.7.3.1 VOB/VOL - Bereich

Das RpA wurde bei 11 Vergaben mit einem Gesamtvolumen von rd. 4,6 Mio. € beteiligt.

Die begleitende Prüfung der Vergaben kann hier ohne großen förmlichen Aufwand dazu beitragen, das Risiko von finanziellen Auswirkungen (Schadensersatzforderungen etc.) bei der Nichtbeachtung des Vergaberechts bei der Wertung abzufedern. Die Prüfung kann sich jedoch stets nur auf Stichproben stützen; ein vollständiges Nachvollziehen aller zu einem Wertungsvorgang gehörenden Unterlagen ist angesichts der Vielzahl der Vorfälle und des eingeschränkten Zeitrahmens für den Zuschlag nicht möglich.

2.7.3.2 Dienstleistungsverträge in den freiberuflichen Bereichen

Bei Vergaben freiberuflicher Leistungen ist das RpA stets vor einer Behandlung in den Beschlussgremien einzuschalten. Prüfvermerke und Hinweise können dann noch in Verhandlungen mit Architekten und Ingenieuren Berücksichtigung finden.

Für freiberufliche Leistungen (z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, etc.) waren 11 Vergabevorschläge mit einer Vergabesumme von rd. 887.000 € zu begutachten.

Eine Stellungnahme, warum keine nationale Bekanntmachung der Vergabeabsicht nach der Mitteilung der EU-Kommission zum Unterschwellenbe-

reich vom 23. Juni 2006 (Amtsblatt der EU C 179/2 vom 01.08.2006) erfolgte, lag bei keiner Vergabe vor.

Die Auslastung des eigenen Personals bzw. die Notwendigkeit einer Fremdvergabe von Planungsaufgaben, Bauleitungsaufgaben bzw. von der Aufsicht über die örtliche Bauleitung entzieht sich einer möglichen Beurteilung bei der Vergabe, da weiterhin **keine** konsequente Auswertung der eigenen Leistung (Berechnung der Auslastung der Mitarbeiter, etc.) erfolgt. Der BKPV geht nach wie vor von einem möglichen durchschnittlichen Nettoumsatz pro Planstelle von ca. 5,3 Mio. €/Jahr aus, wenn die Leistungen an Ingenieurbüros vergeben werden.

Im Vergleich dazu wird auf die Vergabesumme unter Ziff. 2.7.3.1 verwiesen.

Beispiel aus der Praxis:

Das Ingenieurbüro forderte mit E-Mail vom 08.07.2011 eine Vereinbarung, die anrechenbaren Kosten für die Honorarberechnung der Lph. 5-9, örtliche Bauleitung und SiGe-Koordination auf 1.700.000 € festzulegen. U.E. war dies jedoch dahingehend unbegründet, da der Kostenanschlag auf der Grundlage des erteilten Auftrages nur ca. 1.382.905 € netto beträgt.

In der Besprechung vom 24.10.2011 hat man sich nun offensichtlich geeinigt als Grundlage für die Ermittlung der anrechenbaren Kosten aus dem Ingenieurvertrag vom 26./29.03.2010 und der Erweiterung des Vertrages um den Rohrvortrieb unter der Rangaubahn zum Anschluss des Pumpwerkes Fuchsstraße, die erste Kostenberechnung zum Entwurf in Höhe von 1.504.452,70 € zuzüglich Kosten in Höhe von 39.875,00 € festzulegen.

Die Festlegung der neuen Gesamtkosten in Höhe von 1.543.327,70 € als Vergleichslösung übersteigt nun die Angebotssumme der ausführenden Firma (ca. 1.382.905 €) um ca. 11,6 %.

2.7.3.2.1 Verfahren nach VOF

2.7.3.2.1.1 Dienstleistungsverträge nach VOF-Verfahren

Im Berichtszeitraum wurde ein VOF-Verfahren mit zwei diesbezüglichen vom RpA betreuten Verfahren vor der Vergabekammer Nordbayern im Dezember 2011 beendet. Der Vertragsabschluss erfolgte am 12.03.2012.

Bis zum ersten Verfahren vor der Vergabekammer Nordbayern war der BKPV beim VOF-Verfahren beratend tätig. Seitens StEF wurde die Reihenfolge der Bewerber entsprechend der Anzahl der Bewertungspunkte wie folgt gelistet:

Vorgeschlagener Bewerber:	447,0	(13.500.000 €)*
Bewerber Rangfolge 2:	438,0	(7.808.780 €)*
Bewerber Rangfolge 3:	393,0	(9.938.000 €)*
Bewerber Rangfolge 4:	360,0	(8.142.461 €)*

* von den Bewerbern genannten voraussichtlichen Bruttobaukosten

Der Vergabevorschlag des StEF vom 04.07.2011 für den Werkausschuss listete den geschätzten Honoraranspruch auf.

Der Zweitbieter hat den Zuschlag auf den vorgeschlagenen Bewerber vor der Vergabekammer angefochten und erzielte damit in Bezug auf die fehlerhafte Bewertung der Honorarangebote einen teilweisen Erfolg. Die Honorarbewertung musste daraufhin wiederholt werden.

Die notwendige nochmalige Bewertung der variablen Honorarbestandteile (nicht des tatsächlichen absoluten Honorars) nach Abschluss des ersten Verfahrens vor der Vergabekammer erbrachte dann folgende Bewertung:

Vorgeschlagener Bewerber: 447,0
 Bewerber Rangfolge 2: 445,0 anstatt bisher 438,0.

Im zweiten Verfahren schloss sich die Vergabekammer Nordbayern der dann notwendigen Argumentation des RpA an und beschloss sinngemäß: Es ist zulässig, nicht tatsächliche Honorare mit einander zu vergleichen. Der Auftraggeber darf denjenigen Bieter ermitteln, der den niedrigsten Satz zwischen den Mindest- und Höchstsätzen nach den Honorartabellen der HOAI berechnen würde.

Das RpA konnte im Anschluss an die Vergabekammerentscheidung die Zusicherung von StEF erreichen, dass die weiteren Erkenntnisse (Bewertung Honorarzone) durch das zweite Verfahren vor der Vergabekammer Eingang in den Architektenvertrag findet.

Das RpA konnte zudem erreichen, dass folgende zusätzliche Fragen

- Angaben zum Honorar für die SiGeKo
- Angaben zur Anrechnung der KG 600 bei zusammengefasster Honorarermittlung für Objektplanung und Raumbildenden Ausbauten; Angabe der notwendigen Leistungsphasen für KG 600.
- Honorar für Techn. Ausrüstung (Förderanlagen/Aufzüge); wird auf eine Anrechnung der KG 461 nach § 41 Abs. 2 HOAI beim Architektenhonorar bestanden? Welche Leistungsphasen halten Sie für die Fachplanung „Aufzüge“ dem Grunde nach für notwendig?

noch geklärt wurden.

Insgesamt konnte durch die begleitende Beratung des RpA und der kooperativen Zusammenarbeit des zuständigen Sachbearbeiters beim Honorar des Architekten allein eine Einsparung in sechsstelliger Höhe erreicht werden.

2.7.3.2.1.2 Dienstleistungsverträge ohne VOF-Verfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte

2.7.3.2.1.2.1 Örtliche Bauleitung Neubau Nachklärbecken

Zudem wurde ein Auftrag für eine örtliche Bauleitung freihändig ohne VOF-Verfahren erteilt; der Schwellenwert von 193.000 € war allein für diese Beauftragung bereits überschritten.

Obwohl die Vergabe der örtlichen Bauleitung nicht beschlossen wurde und die Vereinbarung einer Option im Vertrag nach den Vergaberichtlinien einer Beschlussfassung bedurft hätte, hat StEF in den Ingenieurvertrag vom 03./11.07.2006 unter Ziff. 3.2 des Vertrages eine Option für die örtliche Bauleitung aufgenommen, ohne jedoch auf eine Vergütungsregelung zu achten. Die Leistung wurde dann auch noch für eine Vorwegmaßnahme abgerufen. Daraus könnte evtl. ein rechtlicher Anspruch abgeleitet werden.

Nach aktueller Beschlusslage erhält das Ingenieurbüro nun allein für die **Bauüberwachung** wohl ca. **436.000 €**, obwohl nicht einmal eine ständige Anwesenheit während der Bauarbeiten vertraglich erforderlich ist.

TZ 7 Angesichts der Höhe dieser Honorare, der vorgesehenen weiteren Steigerungen der Honorare durch die HOAI 2013 und des von StEF dargestellten erheblichen Aufwandes bei der Überwachung der Ingenieurbüros sollte geprüft werden, ob nicht die Bauüberwachung – wie vom Tiefbauamt praktiziert – zukünftig durch eigenes Personal erbracht wird.

2.7.3.2.1.2.2 Örtliche Bauleitung und Objektplanung Projekt RRB Scherbsgraben

Bei der Vorlage des StEF vom 26.11.2010 über 165.742,05 € für die Lph. 3 – 9 der Objektplanung, örtlichen Bauleitung und SiGe-Koordination wurde der damalige EU-Schwellenwert (193.000 € netto) bei Einbeziehung der bisher geschuldeten Honorare für die Objektplanung Lph. 1-2, der evtl. notwendigen Honorare Objektplanung RRB und des Honorars für die SiGe-Koordination nur knapp unterschritten.

Die Auftragswertermittlung beruhte auf anrechenbaren Kosten in Höhe von 1,826 Mio € aus der Kostenschätzung des Ingenieurbüros.

Daraufhin erhielt das Ingenieurbüro den Auftrag ohne Wettbewerb.

Nur wenige Monate später machte das Ingenieurbüro jedoch in seiner Entwurfsplanung Kostensteigerungen von ca.38 % (z.B. Rohrvortrieb **1400 €/m** jetzt **1950 €/m**, Baustelleneinrichtung **80.000 €** jetzt **290.000 €**) geltend.

Aufgrund der Stellungnahme des RpA vom 14.12.2011 hat der zuständige Sachbearbeiter aber mit großem Engagement erreicht, dass diese Kostenberechnung nicht anerkannt und vor der Ausschreibung mit dem Ingenieurbüro eine Vereinbarung getroffen wurde, dass die Preise des erteilten Auftrages für die o.g. Ansätze Basis für die Kostenberechnung sein werden. Dadurch konnten die anrechenbaren Kosten um 320.000 € reduziert werden.

2.7.4 Beratungstätigkeit

Fehlervermeidung vor Fehlerbehebung. Mit diesem Schlagwort kann das wesentliche Anliegen der technischen Prüfung umschrieben werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Fehler im Nachhinein nur eingeschränkt und mit wesentlich größerem Arbeitsaufwand behoben werden können.

Die beratende und begutachtende Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes hat deshalb in den letzten Jahren einen immer höheren Anteil der Arbeitskraft gebunden.

Intensiv waren die Beratungen zur Ausschreibung der bei StEF notwendigen Zeitverträge, da hier auch teilweise die Vergabevordrucke speziell angepasst werden müssen.

Darüber hinaus wurde das RpA bei entsprechenden Rügen und Beschwerden von ausgeschlossenen Bewerbern und Bietern zu Rate gezogen. Die Argumente des RpA überzeugten dann entweder die Fachdienststelle oder den Beschwerdeführer.

Rechtsstreitigkeiten konnten so im Vorfeld vermieden werden.

Inhalte der begutachtenden und beratenden Tätigkeit waren u.a.:

- Information der Dienststellen über Änderungen aufgrund neuer Urteile und Beschlüsse in der Rechtsprechung durch RpA - Infos
- Hinweise zur Überarbeitung und Pflege der Vordrucke im VOB – Bereich
- Pflege der städt. Vergabe- und Baurichtlinien
- Beratung der Sachbearbeiter bei strittiger Auslegung von Vertragsbedingungen und Honorarvorschriften (VOB, VOF, HOAI, etc.)
- Beantwortung von Anfragen der Dienststellen
- Beratung der Dienststellen bei Meinungsverschiedenheiten mit Firmen und freiberuflich tätigen Planern
- Beratung der Dienststellen bei Architekten- und Ingenieurverträgen

- Hinweise zur Fehlervermeidung bei wiederkehrenden Ausschreibungen
- Hinweise auf evtl. Regressansprüche
- Mitwirkung bei Verhandlungen (z.B. VOB-Stellen, Firmen, etc.)
- Aufarbeitung von Problemen durch RpA - Infos.

Nachstehend werden die RpA-Infos 2011 der technischen Rechnungsprüfung mit einem Stichwortverzeichnis wiedergegeben:

01/2011	Zusammenstellung der RpA - Infos 2010
02/2011	32. Informationsgespräch der VOB-Stellen am 6. Juli 2010
03/2011	HOAI: Anpassung der anrechenbaren Kosten (§ 7 Abs. 5 HOAI)
04/2011	Nachweispflichten Auftragnehmer - Fehlendes gemeinsames Aufmaß
05/2011	Angebotsaufforderung – Vorbehalt der losweisen Vergabe
06/2011	Hinweise der OBB zur Anwendung der VOB 2009
07/2011	Geänderte Vergabeverordnung (VgV) wird am Donnerstag, 12.05.2011 in Kraft treten
08/2011	HOAI: Stufenweise Beauftragung – Abruf weiterer Leistungen
09/2011	Begleitschreiben – Angebotsinhalt - Wertung
10/2011	Tragwerksplanungsleistung bei Fassadenverkleidungen
11/2011	Umgang mit nachträglichen Angaben des Bieters VK Nordbayern, Beschluss vom 24.03.2011
12/2011	Anrechenbare Kosten Tragwerksplanung - Umbauten Checkliste der brandenburgischen Ingenieurkammer
13/2011	32. Informationsgespräch der VOB-Stellen am 6. Juli 2010
14/2011	Neue Vertragsmuster mit ZVB, AVB-Arch/Ing; Ergänzungslieferung HIV-KOM
15/2011	Vertragliche Regelungen in Ingenieur-/Architektenverträgen zur Prüfung von Angeboten, die spekulative Preisangaben enthalten
16/2011	Bedarfspositionen
17/2011	HOAI 2009: Abgrenzung Gebäude – Ingenieurbauwerk
18/2011	DIN 276, Multimediatechnik - Whiteboards
19/2011	Verjährung von Rückzahlungsansprüchen bei Überzahlungen
20/2011	Berichtigung von Rechnungen (Rechnungsänderungen)
21/2011	Geänderte Vergabeverordnung (VgV) ist am 20.08.2011 in Kraft getreten
22/2011	Umweltrichtlinien Öffentliches Auftragswesen – Holzprodukte

23/2011	Fehlendes Bautagebuch berechtigt zur Minderung des Honorars BGH, Urteil vom 28.07.2011 - VII ZR 65/10
24/2011	Bedarfspositionen
25/2011	Objektliste für Anlagen der Technischen Ausrüstung
26/2011	HOAI: Kein Honorar für voreilige Leistungen Leitsatz aus dem Urteil des OLG Koblenz vom 29.09.2011
27/2011	Bürgschaften bei Arbeitsgemeinschaften
28/2011	HOAI: Werkerfolg
29/2011	Abschlussbericht Entwurf HOAI 2013 Abgrenzung Fachplanung - Objektplanung Ingenieurbauwerke
30/2011	Bestimmung des Auftragswertes bei der Technischen Ausrüstung Beschluss der VK Südbayern vom 16.05.2011
31/2011	Abgrenzung Eignungs-/Zuschlagskriterien OLG Karlsruhe, Beschluss vom 20.07.2011 VK Südbayern, Beschluss vom 16.05.2011
32/2011	VOL: Nachweisliste von AG zwingend beizufügen Beschluss der OLG Düsseldorf vom 03.08.2011
33/2011	Anrechenbare Kosten Tragwerksplanung nach § 62 Abs. 5 HOAI 1996 bzw. § 48 Abs. 2 HOAI 2009
34/2011	Neue EU-Schwellenwerte
35/2011	Vermögenshaushalt – Freihändige Vergabe
36/2011	Austausch Vordruck 4.5 (Eigenerklärungen zur Eignung) Rundschreiben der Obersten Baubehörde vom 25.11.2011(Gz IIZ5- 40012-004/10)
37/2011	Vollzug der Vergaberichtlinien Zweite Änderung der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 20.12.2011
38/2011	Nationale Bekanntmachungen bei losweisen Vergaben

2.7.5 Zusammenfassung technische Rechnungsprüfung

Außer den bezifferbaren Rückforderungen bei den Prüfungen und Einsparungen bei den Vergaben sind die durch Prüfungstätigkeit erzielten wirtschaftlichen Erfolge nicht ohne weiteres zu quantifizieren und nachzuweisen. Fest steht jedoch, dass gerade im Baubereich, in den ein beträchtlicher Teil der Haushaltsmittel fließt, erhebliche Einsparungen in Einzelfällen und auch mit Dauerwirkung zu erreichen sind.

2.8 Beschaffungen, VOL-Vergaben

Außer den von der Technischen Prüfung erfassten VOB/VOF-Vergaben (s. Ziffern 2.7.3.1 und 2.7.3.2.1) wurden im Rahmen der begleitenden Verwaltungsprüfung im Berichtsjahr 2011 insgesamt 5 Beschaffungsvorgänge des StEF zur Prüfung nach den Vergaberichtlinien der Stadt Fürth mit einem Gesamtvolumen von 491.410,48 € vorgelegt und durch das Rechnungsprüfungsamt begutachtet.

Gemäß Ziff. 11.3 der im Berichtsjahr geltenden VWHpl sind dem RpA zudem befristete und unbefristete Niederschlagungen (bei Beträgen über 5.000 €) sowie Erlasse von Forderungen des StEF (bei Beträgen über 500 €) zur Äußerung zugeleitet worden.

Die gesetzlichen und örtlichen Bestimmungen hierzu wurden grundsätzlich beachtet bzw. seitens des RpA entsprechende Hinweise gegeben. Dies gilt auch für die Bewilligung von Stundungen.

2.9 Abgaberechtliche Grundlagen

Die Stadt Fürth betreibt als kommunale Gebietskörperschaft die Abwasserableitung und -beseitigung für das Stadtgebiet Fürth. Des Weiteren bestanden im Berichtsjahr 2011 Zweckvereinbarungen zwischen der Stadt Fürth und verschiedenen Nachbargemeinden (Abwassergäste), die ihre Abwässer nach Fürth in die Kläranlagen (Hauptkläranlage, Kläranlage Nord) einleiten und dort reinigen lassen.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und die Kläranlage Nord mittelfristig (bis 2016) aufgelassen werden.

Die Abwasserbeseitigung wird aus Einnahmen von Dritten (Rechnungen) und Gebühren der Abwasserschuldner finanziert. Die Grundlagen hierzu sind Art. 2 und 8 Bayerisches Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der Entwässerungssatzung (EWS) sowie Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth (BGS-EWS).

Seit 01.01.2006 gilt die neue Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Fürth vom 08.12.2005 – aktualisiert durch Änderungssatzung vom 29.04.2010 - sowie die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Fürth vom 08.12.2005.

Mit der neuen Beitrags- und Gebührensatzung wurde insbesondere die getrennte Abwassergebühr (Schmutz- und Niederschlagswassergebühr) ab dem Jahr 2006 eingeführt (§ 11 ff. BGS-EWS). In den Vorjahren wurde noch eine einheitliche „Kanalbenutzungsgebühr“ erhoben. Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2007 ist die Satzung u.a. wegen der Übernahme des

Gebühreneinzugs durch die *infra fürth gmbh* im gesamten Stadtgebiet - als Folge der Auflösung des *ZV Wasserversorgung Knoblauchland* - im Wesentlichen nur redaktionell geändert worden.

Die seit 2006 erhobene Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Frischwassermenge, die aus den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und aus sonstigen Anlagen bezogen wird (z.B. Brauchwasser aus Regenwassernutzungsanlagen, Rohrspülwasser usw.), abzüglich der nach § 12 Abs. 7 unberücksichtigt bleibenden Wassermenge.

Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach Maßgabe der Satzung nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks (gemessen in m²-Grundstücksfläche), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen kann.

Die Abwassergebühren setzen sich seit dem 01.01.2006 wie folgt zusammen:

Schmutzwassergebühr	1,80 €/m ³
Niederschlagswassergebühr	0,66 €/m ²
Grundwassereinleitungsgebühr	
in Regenwasserkanal	0,40 €/m ³
in Misch- oder Schmutzwasserkanal	0,80 €/m ³
Grundwassereinleitungsgebühr (Drainage)	0,66 €/m ² /Jahr

Der letzte Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren galt bis einschließlich 2009. Die Gebühren für diesen Zeitraum sowie für den neuen Kalkulationszeitraum 2010 bis einschließlich 2012 mit unveränderten Abwassergebühren, wurden durch eine Ingenieurgesellschaft kalkuliert. Durch Beschluss des Stadtrates vom 28.07.2010 wurde beschlossen, die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr dementsprechend unverändert zu belassen.

Nach dem Bericht der Werkleitung und den Feststellungen der prüfenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, müssen die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus den vorangegangenen Rechnungsperioden in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die dafür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst. Für 2012 kann mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung des Berichtsjahres 2011 (1.485 T€) gerechnet werden.

Für den künftigen Kalkulationszeitraum (2013 bis 2016) wird trotz der geplanten hohen Investitionen insbesondere aufgrund der in der laufenden Kalkulationsperiode bisher gebildeten Gebührenausgleichsrückstellungen keine Gebührenanhebung vorgenommen.

Im Rahmen organisatorischer Optimierungsmaßnahmen wurde nach „Auflösung“ des Bauverwaltungsamtes der Stadt Fürth die Organisationseinheit *Beitrags- und Gebührenabrechnung* im Januar 2011 in den Stadtent-

wässerungsbetrieb Fürth – Abteilung Rechnungswesen und Verwaltung – integriert.

2.9.1 Abwassergäste, Zweckvereinbarungen

Neben den Abwässern der Stadt Fürth werden in den vom StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer der benachbarten Städte bzw. Gemeinden (sog. Abwassergäste) Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt. Bis zum Oktober 2006 war auch der Ortsteil Hüttendorf der Stadt Erlangen angeschlossen. Bezüglich der Übernahme des Abwassers wurden in den achtziger und neunziger Jahren mit den Abwassergästen (ausschl. Zirndorf u. Hüttendorf) Zweckvereinbarungen getroffen.

Diese (alten) Zweckvereinbarungen waren seit 2005 fast alle ausgelaufen bzw. gekündigt. Mittlerweile sind mit allen Abwassergästen neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen worden. Langfristige Zweckvereinbarungen wurden rückwirkend zum 01.01.2006 mit der Stadt Zirndorf und der Gemeinde Markt Cadolzburg vereinbart. Die neue Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Obermichelbach ist im Juni 2010 rückwirkend zum 01.07.2007 abgeschlossen worden.

Die Stadt Oberasbach hat nur noch bis 14.12.2011 die Abwässer in die Fürther Kläranlage eingeleitet. Diese werden seit 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt. Mit Oberasbach wurde im Frühjahr 2010 eine Nachtragsvereinbarung für die Jahre 2006 und 2007 unterzeichnet. Eine sich anschließende Vereinbarung bis Dezember 2011 wurde Ende 2010 abgeschlossen.

Im Berichtsjahr 2011 bestanden neben den Vereinbarungen mit den Abwassergästen folgende weitere Zweckvereinbarungen:

- Vereinbarung der Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg und Schwabach zur Durchführung von Fließgewässeruntersuchungen und zum Bau und Betrieb von Messstationen. Ende 2008 wurde von den beteiligten Städten rückwirkend zum 01.01.2008 eine neue Zweckvereinbarung wiederum mit einer Laufzeit von zehn Jahren abgeschlossen.
- Vereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Beitrags- und Gebührensrechnung der an die benachbarte öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossenen Anwesen im Grenzgebiet der Städte Nürnberg und Fürth. Diese Zweckvereinbarung läuft auf unbestimmte Dauer.

2.9.2 Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung 2004 bis 2008 hat der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) auch Feststellungen und Empfehlungen hinsichtlich der Kalkulation und Festsetzung des Gebührenbedarfs der Stadtentwässerung getroffen. Zusammenfassend hat der BKPV in den seinerzeitigen TZ 27 und 29 festgestellt, dass zum einen die von der Stadt über Erschließungsbeiträge vereinnahmten Straßenentwässerungsanteile unzutreffend gebührenmindernd berücksichtigt wurden, zum anderen die Stadt aus dem Hoheitshaushalt zu hohe Straßenentwässerungsanteile an den StEF entrichtet hat.

Zudem wurde im Rahmen der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF stattfand festgestellt, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulastträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig ist, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten sind. Demnach war zu vermuten, dass der Gebührenhaushalt des StEF auch den Unterhalt bzw. die Aufwendungen sowie die Abschreibungen für diese „stadteigenen“ Kanäle enthält. Folglich war davon auszugehen, dass je nach noch zu ermittelnder Höhe dieser Aufwendungen, die bisherige und auch die gegenwärtige Gebührenkalkulation ab dem Jahr 2010 fehlerbehaftet ist.

Um die festgestellten Fehler zu berichtigen, wurde deshalb zunächst zwischen Stadt und StEF vereinbart, soweit in den Vorjahren die anteiligen auf die Straßenentwässerung entfallenden Anteile der Erschließungsbeiträge an den StEF weitergeleitet wurden, diese an die Stadt zurückzuzahlen. Dementsprechend wurden für die Jahre 2005 bis 2008 ergebniswirksam 841 T€ an die Stadt rückvergütet.

Darüber hinaus wurden in diversen Gesprächen der beteiligten städt. Dienststellen mit dem StEF, dem Abschlussprüfer des StEF sowie dem BKPV drei Korrekturalternativen entwickelt. Um zu einer „sortenreinen“ Trennung zwischen StEF- und Stadteigentum zu kommen wurde letztlich Einigkeit dahingehend erzielt, die im Jahr 2005 erfolgte Übertragung hinsichtlich der betroffenen Straßenentwässerungskanäle rückabzuwickeln; im Gegenzug auch die in der Vergangenheit von der Stadt an den StEF zuviel bezahlten und noch nicht aufgelösten Beiträge rückzuvergüten.

Hierzu wurde am 25.07.2012 ein entsprechender Stadtratsbeschluss zur Rückabwicklung gefasst. Demnach sollte die Abwicklung in zwei Schritten erfolgen:

- Rückführung der Restbuchwerte der Beitragsanteile i.H.v. 2.158.491 € (Wert 31.12.2011) an die Stadt.

- Rückübertragung der Straßenentwässerungskanäle i.H.v. 1.378.873,55 € (Restbuchwert 31.12.2012) zum Stichtag 01.01.2013 von StEF an die Stadt.

Nach den vorgelegten Unterlagen des StEF wurde die Rückabwicklung der Beiträge am 11.10.2012 von der Kämmerei mit 2.158.491 € in Rechnung gestellt. Der Betrag wurde am 16.11.2012 von StEF an die Stadt Fürth überwiesen.

Die Rückabwicklung des Anlagevermögens der reinen Straßenentwässerungskanäle wurde am 18.12.2012 mit 1.378.873,55 € von StEF an die Stadt Fürth mit Fälligkeit 01.01.2013 in Rechnung gestellt und inzwischen angemahnt. Von der Stadt ist die Rechnung bis zum Zeitpunkt der Berichtsfertigung noch nicht beglichen worden. Der Ausgleich der Forderung wäre weiter zu verfolgen.

TZ 8 Die Forderung des StEF i.H.v. 1.378.873,55 € wäre nunmehr zeitnah durch die Stadt Fürth auszugleichen.

Die vorab erforderlichen komplexen Korrekturberechnungen bzw. die Festlegung und Ermittlung der Rückkaufswerte für die Straßenentwässerungskanäle erfolgte im Wesentlichen durch das beauftragte Ingenieurbüro Pecher und Partner in Form von zunächst nur teilweise vorliegenden umfangreichen Datensätzen und Kalkulations-Exceltabellen.

Entsprechend wurde der StEF seitens des RpA mehrfach aufgefordert, schriftlich und nachvollziehbar nachzuweisen, wie die erforderlichen Korrekturen - auch hinsichtlich der bisher bei der Gebührenkalkulation nicht ordnungsgemäß berücksichtigten reinen Straßenentwässerungskanäle - durch das Ingenieurbüro Pecher und Partner nunmehr KAG-konform durchgeführt wurden. Daraufhin überreichte das Ingenieurbüro dem StEF weitere Kalkulationsdateien.

Nach der Dokumentation des StEF vom 20.09.2012 zeigte eine Überprüfung dieser Kalkulationsdateien, dass das Misstrauen des RpA sehr wohl gerechtfertigt war. Für das zu korrigierende Jahr 2009 war durch das Ingenieurbüro nur die Beitragsauflösung eingearbeitet; die kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Zinsen) waren falsch zugeordnet. Auch die Neukalkulation für 2010 enthielt noch geringfügige Fehler.

Unter Berücksichtigung der erneuten Korrekturen wurden der Stadt Fürth für die Kanalbenutzung nunmehr folgende Jahresendabrechnungen in Rechnung gestellt:

Jahr 2009	AR v. 06.12.2012	Gesamtbetrag:	2.789.066,89 €
Jahr 2010	AR v. 06.12.2012	Gesamtbetrag:	2.979.486,89 €
Jahr 2011	AR v. 10.12.2012	Gesamtbetrag:	3.011.777,41 €

Nach den Angaben und Unterlagen des StEF sind in den obigen Endabrechnungen die Abschreibungen, kalkulatorischen Zinsen für Anlagevermögen, Auflösung von Beiträgen und kalkulatorische Zinsen für Beiträge für die reinen Straßenentwässerungskanäle enthalten.

Nach den durch StEF vorgelegten Unterlagen und der (Mahnungs-) Verfügung der 2. Werkleitung vom 24.01.2013 an die Kämmerei der Stadt, sind derzeit aus den obigen Jahresendabrechnungen noch folgende Restbeträge ausstehend:

2009	92.960,32 €	2010	5.357,04 €	2011	555.777,41 €
-------------	-------------	-------------	------------	-------------	--------------

TZ 9 Die Restforderungen des StEF an die Stadt aus den Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 wären nunmehr zeitnah durch die Stadt auszugleichen.

Wie bereits erwähnt, wurde in der Vergangenheit bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, dass es reine Straßenentwässerungskanäle gibt. Alle Regenwasserkanäle wurden gleich behandelt und im Verhältnis 34,78 % : 65,22 % an die Stadt Fürth bzw. an den Gebührenschuldner verrechnet. Bei den durchgeführten Korrekturen wurde dies nunmehr weitestgehend berücksichtigt.

Allerdings sind die Positionen Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand bisher nicht speziell für reine Straßenentwässerungskanäle zu 100 % belastet, sondern pauschal über das gesamte Kanalnetz verrechnet worden. Nach Stellungnahme des StEF vom 31.01.2013 wären eine nachträgliche direkte Zuordnung dieser Positionen und damit eine Rechnungsstellung an die Stadt Fürth zum Teil nur mit erheblichem Aufwand bzw. zum Teil gar nicht mehr möglich. StEF wird jedoch im Rahmen der Rückabwicklung ab dem 01.01.2013 strikt trennen und die Aufwendungen künftig KAG-konform direkt mit der Stadt abrechnen.

Nach „vorsichtiger Schätzung“ beziffert StEF die Kosten für den Kanalunterhalt, welche nicht vollständig an die Stadt weiterverrechnet wurden auf rd. 9.000 € pro Jahr (insges. rd. 36.000 € für vier Jahre). Soweit sich der Aufwand konkret errechnen lässt, sind rechtliche Verzichtsründe nicht erkennbar.

TZ 10 Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist möglichst genau zu ermitteln.

Die sich letztlich über Jahre hinziehenden Korrekturverhandlungen und Maßnahmen hinsichtlich der festgestellten Fehler bezüglich der Erschließungsbeitragsanteile und der reinen Straßenentwässerungskanäle wurden laufend durch das RpA prüfend und fordernd begleitet. Ergänzend hat nunmehr das RpA im Februar 2013 die abschließenden Korrekturen mit entsprechender Verrechnung zwischen StEF und Stadt Fürth, die aufgrund umfassender Kalkulations- und Berechnungsdaten vom beauftragten Ingenieurbüro und des StEF erstellt wurden, stichprobenartig geprüft. Die hierbei gewonnenen Erkenntnisse haben jetzt den Eindruck vermittelt, dass alle angesprochenen wesentlichen Fehler, die bei den früheren überörtlichen sowie örtlichen Prüfungen festgestellt wurden - auch im Vollzug des Stadtratsbeschlusses vom 25.07.2012 - korrigiert sind. Die mit dem Jahr 2013 beginnende neue Gebührenkalkulationsperiode war nicht Bestandteil der Prüfung.

2.9.3 Ausschüttung der Eigenkapitalverzinsung

Die Regierung von Mittelfranken hatte als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 17.05.2010 der Stadt Fürth zunächst auferlegt, evtl. Jahresüberschüsse des StEF – insbesondere der Jahre 2010 bis 2015 – grundsätzlich im Eigenbetrieb zu belassen, um dadurch eine Ergebnisrücklage aufzubauen.

Hinsichtlich der künftigen Ausschüttung einer Eigenkapitalverzinsung an die Stadt Fürth hatte die Regierung folgende Eckpunkte zur Beachtung vorgegeben:

- Der Zinssatz für eine EK-Verzinsung darf keinesfalls der Kalkulationszinssatz i.H.v. 5,5 % sein; dieser Zinssatz ist derzeit nicht marktüblich. Der anzusetzende Zinssatz muss sich vielmehr an der derzeitigen Guthabenverzinsung orientieren.
- Der jährlich an die Stadt auszuschüttende Betrag sollte deutlich unter einem Betrag von einer halben Million Euro bleiben; angemessen seien 250 T€ bis max. 350 T€.

Zur Frage der generellen kommunalabgaberechtlichen Zulässigkeit von Ausschüttungen (Eigenkapitalverzinsung) des Sondervermögens Eigenbetriebes an die Stadt, hat sich die Aufsichtsbehörde nunmehr in ihrem Genehmigungsbescheid vom 15.05.2012 zur Haushaltssatzung 2012 der Stadt wie folgt geäußert:

„Das KAG als auch die EBV lassen eine Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals zu, um die Fremdkapitalbelastung abzudecken und den Trägern der Versorgungseinrichtungen eine Eigenkapitalverzinsung zu ermöglichen. Dies soll gewährleisten, dass ein Investitionspotential geschaffen werden kann. Über die Verwendung des Jahresgewinns bzw. der Gewinnausschüttung entscheidet gemäß § 25 Abs. 3 Satz 4 EBV der Stadtrat. Diese Ausschüttungen (Gewinnausschüttungen aus Eigenkapi-

talverzinsung) sollten nur vorgenommen werden, wenn es die Ertragslage der StEF erlaubt. Hinsichtlich der geplanten moderaten Gebührenerhöhung ab 2013 sollte sorgfältig abgewogen werden, ob man diese Jahresüberschüsse nicht im Eigenbetrieb belassen möchte.“

In diesem Sinne war nach dem Bericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses 2011 zunächst geplant, aus dem Jahresüberschuss 2011 einen Betrag von rd. 292 T€ an die Stadt Fürth auszuschütten und den verbleibenden Betrag von 1.193 T€ der allgemeinen Rücklage zuzuführen.

Nach dem Genehmigungsschreiben der Regierung von Mittelfranken zum Haushalt 2012 der Stadt Fürth wird die nunmehr vorgesehene Ausschüttung an die Stadt von 315 T€, davon 72 T€ aus dem Vorjahr, da 2011 keine Ausschüttung erfolgt, akzeptiert.

3

Zusammenfassung

Die getroffene Vereinbarung zwischen dem Eigenbetrieb, der Kämmerei sowie der Stadtkasse eine wirtschaftliche Unternehmensführung unter kaufmännischen Verhaltensregeln im StEF konsequent umzusetzen, wurde im Berichtsjahr entsprechend gelebt. Die Anwendung der neuen Dienstanweisung Kassenwesen ist für den Entwässerungsbetrieb zielführend und im Sinne der gesetzlich festgelegten wirtschaftlichen Selbständigkeit des Eigenbetriebs unabdingbar.

Selbst nach der "Verselbständigung" besteht allerdings immer noch in verschiedenen Bereichen Regelungsbedarf, insbesondere bei denen, die im Lagebericht von der Werkleitung angesprochen bzw. angemahnt wurden wie "gerechte und überprüfbare Kostenbelastungen" durch städtische Fachdienststellen.

Besondere Aufmerksamkeit sollte von StEF ebenfalls dem Bereich der Personalabrechnung (s. TZ 5) gewidmet werden – die Einführung eines internen Kontrollsystems („4-Augen-Prinzips“) bei Erfassung und Weiterleitung der Anwesenheitslisten bzw. Lohndaten ist geboten. Auch sind die tariflichen Anspruchsvoraussetzungen für die tariflichen Besitzstandsregelungen in jedem Einzelfall rückwirkend sorgfältig zu überprüfen, da ggf. fehlerhaft getroffene Entscheidungen langfristige finanzielle Auswirkungen haben und gleichzeitig einen Verstoß der Stadt gegen die Tarifbindung darstellen.

Drängend erscheint in diesem Zusammenhang ebenso eine notwendige Abstimmung zwischen PA und StEF hinsichtlich Kompetenz und Zuständigkeiten, vor allem, ob und wer zukünftig Stichproben-Kontrollen durchführt, damit die Einhaltung tarifvertraglicher Regelungen gewährleistet ist.

Eines der wesentlichen Ziele eines Eigenbetriebs, die wirtschaftliche Unternehmensführung, hat der StEF im Berichtszeitraum nahezu erreicht – die geforderte getrennte Wirtschaftsführung ist weitestgehend umgesetzt. Es gilt jetzt, diesen Zustand gleichermaßen zu konsolidieren wie auszubauen.

4

Schlussbemerkung

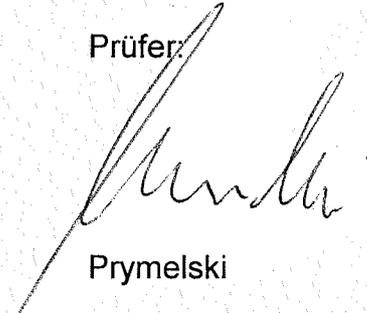
Die Prüfungshandlungen zur örtlichen Rechnungsprüfung zum Jahresabschluss 2011 sind abgeschlossen. Die festgestellten Verstöße sind in diesem Bericht niedergelegt; er dient dem Rechnungsprüfungsausschuss als Sachverständigenbericht nach Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO bei seiner Prüfung. Nach Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet der Stadtrat über Feststellung und Entlastung.

Fürth, 27.03.2013
Rechnungsprüfungsamt



Spude-Wilhelmy

Prüfer:



Prymelski

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2011

AKTIVA	Stand		Vergleich
	EUR	31.12.2011 EUR	31.12.2010 EUR
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	71.262,39	71.262,39	88.701,04 (88.701,04)
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.731.562,66		2.830.930,50
2. Abwassersammlungsanlagen	120.667.136,98		118.253.668,58
3. Abwasserreinigungsanlagen	20.617.005,32		22.004.449,08
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.086.120,49		1.110.237,63
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	12.680.091,18		11.995.564,50
		157.781.916,63	(156.194.850,29)
		157.853.179,02	(156.283.551,33)
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh- Hilfs- und Betriebsstoffe	318.289,75	318.289,75	250.935,95 (250.935,95)
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)	1.077.732,63		1.933.451,21
2. Forderungen an die Stadt / and. Eigenbetriebe davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 940.089,68 (Vj: EUR 3.682.883,12)	940.089,68		3.682.883,12
3. Sonstige Vermögensgegenstände davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 79.923,67 (Vj: EUR 0,00)	184.908,75		3.912,64
		2.202.731,06	(5.620.246,97)
III. Guthaben bei Kreditinstituten		179.339,78	1.357.817,59 (7.229.000,51)
			2.700.360,59
			160.553.539,61
			163.512.551,84

Stadtentwässerung Fürth
Bilanz zum 31. Dezember 2011

P A S S I V A		Stand 31.12.2011	Vergleich 31.12.2010
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
I. Stammkapital		0,00	0,00
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	4.382.183,63		4.382.183,63
2. Zweckgebundene Rücklage	2.627.648,33		2.457.005,24
		7.009.831,96	(6.839.188,87)
III. Gewinnvortrag		1.779.398,97	5.069.425,52
IV. Jahresüberschuss		1.484.580,37	1.500.976,69
		10.273.811,30	(13.409.591,08)
B. Sonderposten für Investitions- zuschüsse zum Anlagevermögen			4.614.989,79
		4.310.899,06	
C. Empfangene Ertragszuschüsse		22.870.978,99	23.391.929,21
D. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		14.872.457,44	12.315.229,73
		14.872.457,44	(12.315.229,73)
E. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.896.432,69 (Vj: EUR 2.873.706,53)		86.917.598,74	84.025.287,45
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.591.188,97 (Vj: EUR 1.700.072,81)		1.591.188,97	1.700.072,81
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.253.616,87 (Vj: EUR 11.431.836,31) davon aus Lieferungen und Leistungen: EUR 1.253.616,87 (Vj: EUR 717.216,97)		19.235.545,87	23.640.694,31
4. Sonstige Verbindlichkeiten davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 481.059,24 (Vj: EUR 414.757,46) davon aus Steuern: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 0,00 (Vj: EUR 0,00)		481.059,24	414.757,46
		108.225.392,82	(109.780.812,03)
		160.553.539,61	163.512.551,84

Stadtentwässerung Fürth
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011

	2011	Vergleich 2010
1. Umsatzerlöse	22.416.062,38	22.930.616,65
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	563.551,01	532.373,25
3. Sonstige betriebliche Erträge	1.150.664,16	531.452,19
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-1.529.098,57	-1.856.405,26
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3.202.242,89	-3.075.379,36
	<u>-4.731.341,46</u>	<u>(-4.931.784,62)</u>
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-4.124.860,25	-3.868.442,12
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung: EUR 370.567,86 (Vj.: EUR 348.436,71)	-1.238.638,63	-1.149.017,06
	<u>-5.363.498,88</u>	<u>(-5.017.459,18)</u>
6. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegen- stände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5.549.619,13	-5.370.845,01
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-2.663.723,71	-2.589.165,11
8. Ordentliches Betriebsergebnis (Zwischensumme aus Z. 1 bis 7)	<u>5.822.094,37</u>	<u>6.085.188,17</u>
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	15.628,10	16.607,64
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-4.349.267,62	-4.457.038,16
11. Finanzergebnis (Zwischensumme aus Z. 9 bis 10)	<u>-4.333.639,52</u>	<u>-4.440.430,52</u>
12. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	<u>1.488.454,85</u>	<u>1.644.757,65</u>
13. Außerordentliche Aufwendungen	0,00	-139.933,62
14. Sonstige Steuern	-3.874,48	-3.847,34
15. Jahresüberschuss	<u><u>1.484.580,37</u></u>	<u><u>1.500.976,69</u></u>

Anhang zum 31. Dezember 2011

I. Grundlagen und Methoden

Die Stadtentwässerung Fürth (StEF) ist seit 1. Januar 2006 ein Eigenbetrieb (Art. 88 Abs. 1 GO) und wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der Betriebsatzung geführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2011 wurde nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und den Vorschriften des Handelsgesetzbuches erstellt. Diese wurden bei der Gliederung des Anlagevermögens um die entwässerungsspezifischen Positionen Abwasser-sammelungs- und Abwasserreinigungsanlagen erweitert. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die im Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2010 angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden wurden zum 31. Dezember 2011 nicht geändert.

Die Bewertung erfolgte unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit.

Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Jahr 2011 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m³) erhoben.

Die Umsatzerlöse umfassen insbesondere folgende Positionen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Entwässerungsgebühr		
- Schmutzwasser+Starkverschmutzer abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 2.392)	9.519	9.580
- Niederschlagswasser abzügl. Zuführung Rückstellung Gebührenüberdeckung (TEUR 547)	4.310	4.365
- Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.225	4.767
- Straßenentwässerungsanteil der Stadt	3.110	2.974
Auflösung der Sonderposten	1.252	1.245
	<u>22.416</u>	<u>22.931</u>

Andere aktivierte Eigenleistungen

Die Position enthält anteilige Personalkosten eigener Mitarbeiter für aktivierungspflichtige Bau-maßnahmen. Die Bewertung der Eigenleistungen erfolgte anhand der Stundenaufzeichnungen der Mitarbeiter.

Sonstige betriebliche Erträge

Die Position beinhaltet folgende Erträge:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Sinkkastenreinigung	127	152
Herabsetzung der Wertberichtigungen	36	96
Verwaltungsgebühren	348	41
Erträge aus Zuschüssen	308	37
Übrige Erträge	332	205
	<u>1.151</u>	<u>531</u>

Unter den übrigen sonstigen betrieblichen Erträgen (332 TEUR) werden vor allem Erträge aus Hausanschluss- und sonstige Kostenerstattungen sowie Schadenersatzleistungen subsumiert.

Materialaufwand

Der Aufwand für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Strombezug	767	987
Hilfs- und Betriebsstoffe	521	453
Gasbezug	110	111
Bestandsveränderung Inventur	-67	74
Ersatzteile (Materialdirektverbrauch)	130	131
Wasserbezug	57	89
Werkzeuge und Kleingeräte	11	11
	<u>1.529</u>	<u>1.856</u>

Der Aufwand für bezogene Leistungen betrifft folgende Aufwendungen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Abwasserabgabe	1.068	1.060
Reparaturen und Instandhaltung	847	722
Klärschlamm Entsorgung	850	788
Wartung und Inspektionen	292	326
Weitere Aufwendungen	145	179
	<u>3.202</u>	<u>3.075</u>

Personalaufwand

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer im Berichtszeitraum:

	2011	2010
Tarifbeschäftigte	110,0	104,6
Beamte (nachrichtlich)	8,0	8,0
Auszubildende (nachrichtlich)	0,0	0,0

Die Aufwendungen der für die StEF tätigen städtischen Beamten werden von StEF an die Stadt erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2011 in Höhe von 438 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

	2011 TEUR	2010 TEUR
Löhne und Gehälter	4.125	3.868
Gesetzlich soziale Aufwendungen	868	801
Aufwendungen für die Altersversorgung	370	348
	<u>5.363</u>	<u>5.017</u>

Die Beschäftigten haben tarifvertraglichen Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Die StEF ist bei der Bayerischen Versorgungskammer (Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden) Mitglied. Der Umlagesatz für das Jahr 2011 lag bei 8,75 % (Umlagesatz 4,75 %, Zusatzbeitrag 4,00 %). Die Summe der umlagepflichtigen Gehälter betrug 4.125 EUR.

Abschreibungen

Die Auflösung der Abschreibungen ergibt sich aus diesem Anhang als Anlage I beigefügten Anlagenspiegel.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Diese Position beinhaltet folgende Aufwendungen:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Verwaltungskostenbeitrag	800	517
Erstattung der Personalgestellung	438	456
Einhebungspauschalen Zählerablesung	311	320
Raumkosten	324	270
Abgang von / Wertberichtigungen auf Forderungen	66	141
Technische Beratung	26	39
Verluste aus dem Abgang von Sachanlagen	0	1
Weitere sonst. betriebliche Aufwendungen	699	845
	<u>2.664</u>	<u>2.589</u>

Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Der Anlagenspiegel ist als Anlage I diesem Anhang beigefügt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände (wasserrechtliche Genehmigungen) sind zu Anschaffungskosten angesetzt. Im Wirtschaftsjahr 2011 sind immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe von 2 TEUR zugegangen.

Sachanlagen

Die Sachanlagen einschließlich Anzahlungen und Anlagen im Bau sind zu Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich angefallener Eigenleistungen bewertet.

Fremdkapitalzinsen während der Bauzeit werden nicht in die Herstellungskosten eingerechnet.

Die Abschreibungszeiträume der Anlagegegenstände werden unter Berücksichtigung der KGSt-/DWA- (früher ATV) Empfehlungen sowie steuerlicher Nutzungsdauern festgelegt.

Die Abschreibungen erfolgen linear, entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer. Die Zugänge werden zeitanteilig abgeschrieben. Geringwertige Anlagegüter (Anschaffungs- und Herstellungskosten bis 410,00 EUR netto) werden im Zugangsjahr vollständig abgeschrieben.

Im Wirtschaftsjahr 2011 sind 7.329 TEUR an Sachanlagen dem Anlagevermögen zugeführt worden und Kanäle, Abwasserreinigungsanlagen und Betriebs- u. Geschäftsausstattung mit Restbuchwerten von 212 TEUR in Abgang gesetzt worden.

Vorräte

Die Bewertung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen erfolgt zu Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nominalwert angesetzt.

Die erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen wurden durch angemessene Wertberichtigungen gedeckt. Im Berichtszeitraum wurden die Einzelwertberichtigungen um 40 TEUR auf 136 TEUR erhöht. Die Pauschalwertberichtigung war um 36 TEUR zu verringern; sie wurden gebildet in Höhe von 10 TEUR für die Stadt sowie in Höhe von 10 TEUR für Forderungen gegenüber Dritten.

Im Berichtsjahr wurden Forderungen in Höhe von TEUR 26 ausgebucht.

Eigenkapital

Das Eigenkapital verminderte sich im Berichtsjahr aufgrund der Gewinnausschüttungen aus Vorjahresüberschüssen. Zum Bilanzstichtag beläuft sich das Eigenkapital auf 10.274 TEUR (einschließlich Gewinnvortrag und Jahresüberschuss).

Stammkapital

Ein Stammkapital wurde für den Betrieb nicht festgesetzt.

Rücklagekapital

Das Rücklagekapital stieg auf 7.010 TEUR, da Erstattungen der Abwasserabgabe (171 TEUR) als Kapitalzuschuss gemäß § 21 Abs. 3 EBV den Rücklagen zugeführt wurden.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Die Position enthält Zuwendungen der öffentlichen Hand und sonstiger Dritter für Investitionen in das Anlagevermögen. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageinvestitionen.

Entwicklung 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	4.615
Zuführungen	10
Auflösungen	-314
Stand am 31.12.2011	4.311

Sonderposten für Ertragszuschüsse

Diese Position enthält Ertragszuschüsse (im Wesentlichen Kanalthherstellungsbeiträge und den Wert der im Rahmen von Erschließungsverträgen i. d. R. unentgeltlich überlassenen Entwässerungsanlagen) von Dritten. Die Auflösung dieser Position erfolgt entsprechend der durchschnittlichen Nutzungsdauer der bezuschussten Anlageninvestitionen.

Entwicklung 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	23.392
Zuführungen	417
Abgänge	0
Auflösungen	-938
Stand am 31.12.2011	22.871

Sonstige Rückstellungen

Für ungewisse Verbindlichkeiten wurden Rückstellungen nach dem Vorsichtsprinzip gebildet.
Die sonstigen Rückstellungen haben sich im Wirtschaftsjahr 2011 wie folgt entwickelt:

	Stand 01.01.11 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	Stand 31.12.11 TEUR
Urlaubsrückstellung	84,8	-84,8	0,0	86,0	86,0
Überstundenrückstellung	10,7	-10,7	0,0	20,4	20,4
Rückstellung für Altersteilzeit	656,5	-98,4	0,0	0,0	558,1
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	26,9	-26,9	0,0	22,5	22,5
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	53,2	-53,2	0,0	31,0	31,0
Rückst. für ausstehende Versich.-beitr.	58,0	-10,0	0,0	48,0	96,0
Rückstellung Abwasserabgabe	2.318,7	-260,2	0,0	1.101,9	3.160,4
Rückst. für ausstehende Eingangsrechn.	1.698,7	-942,0	-371,7	0,0	385,0
Rückstellung Prozesskosten	15,0	0,0	-15,0	0,0	0,0
Rückstellung Gebührenüberdeckung	7.372,7	0,0	0,0	3.110,5	10.483,1
Rückst.Nachkalk./Abre.Abwassergäste	20,0	0,0	0,0	10,0	30,0
	<u>12.315,2</u>	<u>-1.486,2</u>	<u>-386,7</u>	<u>4.430,3</u>	<u>14.872,5</u>

Im Berichtsjahr 2011 ergaben sich Zinsaufwendungen in Höhe von 172 TEUR für die Rückstellung Gebührenüberdeckung und in Höhe von TEUR 16 für die RSt für die Rückstellung für Altersteilzeit.

Verbindlichkeiten

Der Verbindlichkeitspiegel ist als Anlage II diesem Anhang beigelegt.
Die Verbindlichkeiten sind mit ihren Rückzahlungsbeträgen angesetzt.

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Die Position beinhaltet zum 31. Dezember 2011 siebzehn langfristige Darlehen mit einem Restbuchwert in Höhe von 86.918 TEUR. Die in dieser Summe enthaltene Zinsabgrenzung beläuft sich auf 576 TEUR.

Entwicklung 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	84.025,3
Tilgungen	-9.967,0
Neuaufnahmen	12.755,1
Veränderung Zinsabgrenzung	104,2
Stand am 31.12.2011	86.917,6

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beinhalten insbesondere zum Bilanzstichtag 31.12.2011 noch nicht bezahlte Verpflichtungen aus Baumaßnahmen.

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt / anderen Eigenbetrieben

Unter dieser Position werden der Restbuchwert des im Rahmen der Betriebsbildung gewährten Trägerdarlehens der Stadt Fürth (17.982 TEUR) und sonstige Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt und anderen Eigenbetrieben ausgewiesen.

Entwicklung des Trägerdarlehens 2011:	TEUR
Stand am 01.01.2011	19.677
Tilgungen	1.695
Stand am 31.12.2011	17.982

Im Jahr 2011 wurden 1.695 TEUR des Trägerdarlehens der Stadt Fürth getilgt.

Sonstige Angaben

Gegenseitige Leistungen gegenüber der Stadt Fürth werden und Kostengesichtspunkten abgerechnet.

Es bestehen Mietverpflichtungen in Höhe von rd. 55 TEUR p.a.. Zum 31. Dezember 2011 bestand ein Bestellobligo aus beauftragten Investitionsmaßnahmen in Höhe von circa 9.513 TEUR sowie 73 TEUR für Wartungsverträge und 303 TEUR für Hilfs- u. Betriebsstoffe. Im Geschäftsjahr 2011 sind Aufwendungen in Höhe von 24,4 TEUR für Abschlussprüferleistungen und 8,2 TEUR für sonstige Leistungen des Abschlussprüfers angefallen.

(einschließlich Umsatzsteuer).

Organe

Zuständig für die Betriebsleitung waren im Wirtschaftsjahr 2011 der Baureferent der Stadt Fürth und 1. Werkleiter, Herr Dipl.-Ing. Joachim Krauße, sowie die 2. Werkleiterin, Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller, Bauassessorin. Für Ihre Tätigkeit bei der Stadtentwässerung Fürth haben sie keine besondere Vergütung bezogen.

Der zuständige Ausschuss im Wirtschaftsjahr 2011 war der Bau- und Werkausschuss der Stadt Fürth; er bestand aus folgenden Mitgliedern.

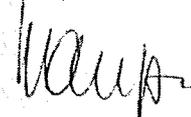
Vorsitzender: Herr Dr. Thomas Jung	(Oberbürgermeister)
Referent: Herr Joachim Krauße	(Stadtbaurat)
Frau Angela Amesöder-Schwab	(Bankkauffrau)
Herr Horst Däumler	(Schreinermeister)
Herr Markus Dinter-Bienk	(Studienrat)
Herr Sepp Körbl	(Realschullehrer)
Frau Heidi Lau	(Realschullehrerin)
Herr Rudi Lindner	(Handelsfachwirt)
Herr Hans Moreth	(Bäckermeister i. R.)
Herr Peter Pfann	(Landwirt)
Herr Harald Riedel	(Umweltberater)
Herr Dr. Joachim Schmidt	(Internist)
Frau Christiane Stauber	(Arzthelferin)
Herr Franz Stich	(Hauptkommissar a. D.)
Herr Kurt Georg Strattner	(Malermeister)
Herr Stefan Ultsch	(kaufmänn. Angestellter)

Die Mitglieder des Werkausschusses haben im Wirtschaftsjahr 2011 keine besonderen Aufwandsentschädigungen erhalten.

Behandlung des Jahresüberschusses 2011

Die Werkleitung schlägt vor, vom Jahresüberschuss in Höhe von 1.484.580,37 EUR einen Teilbetrag in Höhe von 291.500,00 EUR an die Stadt Fürth auszuschütten und den dann noch verbleibenden Betrag in Höhe von 1.193.080,37 EUR zur langfristigen Stärkung des Eigenkapitals in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Fürth, den 28. Dezember 2012



Krauße
1. Werkleiter



Müller
2. Werkleiterin

Entwicklung des Anlagevermögens

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen		
	Stand 01.01.2011 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 01.01.2011 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2011 EUR	Stand 01.01.2011 EUR	Durchschn. Abschr.-satz %	Durchschn. Restbuchw. %	
													Stand 31.12.2011 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	172.008,36	2.185,00	1,51	0,00	174.194,87	83.307,32	19.625,16	0,00	102.932,48	71.262,39	88.701,04	11,3	40,9
	172.008,36	2.185,00	1,51	0,00	174.194,87	83.307,32	19.625,16	0,00	102.932,48	71.262,39	88.701,04	11,3	40,9
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	4.595.686,50	0,00	0,00	0,00	4.595.686,50	1.764.756,00	99.367,84	0,00	1.864.123,84	2.731.562,66	2.830.930,50	2,2	59,4
2. Abwassersammelanlagen	185.407.694,11	0,00	5.697.312,37	1.789,52	189.003.216,96	65.154.025,53	3.184.613,26	-770,29	66.336.079,98	120.667.136,98	118.253.666,58	1,7	63,8
3. Abwasserreinigungsanlagen	60.984.355,60	0,00	559.295,54	0,00	61.543.651,14	38.979.906,52	1.946.739,30	0,00	40.926.645,82	20.617.005,32	22.004.449,08	3,2	33,5
4. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.065.451,05	275.145,23	14,20	133.663,00	6.206.947,48	4.955.213,42	299.273,57	0,00	5.120.826,99	1.086.120,49	1.110.237,63	4,8	17,5
5. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	11.995.564,50	7.054.302,68	-6.156.623,62	213.152,38	12.680.091,18	0,00	770,29	770,29	0,00	12.680.091,18	11.995.564,50	0,0	100,0
	287.048.751,76	7.329.447,91	-1,51	348.604,90	274.029.593,26	110.853.901,47	5.529.983,97	0,00	136.218,81	116.247.676,63	156.194.850,29	2,0	57,6
	287.220.760,12	7.331.632,91	0,00	348.604,90	274.203.788,13	110.937.208,79	5.549.619,13	0,00	136.218,81	116.350.609,11	156.283.551,33	2,0	57,6

Lagebericht (zum 31. Dezember 2011)

I. Rahmenbedingungen

Im Wirtschaftsjahr 2005 wurde die Stadtentwässerung Fürth (StEF) als - rechtlich unselbständiger - eigenbetriebsähnlicher Betrieb der Stadt Fürth (Stadtratsbeschlüsse: 10.12.2003/03.03.2004) geführt. Für Wirtschaftsführung und Rechnungswesen wurde die Anwendung des zweiten Abschnitts der Eigenbetriebsverordnung Bayern beschlossen. Es wurde kein Stammkapital festgesetzt.

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 06. Dezember 2005 ist der eigenbetriebsähnliche Betrieb zum 01. Januar 2006 in einen Eigenbetrieb nach Art. 88 Abs. 1 GO überführt worden. Der Eigenbetrieb wird nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie der vom Stadtrat beschlossenen Betriebsatzung geführt.

Aufgaben der Stadtentwässerung sind die schadlose Ableitung/Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen sowie Entsorgungsaufgaben, die der Stadtentwässerung Fürth aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungs- und der Beitrags- und Gebührensatzung.

Die Entwässerungsgebühren werden seit dem Jahr 2006 durch die Dr.-Ing. Pecher & Partner Ingenieurgesellschaft mbH, München kalkuliert, wobei seit 1. Januar 2006 getrennte Gebühren für Schmutz- und Niederschlagswasser erhoben werden. Auch für die neue Kalkulationsperiode 2013-2016 zeichnet sich ab, dass die Gebühren nicht erhöht werden müssen.

Neben Abwässern der Stadt Fürth werden in den von der StEF betriebenen Kläranlagen (Hauptkläranlage und Kläranlage Nord) die Abwässer benachbarter Städte bzw. Gemeinden: Zirndorf, Oberasbach, Cadolzburg und Obermichelbach gereinigt. Wobei die Zusammenarbeit mit der Gemeinde Oberasbach im Dezember 2011 endete.

Die Hauptkläranlage wurde erstmals im Jahr 1916 in Betrieb genommen – seit 1950 erfolgen laufend Modernisierungen und Erweiterungen.

Im Jahr 2011 verfügte die Kläranlage über folgende wesentliche Einrichtungen:

- mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen
- Schlammbehandlung einschließlich maschineller Schlammentwässerung
- Blockheizkraftwerk.

Laut Stadtratsbeschluss vom 20. Juli 2005 wird die Kläranlage umfassend erweitert und modernisiert.

Seit dem 15.12.2011 ist Oberasbach nicht mehr an das Kanalnetz bzw. die Hauptkläranlage der Stadt Fürth angeschlossen.

Die im Jahr 2011 an die Hauptkläranlage angeschlossene Einwohnerzahl betrug 156.534, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 265.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 93 %.

Die Kläranlage Nord wurde Anfang der 1970iger Jahre in Betrieb genommen. Die Kläranlage wurde bei Eingemeindung der Ortsteile Stadeln, Vach und Mannhof von der Stadt Fürth übernommen. Größere Erweiterungen und Modernisierungen erfolgten in den Jahren 1996 und 2003.

Die Anlage verfügt über mechanische, biologische und chemische Reinigungsstufen sowie eine Schlammbehandlung.

Die im Jahr 2011 an die Kläranlage Nord angeschlossene Einwohnerzahl betrug 13.533, die Zahl der Einwohnerwerte (EW_{80}) 20.000 und der Ausnutzungsgrad der Anlage rund 100%.

Nach Fertigstellung des Ausbaus der Hauptkläranlage soll das Abwasser aus dem Einzugsbereich der Kläranlage Nord auch in der Hauptkläranlage behandelt und

die Kläranlage Nord mittelfristig (bis voraussichtlich 2016) aufgelassen werden.

Das Kanalnetz einschließlich wichtiger Sonderbauwerke der Stadtentwässerung setzte sich zum 31. Dezember 2011 wie folgt zusammen:

Kanalleitungen	31.12.2011
(einschl. Druckrohrleitungen)	
Schmutzwasserkanäle (in km)	106,0
Regenwasserkanäle (in km)	108,0
Mischwasserkanäle (in km)	222,0

Sonderbauwerke, insbesondere Schmutz- und Regenwasserpumpwerke (ohne Entleerungspumpen der Regenbecken)	
(Stück)	29
Regenüberläufe	25
Regenüberlaufbecken und	
Stauraumkanäle	46
Regenrückhaltebecken	13
Regenklärbecken	8

In der Stadt Fürth sind rund 99,8% aller zu Wohnzwecken und gewerblich genutzten Grundstücke an die öffentliche Abwasseranlage der StEF angeschlossen.

BENCHMARK

StEF hat 2011 an dem Benchmarking-Projekt „Benchmarking Abwasser Bayern 2010“ teilgenommen. An der Erhebung haben 63 Aufgabenträger der Abwasserreinigung teilgenommen. Somit wurden rd. 22 % der Bevölkerung und der Jahresabwassermenge in Bayern erfasst.

Diese Zahlen bestätigen die landesweite Bedeutung des Benchmarking Bayern und erlauben somit eine Positionsbestimmung der Abwasserbeseitigungsunternehmen in Bayern. Im Einzelnen wurde folgendes festgestellt:

Gesamtprozess Abwasserbeseitigung

Der spezifische Gesamtaufwand je angeschlossenen Einwohnerwert für die Abwasserbeseitigung der Stadtentwässerung Fürth liegt mit 73,23 € / Einwohner und Jahr (E*p) unter dem Medianwert der Vergleichsgruppe.

Die im Gesamtaufwand enthaltenen Kapitalkosten (Abschreibungen und Zinsen) der Abwasserbeseitigung liegen mit 32,12 € / E*p beim Median.

Die Analyse des Betriebsaufwands (bestehend aus Material-, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand) zeigt, dass dieser mit 35,89 € / E*p bei dem Median der Vergleichsgruppe liegt.

Dem Gesamtaufwand stehen entsprechende Erlöse gegenüber. Die Analyse der spezifischen Umsatzerlöse je angeschlossenen Einwohnerwert zeigt mit 84,97 € / E*p eine Positionierung unter dem Median.

Der Kostendeckungsgrad, also das Verhältnis von Einnahmen zu Ausgaben, der Stadtentwässerung Fürth liegt mit 116 % im Erhebungsjahr über den im Mittel anzustrebenden 100 % wobei zu berücksichtigen ist, dass der Kalkulationszeitraum 3 Jahre beträgt.

Hauptprozess Abwasserableitung

Das Kanalnetz besteht zu 51,81 % aus Mischwasserkanälen. Dieser Anteil ist für bayerische Verhältnisse durchschnittlich.

Der spezifische Betriebsaufwand Abwasserableitung liegt mit 6,83 € / Netz-km über dem Median. Im Vergleich zum vorherigen Betrachtungszeitraum hat sich der absolute Betriebsaufwand um 14,74 % verringert.

Als Indikatoren für die Qualität des Kanalnetzbetriebes dient u. a. die Anzahl der Versackungen im Kanalnetz. Im Erhebungsjahr traten bei der Stadtentwässerung Fürth keine Versackungen je 1.000 Netz-km auf.

Für den Energieverbrauch der Abwasserableitung weisen die Stadtentwässerungsbetriebe Fürth einen Wert von 1.719 kWh /

Netz-km aus. Dieser Wert liegt im mittleren Bereich der Vergleichsgruppe.

Die sanierungsbedürftige Kanallängenrate benennt den Anteil des Kanalnetzes, der sofort oder kurzfristig zu sanieren ist. Die Rate ist mit 7,89 % durchschnittlich, jedoch deutlich unter dem 10%-Perzentil der Vergleichsgruppe. Dabei ist zu beachten, dass der Anteil der zustandsklassifizierten Kanäle bei 96,98 % liegt.

Die sanierungsbedürftige Kanallängenrate muss zusammen mit den Investitionstätigkeiten und der baulichen Unterhaltung bewertet werden.

Die mittlere jährliche Kanalerneuerungsrate der letzten zehn Jahre beträgt 0,42 %, dieser Wert ist durchschnittlich. Werden auch die Reparaturmaßnahmen berücksichtigt, steigt der Wert auf 1,25 % und damit über das 90%-Perzentil der Vergleichsgruppe.

Die mit der Erneuerung korrespondierende Reinvestitionsquote (Anteil der Abschreibungen, der in die Substanzerhaltung investiert wird) beträgt 54,22 % und liegt damit über dem Medianwert der Vergleichsgruppe von 30,4 %.

Hauptprozess Abwasserbehandlung

Die Abwasserbehandlung erfolgt auf 2 eigenen Kläranlagen. Bei der Bewertung der Kennzahlen ist dieses zu berücksichtigen.

Der spezifische Gesamtabwasseranfall, bestehend aus Schmutz-, Niederschlags- und Fremdwasser, ist mit $57,95 \text{ m}^3 / \text{E}^* \text{p}$ niedrig. Der Fremdwasseranteil von 22,60 % ist im Medianbereich.

Der spezifische Schmutzwasseranfall befindet sich mit $25,61 \text{ m}^3 / \text{je}$ angeschlossenem Einwohnerwert unterhalb des üblichen Korridors zwischen $33,0 \text{ m}^3 / \text{E}^* \text{p}$ und $50,0 \text{ m}^3 / \text{E}^* \text{p}$. Diese Werte resultieren aus einem Trinkwasserverbrauch zwischen 80 und 130 l pro Einwohner und Tag.

Der Auslastungsgrad der Kläranlagen war im Auswertungsjahr 2010 mit 105 % hoch. Dies ist auch der Grund für den Kläranlagenausbau.

Die Reinigungsleistung der Kläranlagen bezüglich CSB fällt mit 96,66 % hoch aus. Auf den Parameter Gesamtstickstoff bezogen liegen hohe Reinigungsleistungen vor.

Der spezifische Betriebsaufwand Abwasserbehandlung liegt mit $21,45 \text{ €} / \text{E}^* \text{p}$ beim Median.

Der Ges.-Energieverbrauch beträgt $46,31 \text{ kWh}$ je eigenen angeschlossenen Einwohnerwert und ist niedrig im Vergleich zu den Unternehmen, die ebenfalls das Abwasser von mehr als 100.000 E in eigenen Anlagen behandeln.

Die Stadtentwässerung Fürth erzeugt 66,24 % der gesamten und 39,80 % der

elektrisch benötigten Energie selbst. Diese Werte sind im Vergleich hoch.

II. Geschäftsentwicklung

Technischer Bereich

Die technische Abwicklung des Klärwerk- und Kanalbetriebs ist im Wirtschaftsjahr 2011 ohne Probleme verlaufen.

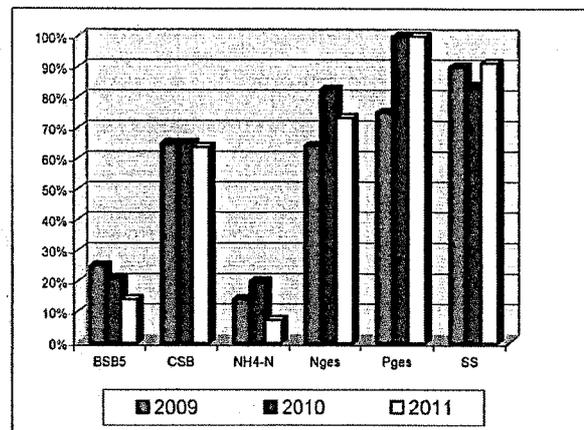
HAUPTKLÄRANLAGE

In der Hauptkläranlage wurden im Berichtszeitraum rund 17,5 Mio. m³ Abwasser gereinigt. Davon waren rund 13,2 Mio. m³ Schmutzwasser, der Rest war Niederschlagswasser. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenden Parametern weit unter den geforderten Werten:

- Die Ablaufwerte (i. M.) betragen beim BSB₅ 2,12 mg/l (Soll: 15 mg/l) und beim CSB nur rund 25,5 mg/l (Soll: 40 mg/l). Diese Ablaufwerte entsprechen einem Reinigungsgrad (Zulauf/Ablauf) von 98,3% bzw. 93,5%.
- Beim Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) lag der Wert (01. Mai - 31. Oktober, i. M.) bei rund 0,36 mg/l (Soll: 5 mg/l).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Grenzwert für Gesamtstickstoff (N_{ges.} = 12 mg/l) wurde mit rund 8,8 mg/l (i. M.) ebenfalls weit unterschritten.

- Der mit biologischer P-Elimination und nachgeschalteter Simultanfällung erreichte Ablaufwert für Gesamt-Phosphor (P_{ges.}) lag mit 1,0 mg/l (i. M.) auf dem Überwachungswert (1 mg/l).
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in den Nachklärbecken eingehalten werden (Ist: rund 7,3 mg/l (i. M.) / Soll: 8 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Hauptkläranlage in % der SOLL-Werte

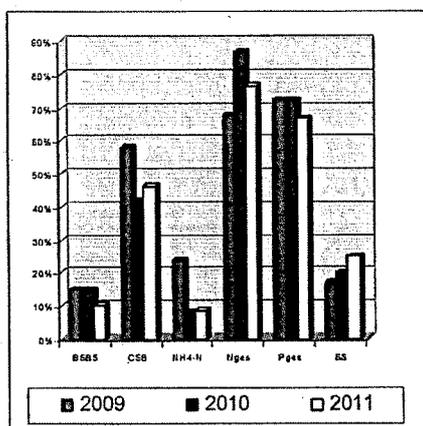


KLÄRANLAGE NORD

Die Kläranlage Nord wurde im Berichtszeitraum ebenfalls ohne Störungen betrieben. Es wurden rund 1,6 Mio. m³ Abwasser gereinigt, davon waren rund 1,1 Mio. m³ Schmutzwasser. Auch in dieser Anlage war die Reinigungsleistung (i. M.) so gut wie im Vorjahr und stets erheblich besser als gefordert:

- Der BSB₅ im Ablauf (i. M.) betrug < 2 mg/l (Soll: 20 mg/l), der CSB nur rund 23 mg/l (Soll: 50 mg/l). Das entspricht Reinigungsgraden (Zulauf/Ablauf) von 97,4% bzw. 90,4%.
- Der Ablaufwert für Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) lag bei rund 0,85 mg/l (Soll: 10 mg/l; 01. Mai - 31. Oktober, i. M.).
- Der in den Monaten Mai bis Oktober einzuhaltende Überwachungswert für Gesamt-Stickstoff (N_{ges.} = 18 mg/l) konnte mit rund 13,8 mg/l (i. M.) ebenfalls eingehalten werden.
- Der Ablaufwert für Gesamt-Phosphor (P_{ges.}) lag mit rund 1,2 mg/l (i. M.) ganz beträchtlich unter dem Überwachungswert von 1,8 mg/l.
- Bei den suspendierten Stoffen (SS) konnte der geforderte Ablaufwert in dem Nachklärbecken auch eingehalten werden (Ist: rund 5,0 mg/l (i. M.)/Soll: 20 mg/l (i. M.)).

Ablaufwerte der Kläranlage Nord in % der SOLL-Werte



INDIREKTEINLEITERÜBERWACHUNG

Im Rahmen der Indirekteinleiterüberwachung wurden im Berichtszeitraum 71 Betriebe überwacht und auf 884 Analysenparameter untersucht. Bei den überwachten Betrieben handelt es sich um Gewerbebetriebe aus den Bereichen der Metallverarbeitung, Lebensmittelverarbeitung, Wäschereien, Druckereien, Kfz-Betriebe, Altölverwertung und sonstiges Mischgewerbe.

Im Vollzug der Starkverschmutzungsgebühr werden 7 Betriebe überwacht und veranlagt.

KANALBETRIEB

Im Rahmen des Kanalbetriebs wurden 237 km Kanäle sowie 5.236 Sinkkästen gereinigt. Mit der TV-Kamera wurden 41 km Kanäle optisch untersucht und ausgewertet. Überdies wurden fünf Kanal-(Einzel-)schäden mit einer Kanallänge von rund 15 m punktuell repariert. Es wurden 159 Schachtabdeckungen ersetzt, davon 94 Schachtabdeckungen in Eigenregie; bei diesen Schächten wurden auch die Stegeisen, Gerinne und Schachtwandungen saniert. Mittels Inliner wurden 0,7 km Kanäle saniert und 2,9 km Kanalstrecke per Roboter repariert.

SICHERHEITSVORSCHRIFTEN/ARBEITSSCHUTZ

Die Vorgaben der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) und der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie sonstige Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes wurden ebenso eingehalten, wie die Herstellervorgaben zur Wartung und Inspektion der eingesetzten Maschinen und Geräte.

Kaufmännischer Bereich

Die zum 01. Januar 2005 beschlossene Einführung der kaufmännischen Rechnungslegung für die StEF verlief anfangs nicht reibungslos. Ursache hierfür war, dass die Abteilung Rechnungswesen mit entsprechenden Fachkräften ganz neu aufgebaut werden musste. Inzwischen verläuft die Zusammenarbeit zwischen der StEF/RWV und den städtischen Fachabteilungen reibungslos.

Aufgrund von Problemen, die nicht vorhersehbar waren, kam es zu Verzögerungen bei den Abschlussarbeiten, weshalb der Jahresabschluss 2011 erst im Januar 2013 – geprüft vorgelegt werden kann.

Die Anpassung der innerbetrieblichen Geschäftsprozesse an die Anforderungen des kaufmännischen Rechnungswesens und die neuen Organisationsstrukturen des Eigenbetriebs sind nun abgeschlossen. Die Abrechnungsmodalitäten der Dienstleis-

tungen, die über die Fachabteilungen der Stadt Fürth bezogen werden, sind für die StEF zum Teil noch immer nicht nachvollziehbar. Ziel sollte es sein, mit der Stadt Fürth klare Vereinbarungen für die Zukunft zu treffen, welche die Kostenbelastungen gerecht verteilen und die für fachkundige Dritte auch überprüfbar sind. Nach Auflösung des Bauverwaltungsamtes wurde die organisatorische Einheit „Beitrags- und Gebührenabrechnung“ im Januar 2011 in die StEF, Abteilung RWV integriert.

Wirtschaftliche Entwicklung

EINFLUSSFAKTOREN

Die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebs war im Jahr 2011 von folgenden Einflussfaktoren geprägt und zum Teil belastet:

- Der nach handelsrechtlichen Grundsätzen bilanzierende Betrieb ist seit Beginn nur mit geringem Eigenkapital ausgestattet.
- Die vom Stadtrat beschlossenen Gewinnausschüttungen (für 2006 TEUR 3.847, für 2007 TEUR 2.844 und für 2008 TEUR 1.947) wurden im Berichtszeitraum an die Stadt Fürth ausbezahlt. Dies belastete die Liquidität der StEF entsprechend. Zur Ausschüttung steht noch an der Gewinn 2009 in Höhe von TEUR 278. Ab dem Jahresabschluss 2010 ist vorgesehen Teilbeträge vom Gewinn auszuschütten, die

einer angemessenen Eigenkapitalverzinsung entsprechen.

- Gleichzeitig wurden im Jahr 2011 umfangreiche Kanalbaumaßnahmen fortgeführt und neu begonnen sowie die im Juli 2005 beschlossene Modernisierung und Erweiterung der Hauptkläranlage fortgesetzt.
- Gegen den Bauantrag (2005) für den Neubau von drei Nachklärbecken wurde am 28.03.2007 Klage erhoben. Im Zeitraum 2007 bis 2009 wurden umfangreiche Klagebegründungen und Klageerwiderungen ausgetauscht. Die Zuständigkeit wechselte zu einer anderen Kammer des Verwaltungsgerichtes. Von dieser Kammer wurde der Vorschlag unterbreitet das Verfahren ruhen zu lassen, bis über das zwischenzeitlich neu eingereichte Klageverfahren zum Planfeststellungsbeschluss entschieden wurde.
Mit Urteil vom 28.07.2011 wurde die Klage der Anwohner zurückgewiesen und mit Beschluss vom 24.10.2011 wurde auch der Antrag auf Berufung abgelehnt. Mit den Erdarbeiten wurde im Juli 2011 begonnen
- In 2007 wurde die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für den Betrieb der Hauptkläranlage Fürth in die Wege geleitet. Dieses Planfeststellungsverfahren mit angehängter Umweltverträglichkeitsprüfung und Gutachten wurde in 2008 eingereicht. Die Be-

kanntgabe in der Stadtzeitung erfolgte am 10. September 2008. Daraufhin wurden verschiedene Einwendungen erhoben. Im Rahmen eines Erörterungstermins am 26. November 2008 wurden diese abgearbeitet. Am 20. Mai 2009 wurde die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung der Regnitz durch Einleiten gesammelter Abwässer aus der HKA erteilt. Diese Erlaubnis endet am 31. Dezember 2029.

Von Seiten der Nachbarschaft wurde im Mai 2009 auch gegen den Planfeststellungsbeschluss Klage beim Verwaltungsgericht Ansbach eingereicht. Die Klagebegründung wurde Anfang 2010 nachgereicht. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 06.10.10 wurde nach Anhörung der Parteien ein Güteverfahren – sog. Mediationsverfahren – vereinbart. Nach dem Scheitern der Mediation wurde die Klage im Januar 2011 abgewiesen. Der Bescheid ist damit rechtskräftig.

Ertragslage

ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE

Im Jahr 2011 wurde eine getrennte Entwässerungsgebühr (Schmutzwassergebühr 1,80 €/m³ und Niederschlagswassergebühr 0,66 €/m²) erhoben.

Zusammensetzung der Umsatzerlöse:

	2011 TEUR	2010 TEUR
Entwässerungsgebühr		
• Schmutzwasser + Starkverschmutzer abzgl. Rückstellungen für Gebührenüberdeckungen (TEUR 2.392)	9.519	9.580
• Niederschlagswasser abzgl. Rückstellg. Gebührenüberdeckung (TEUR 547)	4.310	4.365
• Kostenbeteiligungen anderer Kommunen	4.225	4.767
• Straßenentwässerungsanteil der Stadt Fürth	3.110	2.974
• Auflösung der Sonderposten	1.252	1.245
	<u>22.416</u>	<u>22.931</u>

Im Jahr 2011 wurden rund 17,5 Mio. m³ Abwässer in der Hauptkläranlage bzw. 1,6 Mio. m³ Abwässer in der Kläranlage Nord eingeleitet.

Insgesamt hat sich für das Jahr 2011 ein Jahresüberschuss von 1.485 TEUR nach 1.501 TEUR im Vorjahr ergeben.

Für den leichten Rückgang des Jahresüberschusses sind im Wesentlichen folgende Punkte verantwortlich:

Der Umsatz minderte sich um TEUR 515 auf TEUR 22.416 (Vorj. TEUR 22.931). Darin enthalten sind die Umsätze unserer Abwassergäste, die sich um TEUR 542 auf TEUR 4.225 reduzierten (Vorj. TEUR 4.767). Weiterhin erhöhten sich die Personalkosten um TEUR 346 auf TEUR 5.363 (Vorj. TEUR 5.017). Ergebnis verbessernd ist zu erwähnen, dass sich die Sonstigen betrieblichen Erträge um TEUR 620 auf TEUR 1.151 erhöhten (Vorj. TEUR 531). Bei den Materialaufwendungen konnten weitere Ersparnisse in Höhe von TEUR 201 erzielt werden. Sie betragen TEUR 4.731 (Vorj. TEUR 4.932). Bei den Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen ergaben sich geringe Kostensteigerungen. Dies führt zu einer Minderung des Betriebsergebnisses um TEUR 263 auf TEUR 5.822 (Vorjahr TEUR 6.085).

Das Finanzergebnis verbesserte sich um TEUR 107 auf TEUR – 4.333 (Vorjahr: TEUR – 4.440). Verantwortlich hierfür sind im Wesentlichen die geringeren Zinsaufwendungen gegenüber dem Vorjahr. Die außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von TEUR 140 im Vorjahr waren einmalig, sie betrafen die Anpassung der Rückstellungen aufgrund der geänderten Vorschriften des § 253 Abs. 2 S. 1 HGB (n. F.).

VERMÖGENS-/FINANZLAGE UND LIQUIDITÄT

Im Geschäftsjahr 2011 verminderte sich der Barmittelbestand auf TEUR 179 nach TEUR 1.358 im Vorjahr. Hauptursache hierfür ist die Tatsache, dass den Investitionen in Höhe von TEUR 7.332 im Berichtsjahr nur eine Nettoneuverschuldung gegenüber Kreditinstituten in Höhe von TEUR 2.892 gegenüber steht. Insgesamt wuchs das langfristige Vermögen auf TEUR 157.853 nach TEUR 156.284 im Vorjahr an – das kurzfristige Vermögen hingegen sank auf TEUR 2.700 (Vorj.: TEUR 7.228). Die Liquidität II. Grades verminderte sich damit von 24,3 % auf 21,3 %.

BILANZSTRUKTUR

Die Bilanzsumme ist gegenüber dem Vorjahr leicht vermindert, sie betrug am 31. Dezember 2011 TEUR 160.554. Auf der Aktivseite machen sich zum einen der Forderungsrückgang bei den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, zum anderen aber auch die geringeren Guthaben bei Kreditinstituten bemerkbar. Das Anlagevermögen wurde hingegen weiter aufgebaut, so dass die Anlagenintensität nun 98,3 % nach 95,6 % im Vorjahr beträgt.

Das bilanzielle Eigenkapital hat sich im Vergleich zum Vorjahr vermindert und beläuft sich nun auf TEUR 10.274. Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Gewinnausschüttungen verbleiben davon

noch TEUR 9.388. Damit verbessert der der Betrieb seine Eigenkapitalquote auf 5,8 %. Im Jahr zuvor lag diese bei 4,9 %.

Die Verbindlichkeiten verminderten sich von TEUR 109.781 auf TEUR 108.225; die darin enthaltenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Fürth / anderen Eigenbetrieben sind dabei um TEUR 4.406 von TEUR 23.641 auf TEUR 19.235 gesunken.

Stadtentwässerung Fürth

Lagebericht

1.1.2011 bis 31.12.2011



11

BILANZSTRUKTUR NACH FRISTIGKEITEN

AKTIVA	31.12.2011 TEUR	31.12.2010 TEUR	Veränderung
Langfristig gebundenes Vermögen (Anlagevermögen)	157.853	156.284	+ 1.569
Kurzfristig gebundenes Vermögen (Vorräte, Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände)	2.700	7.228	- 4.528
	160.553	163.512	- 2.959
PASSIVA			
Bilanzielles Eigenkapital (Rücklagen, Jahresergebnis)	9.388	8.024	+ 1.364
Sonderposten für Investitions- und Ertragszuschüsse	27.182	28.007	- 825
Wirtschaftliches Eigenkapital	36.570	36.031	539
Langfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 5 Jahre)	75.238	72.534	+ 2.704
Mittelfristiges Fremdkapital (Fälligkeit > 1 Jahr und < 5 Jahre)	37.558	26.215	+ 11.343
Kurzfristiges Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten; Fälligkeit < 1 Jahr)	11.187	28.732	- 17.545
	160.553	163.512	- 2.959

BILANZKENNZAHLEN

Bilanzkennzahlen	31.12.2011	31.12.2010
1. Anlagendeckung	94,6 %	86,2 %
2. Eigenkapitalquoten		
2.1. Verhältnis des bilanzierten Eigenkapitals zum Gesamtkapital	5,8 %	4,9 %
2.2. Verhältnis des wirtschaftl. Eigenkapitals zum Gesamtkapital	22,8 %	22,0 %
3. Liquidität II. und III. Grades		
3.1. Verhältnis Forderungen und Geldmittel zu kurzfr. Forderungen	21,3 %	24,3 %
3.2. Verhältnis des kurzfristig gebundenen Vermögens zum kurzfristigen Fremdkapital	24,1 %	25,2 %

ENTWICKLUNG ANLAGEVERMÖGEN

Entwicklung Anlagevermögen

Stand 01.01.2011	156.284
Zugänge	7.331
Abgänge	-212
Abschreibungen	-5.550
Stand 31.12.2011	157.853

BESTAND, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND AUSNUTZUNGSGRAD DER WICHTIGSTEN ANLAGEN

Wir verweisen auf die Erläuterungen zu Gliederungsziffer I.

KANALNEUBAU

Im Berichtszeitraum wurden im Kanalneubau insgesamt 2,1 km Kanäle neu gebaut bzw. ausgewechselt. Die wichtigsten Kanalneubaumaßnahmen waren:

- Die Fertigstellung der Stauraumkanäle im OT Stadeln mit Bauabschnitt III.
- Die Erschließung des OT Stadelner Hard wurde abgeschlossen.
- Der Bau des Regenüberlaufbeckens mit Pumpwerk im Stadtpark wurde fertig gestellt.

- Die Erschließung des Baugebietes Fürth Hardhöhe Bauabschnitt I und II wurde fertig gestellt.
- Die Erschließung in den ehemaligen Monteith Barracks (Bauabschnitt VI) wurde fertig gestellt.

Nach Abzug der stillgelegten Kanalstrecken (= Netzsanierungen) und kleineren Korrekturen in der Kanaldatenbank beträgt die neue Gesamtlänge des städtischen Kanalnetzes rund 436 km – verteilt auf rd. 11.100 Kanalhaltungen. Das Stauraumvolumen der Becken und Stauraumkanäle beläuft sich auf 55.000 m³.

GRUNDSTÜCKSENTWÄSSERUNG

Im Bereich Grundstücksentwässerung wurden 376 Entwässerungsanträge eingereicht – für 303 Bauvorhaben konnte die Anschluss- und Benutzungsgenehmigung erteilt werden. 43 Anträge wurden nicht genehmigt und für 30 Anträge wurden lediglich Stellungnahmen abgegeben (Vorbescheid, Abbruch usw.).

KLÄRANLAGENNEUBAU

Im Berichtszeitraum wurden im Wesentlichen folgende Anlagen errichtet:

In der Hauptkläranlage gliedert sich die Elektrotechnik der Notstromversorgung

in drei Teile. Die Mittelspannungsschaltanlage (einspeisungsseitig), die Elektrotechnische Ausrüstung mit Niederspannungsanlagen in den Unterstationen (einschl. Profibus) sowie die Niederspannungshauptverteilung mit Steuerung der Notstromversorgung – für den Fall eines netzseitigen Spannungsabfalls – wurden 2011 in Betrieb genommen.

Bei der Erneuerung des Blockheizkraftwerkes wurden im Berichtsjahr alle Altmotoren demontiert und durch drei neue Gasmotoren ersetzt. Alle neuen Motoren wurden in Betrieb genommen. Im folgenden Jahr 2012 werden an den Anlagen noch Optimierungs- und Einfahrmaßnahmen vorgenommen. Die Abgasmessung nach dem BImSchG erfolgte ebenfalls im Jahr 2012.

Im Berichtszeitraum wurden die wesentlichen Arbeiten an der Maßnahme „Übergeordnete Heizungssteuerung“ ausgeführt. Hierbei wurden in allen Gebäuden die Heizungsverteiler und Übergabestationen erneuert, sowie durch

eine übergeordnete Mess- und Regentechnik ergänzt. Durch die Installationen ist es künftig möglich die Kapazität des Heizungsnetzes von bisher 2 MW auf 5 MW zu erweitern.

Der Bau der drei Nachklärbecken hatte sich aufgrund der Klagen gegen die Baugenehmigung – siehe Seite 8 – verzögert. Die anstehenden Klagen wurden im Berichtsjahr abgewiesen, so dass die Planung der Maßnahme fortgeschrieben wurde und die Ausschreibungen der Arbeiten erfolgen konnten. Im Berichtsjahr konnte der Vorabtrag des Baugeländes durchgeführt werden.

Für die Maßnahme „Neubau der mechanischen Reinigungsstufe“ wurde im Berichtsjahr die Vorplanung durchgeführt. Hierfür fielen in geringem Umfang Planungskosten an, während bei der Maßnahme „Neubau Betriebsgebäude“ erst die Grundlagenermittlung durchgeführt und der Raumbedarf ermittelt wurde. Planungskosten hierfür fielen im Berichtszeitraum noch nicht an.



ANLAGEN IM BAU/BAUVORHABEN

Die Position Anlagen im Bau umfasst zum 31. Dezember 2011 folgende Maßnahmen

<u>Anlagen im Bau</u>	zum Stichtag	31.12.2011	Betrag	Grad der
			TEUR	Fertigstellung
1.	<u>Investitionen Kanalbau</u>			
097	Erschließung Hardhöhe West BA I-III		205	7%
104	Innere Erschließung Hardhöhe West		427	25%
091	Neubau PW Fuchsstr. mit DL u. RKB		119	5%
008	Schmutzwasserschiene Süd (Dambach)		1.574	67%
089	Regenrücklaufbecken Scherbsgraben		261	7%
2.	<u>Investitionen HKA</u>			
064	Notstromkonzept - Neubau E-Technik		2.337	93%
073	Neubau von drei Nachklärbecken		2.625	15%
092	Erneuerung des BHKW		2.855	77%
053	Neubau eines Betriebsgebäudes		466	2%
067	Neubau mechanische Reinigungsstufe		397	2%
100	Übergeordnete Heizungssteuerung		877	63%
088	Absturzsicherung Biologie		181	60%
			<hr/>	
			12.324	
3.	<u>Übrige Anlagen im Bau</u>			
	(unter jeweils 100 TEUR)			
			<hr/>	
			356	
			<hr/>	
			12.680	
			<hr/> <hr/>	

Das neue Regenüberlaufbecken Stadtpark wurde im Berichtsjahr in Betrieb genommen. Dieses Becken dient der Entwässerung der Flächen im östlichen Stadtgebiet (Jakobinenstr., Kurgartenstr., Dr.-Mack-Str.)

In Stadeln wurde der Bauabschnitt III der Stauraumkanäle fertig gestellt. Dies beinhaltet die Verlegung eines Stauraum-

kanals DN 2400 auf einer Länge von ca. 370 m zwischen dem Pumpwerk Stadeln und der Kreisstraße FÜ 5 (Fischerberg).

Die Erschließung Stadelner Hard umfasst ein Pumpwerk mit Druckleitung und Kanalarbeiten in offener Bauweise im Bereich der Streusiedlung Stadelner Hard. Die Baumaßnahme wurde im Berichtsjahr abgeschlossen.

Die Erschließung des Gewerbegebiets Hardhöhe West BA I-II wurde im Wirtschaftsjahr 2011 abgeschlossen. Der Bauabschnitt III und der Neubau des RKB mit Entlastungskanal in den Rhein-Main-Donau-Kanal werden in den Jahren 2012 und 2013 fortgeführt.

Stadtentwässerung Fürth

Lagebericht

1.1.2011 bis 31.12.2011



16

Für die Jahre 2012 bis 2016 sind insbesondere folgende Baumaßnahmen geplant:

<u>Geplante Baumaßnahmen</u>	Jahre 2012 - 2016	Betrag TEUR	Grad d. Fertigstellung am 31.12.11	Bau- beginn	vorauss. Bauende
1. Investitionen Kanalbau					
Schmutzwasserschiene Süd (Dambach)		776	67 %	2011	2012
Stauraumkanal Stadeln BA IV ff.		8.030	0 %	2012	2015
Entwässerung OT Steinach		742	1 %	2013	2014
MW-Kanalauswechslung Stiftungsstr.		790	0 %	2014	2015
Entwässerung des Hafengebiets		3.057	1 %	2014	2016
SKU Boxdorf		2.000	0 %	2014	2015
Neubau PW Vach mit Druckleitung		3.452	1 %	2013	2015
RÜB Schlossgarten		682	3 %	2015	2015
RRB Scherbsgraben		3.739	7 %	2012	2013
Neubau PW Fuchsstraße mit RRB/RKB		2.181	5 %	2014	2015
Erschließung BPl. 396 (Schleifweg)		1.100	0 %	2013	2015
RW-Einleitung in den MDK, Hardhöhe West		2.795	7 %	2012	2014
MW-Kanalauswechslung Stadeln		800	0 %	2014	2016
Innere Erschließung Hardhöhe West		1.298	25 %	2010	2013
Druckleitung Zirndorf		2.000	0 %	2014	2016
RW-/SW-Neubau Lehenstr./Zaunstr.		550	0 %	2013	2013
Neubau MWK Stadelner Hauptstr./Mannhof		1.000	0 %	2014	2015
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		4.495			
		<u>39.487</u>			
2. Investitionen HKA					
Neubau Betriebsgebäude		18.534	2 %	2011	2016
Notstromkonzept - Neubau E-Technik		165	93 %	2003	2012
Neubau mechanische Reinigungsstufe		23.603	2 %	2006	2016
Errichtung einer Photovoltaik-Anlage		1.000	0 %	2014	2014
Neubau von 3 Nachklärbecken		15.375	15 %	2002	2014
Erneuerung BHKW		870	77 %	2008	2013
Übergeordnete Heizungssteuerung		523	63 %	2009	2013
Prozesswasserbehandlung, Erweiterung Biologie		4.000	0 %	2013	2017
Nacheindickbehälter		3.700	0 %	2012	2015
weitere (unter jeweils 500 TEUR)		2.950			
		<u>70.720</u>			

Stadtentwässerung Fürth

Lagebericht

1.1.2011 bis 31.12.2011



17

ENTWICKLUNG DES (BILANZIELLEN) EIGENKAPITALS

Die mit Investitionen verrechenbaren Abwasserabgaben wurden gem. § 21 Abs. 3 EBV dem Eigenkapital (zweckgebundene Rücklagen) als Kapitalzuschuss zugeführt.

Entwicklung bilanzielles Eigenkapital	01.01.2011 TEUR	Zugang TEUR	Abgang TEUR	31.12.2011 TEUR
Stammkapital	0	0	0	0
Allgemeine Rücklage	4.382	0	0	4.382
Zweckgebundene Rücklage	2.457	171	0	2.628
Gewinnvortrag	5.069	1501	4.791	1.779
Jahresergebnis	1.501	1.485	1.501	1.485
Eigenkapital	13.409	3.157	6.292	10.274

ENTWICKLUNG DER RÜCKSTELLUNGEN

Die Gesamtsumme der Rückstellungen erhöhte sich in 2011 um TEUR 2.557,3 auf TEUR 14.872,5. Das liegt im Wesentlichen an der Zuführung zur Rückstellung für Gebührenüberdeckung (TEUR 3.110,4), sowie an der Veränderung der Rückstellungen für Abwasserabgabe (TEUR 1.101,9).

Entwicklung Rückstellungen	01.01.2011 TEUR	Verbrauch TEUR	Auflösung TEUR	Zuführung TEUR	31.12.2011 TEUR
Urlaubsrückstellung	84,8	-84,8	0,0	86,0	86,0
Überstundenrückstellung	10,7	-10,7	0,0	20,4	20,4
Rückstellung für Altersteilzeit	656,5	-98,4	0,0	0,0	558,1
Rückstellung Jahresabschlussprüfung	26,9	-26,9	0,0	22,5	22,5
Rückstellung Jahresabschlusserstellung	53,2	-53,2	0,0	31,0	31,0
Rückst. für ausstehende Versich.- beitr.	58,0	-10,0	0,0	48,0	96,0
Rückstellung Abwasserabgabe	2.318,7	-260,2	0,0	1.101,9	3160,4
Rückst. für ausstehende Eingangsrechnungen	1.698,7	-942,0	-371,7	0,0	385,0
Rückstellung Prozesskosten	15,0	0,0	-15,0	0,0	0,0
Rückstellung Gebühren- überdeckung	7.372,7	0,0	0,0	3.110,4	10.483,1
Rückst.Nachkalk./Abre. Abwassergäste	20,0	0,0	0,0	10,0	30,0
	12.315,2	-1.486,2	-386,7	4.430,2	14.872,5

Mitarbeiter

Insgesamt beschäftigt die Stadtentwässerung zum Stichtag 31. Dezember 2011 118 Mitarbeiter – diese setzen sich zusammen aus 110 Tarifbeschäftigten (davon 0 Auszubildende) und acht verbeamteten Mitarbeitern.

ENTWICKLUNG DES MITARBEITERBESTANDES

Die Funktion der 2. Werkleitung wurde im Oktober 2009 an Frau Dipl.-Ing. Gabriele Müller übertragen. Daraufhin wurde die neue Organisationsstruktur, mit den drei Abteilungen Kanal, Kläranlage und Rechnungswesen/Verwaltung umgesetzt.

Im StEF wurde bis 2009 eine Chemielaborantin ausgebildet, die am 24.7.2009 die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Die Chemielaborantin wurde im Anschluss an die Ausbildung zunächst in ein befristetes Beschäftigungsverhältnis übernommen.

Aufgrund der Tatsache, dass ein Maschinist 2011 in den Ruhestand gegangen ist und im Zuge des Ausbaus der Hauptkläranlage verstärkt Analytik für diese Anlagen zu leisten ist, wurde für den Stellenplan 2011 die Umwandlung der Maschinistenstelle in eine Chemielaborantenstelle beantragt und diese Stelle mit der o. e. Chemielaborantin besetzt.

Im Vollzug der wasserrechtlichen Vorgaben werden in den nächsten Jahren weitere ca. 50 Mio. € an Investitionen u. a. für den Ausbau der Hauptkläranlage erfolgen müssen.

Ein wesentlicher Anteil (rd. 25 %) dieses Investitionsvolumens fällt dabei in den Bereich der Maschinentechnik (Pumpen, Rohrleitungen und klärtechnische Einrichtungen). Die Funktion der Anlagen ist durch eine ständige Pflege, Wartung und Fortschreibung zu gewährleisten.

Um diesen Anforderung gerecht zu werden, muss ein entsprechender Maschinenbaumeister zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit in der Abteilung Kläranlagen, im Sachgebiet Technischer Betrieb, nicht gegeben. Aus diesem Grunde wurde für den Stellenplan 2012 eine derartige neue Stelle beantragt. Die Mehrkosten für diese Stelle werden dementsprechend an anderer Stelle – bei den Fremdvergaben – eingespart.

Weiterhin wurden 2011 folgende Stellenplananträge gestellt:

- Hebung und Umwandlung einer Lagergehilfen Stelle wegen höherwertiger Tätigkeiten aufgrund der Übernahme zusätzlicher Aufgaben aus dem Bereich Beschaffungswesen und Maschinenwartung.
- Neuschaffung einer zweiten Pförtnerstelle, um den Zutritt unbefugter Personen über den Zeitraum von 6.30 - mind. 18.00 Uhr sicher zu stellen. Zur Abdeckung dieser allgemeinen Betriebszeit ist ein Zweischichtbetrieb notwendig und somit die Neuschaffung einer zweiten Pförtnerstelle erforderlich. In den letzten zwei Jahren wurde versucht eine überplanmäßige Stelle als Pförtner durch Stellenförderpro-

gramme von Bund und Ländern zu besetzen. Dies erwies sich als aussichtslos.

Die Personalaufwendungen verteilen sich wie folgt:

Personalaufwendungen	Kj. 2011 TEUR
Löhne und Gehälter	4.125
Gesetzlich soziale Aufwendungen	868
Aufwendungen für die Altersversorgung	370
	<hr/> 5.363

Die Aufwendungen für die städtischen Beamten, die für die StEF tätig sind, werden der Stadt Fürth erstattet. Der Erstattungsbetrag für 2011 in Höhe von 438 TEUR ist unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Seit dem Jahr 2005 kommt für die Mitarbeiter des Betriebs der TVöD zur Anwendung. Sozialleistungen werden im Rahmen der tariflichen Vereinbarungen gewährt.

Es erfolgt eine regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

Zum 31.12.2011 bestanden acht Altersteilzeitverträge (Blockmodell), in der Folgezeit wurden keine weiteren Verträge abgeschlossen.

Umweltschutz

„Gewässerschutz ist Umweltschutz“ – das ist die Hauptaufgabe der StEF, die seit Jahren viele Millionen Euro in ein modernes Abwassersystem investiert.

Mit den unter Ziffer 1 beschriebenen Maßnahmen, hat der StEF einen weiteren Schritt in diese Richtung getan. Die Regenüberlaufbecken, Stauraumkanäle usw. verhindern, dass die bei Regenwetter anfallenden Wassermengen bei Überlastung des Kanalnetzes ungeklärt in die als Vorfluter dienenden Gewässer fließen. Durch Sanierungsmaßnahmen im Kanalnetz konnte auch der Fremdwasseranteil < 25% eingehalten werden (Art. 8a BayAbw AG).

Im Bereich der Hauptkläranlage wird in vielen Anlagen Energie in Form von Heizenergie benötigt. Um hierbei vor allem die bei Wärmerückgewinnungsprozessen anfallende Energie wirtschaftlich und effizient nutzen zu können soll die Hauptkläranlage ein übergeordnetes Energiemanagement erhalten um künftig die Energieströme gezielter einsetzen zu können. Hierfür wurde im August 2010 ein Planungsauftrag erteilt. Die Umsetzung der notwendigen Maßnahmen wurde in 2011 begonnen und wird 2012 abgeschlossen sein.

2011 wurde für die Hauptkläranlage eine Energieanalyse auf Basis der Daten 2010 durchgeführt. Dabei wurde folgendes festgestellt:

Im Elektrizitätsbereich wurde der spezifische Verbrauch 2010 für die Hauptkläranlage mit 30,9 kWh/EW/a ermittelt. Die Hauptkläranlage Fürth liegt damit sowohl unter dem Toleranzwert nach dem DWA-Leitfaden „Senkung des Stromverbrauchs auf Kläranlagen“ als auch unter dem Richtwert des Handbuchs NRW „Energie in Kläranlagen“. Gegenüber dem angestrebten Zielwert (nach DWA) bzw. Idealwert (nach Handbuch NRW) der Energieeffizienz einer Kläranlage in dieser Größenklasse ist jedoch noch Einsparpotential vorhanden.

Das Ergebnis der Feinanalyse macht deutlich, dass insbesondere bei der Eigenstromversorgung (mit dem alten BHKW), der Mechanischen Reinigungsstufe und der Rücklaufschlammförderung (Teil der Nachklärung) ungünstigere Werte als in der Modellanlage vorliegen.

Als sehr günstig ist das Ergebnis der Belüftung im Belebungsbecken – dem größten Stromverbraucher in den Kläranlagen – zu werten, deren spezifischer Wert unter dem Ansatz der Modellanlage liegt. Als positiv wirkt sich hier die vom Betriebspersonal eingeführte Gleitdruckregelung der Luftregelklappen aus.

Durch die bereits abgeschlossene Maßnahme – Einbau neuer BHW-Module – wird die Eigenversorgung der HKA verbessert, wodurch sich Einsparungen bei den Strombezugskosten ergeben.

Der anstehende Neubau der Mechanischen Reinigungsstufe und der Nachklärung wirkt sich durch verfahrenstechnische Änderungen und neue Aggregate mit hoher Energieeffizienz günstig auf den künftigen Stromverbrauch aus und bewirkt weitere Energiekosteneinsparungen.

Zur weiteren Verbesserung der Energieeffizienz wird die Umsetzung der Maßnahme „Erneuerung der Beschickung des Faulbehälter 1“ vorgeschlagen.

Durch die Summe der Energieeinsparungen durch die Umsetzung der Neubaumaßnahmen in der Hauptkläranlage wird der spezifische Stromverbrauch zukünftig bei 27,9 kWh/EW/a und damit im Bereich der Modellanlage von 27,6 kWh/EW/a liegen.

Das anfallende Klärgas wird zur Gewinnung von Strom und Wärme genutzt. 2011 wurden so insgesamt 4.282 MWh Strom gewonnen. Damit konnten rund 61 % der benötigten elektrischen Energie und nahezu die gesamte Wärmemenge aus regenerativer Energie erzeugt werden. Die mit Klärgas im Jahr 2011 erzeugte Energie entspricht einer CO₂-Einsparung in Höhe von 3.633 t.

In den beiden Kläranlagen wurden auch 2011 die Einleitungsgrenzwerte am Ablauf durch die technische Gewässeraufsicht (Wasserwirtschaftsamt) überwacht und keine Überschreitung festgestellt. Die erreichten Ablaufwerte lagen (i. M.) bei allen einzuhaltenen

den Parametern weit unter den geforderten Werten.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres:

Im Rahmen der überörtlichen Prüfung der Stadt durch den BKPV wurde festgestellt, dass die in der Vergangenheit für die Straßenentwässerung an den Betrieb weitergeleiteten Anteile an den Erschließungsbeiträgen rechtlich keine aufzulösenden Beiträge des Bürgers, sondern Beiträge der Stadt für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen sind. Mit der Stadt wurde deshalb eine Rückabwicklung in der Weise begonnen, dass die in den Jahren ab 2005 zuviel gezahlten Beträge (841 TEUR) rückvergütet wurden.

Am 25.07.2012 wurde ein Stadtratsbeschluss zur Rückabwicklung der Erschließungsbeiträge und Straßenentwässerungskanäle von StEF an die Stadt gefasst:

Die Übertragung von reinen Straßenentwässerungskanälen wird per 01.01.2013 von StEF an die Stadt mit den voraussichtlichen Buchwerten zum 31.12.2012 in Höhe von TEUR 1.379 rückabgewickelt. Der Restwert der zum 31.12.2011 noch nicht aufgelösten Beitragsanteile für Straßenentwässerungskanäle (2.158 TEUR) wurde im Jahr 2012 der Stadt Fürth rückerstattet.

Risikobericht

RISIKOMANAGEMENT

Ein dynamisches systematisches Risikomanagement besteht derzeit noch nicht. Es soll in den nächsten Jahren eingerichtet werden.

Ein Notfallplan für die Anlagen der StEF liegt bereits vor, ist Bestandteil einer Betriebsanweisung und beinhaltet einen Alarm- und Benachrichtigungsplan. Er besteht weiterhin aus einem Feuerwehrplan und einem Gefahrenabwehrplan für Brand- und Gasalarmstörungen für die Hauptkläranlage Fürth. Der Notfallplan wurde im Dezember 2008 durch Unterschrift der Werkleitung rechtskräftig.

MARKTRISIKEN

Aufgrund des KAG in Verbindung mit dem Anschluss- u. Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtungen der StEF, ergibt sich nur ein geringes Marktrisiko für den Betrieb. Ein mögliches Risiko besteht darin, dass sich die Abwassergäste einen anderen Entsorger suchen. Dies ergab sich aber nur beim Abwassergast Oberasbach, der seit dem 15.12.2011 nach Nürnberg entsorgt. Mit den anderen Abwassergästen (Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach) wurden zwischenzeitlich längerfristige neue Zweckvereinbarungen abgeschlossen.

ORGANISATIONSRIKIKEN

Zur Minimierung des Bauherrenrisikos werden spezielle Formblätter für die Vertragsgestaltung verwendet – bei strittigen Fragen wird juristischer Rat eingeholt. Ab einer Auftragssumme von 100.000 Euro müssen beauftragte Firmen eine Bürgschaft für Vertragserfüllung und Mängelansprüche hinterlegen. Vertraglich vereinbart sind förmliche Abnahmen, die von Projektleitern und/oder fachkundigen Ingenieurbüros durchgeführt werden.

Um Organisationsverschulden auszuschließen, wurde eine Rufbereitschaft eingeführt, die bei Stör- und Notfällen alarmiert wird. Des Weiteren wurde ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan sowie eine Meldekette erstellt. Um Störungen vorzubeugen, werden die eingesetzten Maschinen, Anlagen und Geräte entsprechend der Herstellervorgaben gewartet und inspiziert.

Für Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter ist seit dem 1.10.2009 ein Sachbearbeiter in der StEF tätig und damit beschäftigt, ein Arbeitsschutzmanagementsystem in der Hauptkläranlage zu installieren.

FINANZWIRTSCHAFTLICHE RISIKEN

Größere Forderungsausfälle sind derzeit nicht absehbar. Die Beitreibung erfolgt über die Stadtkasse und deren Vollstreckungsabteilung. Das Mahnwesen wird ebenfalls über die Stadtkasse durchgeführt.

RECHTLICHE RISIKEN

Die hydraulische Überrechnung (2004) der Hauptkläranlage Fürth hat ergeben, dass diese überlastet ist. Überdies soll die Kläranlage Nord mittelfristig aufgelassen werden, da der Betrieb zweier Kläranlagen auf Dauer unwirtschaftlich ist. Per Stadtratsbeschluss (2005) wurde eine Realisierungsstudie beauftragt, die Lösungen für diese Schwachpunkte aufzeigt.

- Laut Grundsatzbeschluss des Stadtrats sollte das Studienergebnis umgesetzt werden. Es wurde ein Baugenehmigungsantrag samt Tektur für drei neue Nachklärbecken eingereicht. Eine Teilbaugenehmigung für die Errichtung einer Sichtschutzwand im Bereich der Nachklärbecken (2006) und die Baugenehmigung (2007) wurden erteilt. Gegen diese wurde beim Bay. Verwaltungsgericht Ansbach Klage eingereicht. In der Klagebegründung vom 26. Oktober 2007 wird sie als rechtswidrig eingestuft

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen zweiten Faulbehälter wurde ein Planungsauftrag (2005) erteilt und die Entwurfsplanung (2006) fertig sowie hierfür ein Bauantrag gestellt. Die Baugenehmigung wurde erteilt und bekannt gemacht. Am 31. Juli 2006 wurde durch Anwohner beim Bay. Verwaltungsgericht in Ansbach dagegen Klage erhoben. Des Weiteren wurde in der nachgereichten Klagebegründung der Antrag auf aufschie-

bende Wirkung der Baugenehmigung gestellt, um einen rechtlich zulässigen Baubeginn zu verhindern. Dieser wurde am 30. Januar 2007 vom Bay. Verwaltungsgericht abgelehnt. Daraufhin wurde dagegen am 14. Februar 2007 beim Bay. Verwaltungsgerichtshof München Beschwerde eingelegt. Diese wurde vom Verwaltungsgerichtshof am 01. August 2008 abgelehnt.

Am 05. Mai 2008 starteten die Bauarbeiten für den Neubau des zweiten Faulbehälters. Das ursprüngliche Klageverfahren gegen die Baugenehmigung beim Verwaltungsgerichtshof Ansbach ist jedoch noch nicht beendet.

Für den im Rahmenentwurf vorgesehenen Neubau der mechanischen Reinigungsstufe und die Erweiterung der biologischen Reinigungsstufe wurde die Vorplanung im November 2009 fertig gestellt.

RISIKOLAGE UND DEREN CHANCEN

Mit der begonnenen Optimierung der Investitionsmaßnahmen können, zumindest für einige Jahre, die Abwasserabgaben fast gänzlich vermieden und auch langfristig damit deutlich reduziert werden.

AUSBLICK

Ab dem Jahr 2010 begann ein neuer Kalkulationszeitraum für die Abwassergebühren. Die vorhandenen Überdeckungen im Gebührenhaushalt aus vorangegangenen Rechnungsperioden müssen in der neuen Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Die hierfür gebildeten Rückstellungen werden in den Folgejahren entsprechend aufgelöst. Für 2012 kann mit einem Jahresüberschuss in der Größenordnung des Berichtsjahres 2011 gerechnet werden. Für den zukünftigen Kalkulationszeitraum (ab 2013) zeichnet sich ab, dass aufgrund der geplanten Umsatz- und Kostenentwicklung – unter Einbeziehung der aus den künftigen Investitionen entstehenden Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen – die Abwassergebühren nicht erhöht werden müssen.

Fürth, den 28. Dezember 2012

Krauße
1. Werkleiter

Müller
2. Werkleiterin

StEF/2. WL

Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 bei der Stadtentwässerung Fürth (StEF)

I. Zu den TZ's des o.g Prüfbericht nimmt der StEF wie folgt Stellung:

TZ 1: *„Die gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung sind zukünftig einzuhalten.“*

Die gesetzlichen Fristen werden künftig eingehalten.

TZ 2: *„Die durch den Abschlussprüfer getroffenen Feststellungen und Empfehlungen, die im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG getroffen wurden, sind – soweit nicht geschehen - zu beachten und umzusetzen.“*

Die Empfehlungen des Abschlussprüfers werden von der StEF beachtet und nach und nach umgesetzt. Derzeit wird an der Erweiterung des Berichtswesens und an der Einpflege der aktuellen Wirtschaftsplanzahlen in die Rechnungspflegesoftware gearbeitet.

TZ 3: *„Von StEF sollte eine eigene Inventarordnung erlassen werden. In der Zwischenzeit oder falls keine eigene erlassen wird, sollte die Anwendung der Inventarordnung der Stadt Fürth förmlich durch den Werkausschuss beschlossen werden.“*

Eine eigene Inventarordnung liegt im Entwurf vor und soll künftig erlassen werden. Bis zur Einführung der neuen Inventarordnung wird weiterhin in Anlehnung an die städtische Inventarordnung in Kombination mit der Betriebssatzung der Stadtentwässerung verfahren.

TZ 4: *„Die Überprüfung von inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen obliegt zwar den Dienststellen, vom PA sollten aber Stichproben-Kontrollen erfolgen.“*

Sofern die inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen der StEF mitgeteilt wurden bzw. werden, wird die Dienststelle diese auch prüfen und einhalten. Inwieweit das PA Stichprobenkontrollen durchführt ist der StEF nicht bekannt.

TZ 5: *„Aufgrund der vorgenannten Feststellungen ist folgende Vorgehensweise geboten:*

Soweit der StEF die tariflichen Grundlagen seitens PA übermittelt wurden, wurden die Prüfungsfeststellungen umgesetzt. Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt.

TZ 6: *„Zwischen PA und StEF sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.“*

Eine Klärung der Zuständigkeiten zwischen StEF und PA wird ebenfalls für erforderlich gehalten.

TZ 7: „Angesichts der Höhe dieser Honorare, der vorgesehenen weiteren Steigerungen der Honorare durch die HOAI 2013 und des von StEF dargestellten erheblichen Aufwandes bei der Überwachung der Ingenieurbüros sollte geprüft werden, ob nicht die Bauüberwachung – wie vom Tiefbauamt praktiziert- zukünftig durch eigenes Personal erbracht wird.“

Zunächst muss festgestellt werden, dass die Höhe der Honorare in der HOAI geregelt sind, deren Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist. Aufgrund der Vielzahl von Baumaßnahmen, die die StEF derzeit gleichzeitig abzuwickeln hat, ist die Beauftragung von Ingenieurbüros für die Bauüberwachung unumgänglich. Sofern in Zukunft der Umfang der Baumaßnahmen zurückgeht, ist vorgesehen, die Bauüberwachung durch eigenes Personal abzuwickeln.

TZ 8: „Die Forderung der StEF i. H. v. 1.378,873,55 € wäre nunmehr zeitnah durch die Stadt Fürth auszugleichen.“

Wir stimmen Ihrem Hinweis in jeder Hinsicht zu und sind auch ständig mit der Kämmerei im Gespräch, mahnen die Forderung auch regelmäßig an.

TZ 9: „Die Restforderungen der StEF an die Stadt aus den Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 wären nunmehr zeitnah durch die Stadt auszugleichen.“

Diese Beträge hat die Stadt am 20.03.2013 bezahlt.

TZ 10: „Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist möglichst genau zu ermitteln.“

Die Größenordnung der Aufwandserstattung wurde anhand der vorliegenden Aufzeichnungen möglichst genau ermittelt.

II. Abdruck – StEF zum Akt: Rechnungsprüfungsausschuss

III. D - z .g. K.

IV. RpA – z. g. K. und w. V.

Fürth, 03.05.2013
StEF/1. WL

gez. Krauß



(3260)

Kurzübersicht

Geprüfte Dienststelle:	Stadtentwässerungsbetrieb Fürth (StEF)
Gegenstand der Prüfung (Titel):	Jahresabschluss 2011
Bericht vom:	27.03.2013
Stellungnahme der Dienststelle vom:	StEF vom 03.05.2013 und PA (nur zu TZ 4, 5.1 und 6) vom 03.05.2013

Da seitens der geprüften Ämter bzw. Dienststellen teilweise sehr ausführlich Stellung genommen wurde – was sich hier nur komprimiert darstellen lässt – wird empfohlen, ggf. die beigefügten vollständigen Stellungnahmen mit heranzuziehen.

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen Rpa	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des Rpa in Fettdruck)
<p>Einhaltung der gesetzlichen Fristen für die Rechnungslegung Der Jahresabschluss ist nach der EBV innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Diese Frist wurde von StEF überschritten.</p>	<p>TZ 1 Die gesetzlichen Fristen sind zukünftig einzuhalten.</p>	<p>Die gesetzlichen Fristen werden künftig eingehalten.</p>
<p>Umsetzung der Feststellungen und Empfehlungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG Im Rahmen der Prüfung wurden vom Abschlussprüfer Feststellungen und Empfehlungen getroffen.</p>	<p>TZ 2 Die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen sind – soweit noch nicht geschehen – zu beachten und umzusetzen.</p>	<p>Die Empfehlungen des Abschlussprüfers werden von der StEF beachtet und nach und nach umgesetzt. Derzeit wird an der Erweiterung des Berichtswesens und an der Einpflege der aktuellen Wirtschaftsplanzahlen in die Rechnungssoftware gearbeitet.</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Inventarordnung – Anwendung der städtischen Regelungen StEF hat keine eigene Inventarordnung. Nach der AGAFÜ gilt die städtische Inventarordnung. Die städtische Inventarordnung wird jedoch nicht durchgängig angewandt.</p>	<p>TZ 3 Die Anwendung der städtischen Inventarordnung für StEF sollte förmlich durch den Werk-ausschuss beschlossen werden.</p>	<p>Eine eigene Inventarordnung liegt im Entwurf vor und soll künftig erlassen werden. Bis zur Einführung der neuen Inventarordnung wird weiterhin in Anlehnung an die städtische Inventarordnung in Kombination mit der Betriebsanweisung der Stadtentwässerung verfahren.</p> <p>RpA: Nach Nr. 20.1 AGAFÜ gilt die städtische Inventarordnung auch für Eigenbetriebe der Stadt solange keine Sonderregelung besteht. Die Einhaltung dieser Regelung im StEF ist durch die Werkleitung zu gewährleisten.</p>
<p>Stichproben-Kontrollen durch das PA Die Einhaltung tariflicher Anspruchsvoraussetzungen wird vom PA nicht kontrolliert.</p>	<p>TZ 4 Von PA sollten Stichproben-Kontrollen erfolgen, ob die inhaltlichen/tariflichen Anspruchsvoraussetzungen vorliegen. Dazu sollten von StEF die vollständigen Abrechnungsdaten übermittelt werden.</p>	<p>StEF: Sofern die inhaltlichen Anspruchsvoraussetzungen der StEF mitgeteilt wurden bzw. werden, wird die Dienststelle diese auch prüfen und einhalten. Inwieweit das PA Stichprobenkontrollen durchführt ist der StEF nicht bekannt.</p> <p>PA: Die RpA Empfehlungen hinsichtl. Stichprobenkontrollen und Klärung der Zuständigkeiten zwischen StEF und PA seien erfüllt. Die Zehrgelder etc. würden direkt von den Dienststellen in das Abrechnungsprogramm eingegeben, da</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Rechtmäßigkeit des tariflichen Besitzstandes Von StEF werden Zahlungen im Rahmen von tariflichen Besitzständen vorgenommen, die jedoch zum Teil überhaupt nicht vorliegen und zum Teil die Rechtmäßigkeit nicht überprüft wurde.</p>	<p>TZ 5.1 Von StEF und PA sollte in jedem Einzelfall – auch in anderen Bereichen der Stadt – überprüft werden, ob die Voraussetzungen für den tariflichen Besitzstand im damaligen Bemessungszeitraum vorliegen und falls ja, auch gegenwärtig noch vorliegen.</p>	<p>auch nur dort die Abwesenheitszeiten etc. bekannt seien. Die Eingabe- und vorherige Prüftätigkeit für Loga sei bei einer Vielzahl von Planstellen in den Dienststellen mit einem Prozentanteil berücksichtigt. PA werde jedoch eine Handlungsanweisung erstellen.</p> <p>RpA: Wie der aktuelle Anlass zeigt, sollten von PA auch Stichproben-Kontrollen erfolgen bei Vorgängen, die „direkt von den Dienststellen in das Abrechnungsprogramm“ eingegeben werden.</p> <p>StEF: Zu 5.1 und 5.2: Soweit der StEF die tariflichen Grundlagen seitens PA übermittelt wurden, wurden die Prüfungsfeststellungen umgesetzt. Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt.</p> <p>PA: Die Problematik stellte sich ebenso für weitere Dienststellen (TfA, Abf, GrfA, StdA/Fh und OA/U/Fö). Das Zehrgeld und der Zuschuss werden für Neufälle ab 01.11.2012 nicht mehr gewährt. Die überzahlten Beträge der Neufälle i.H.v. 102.510,87 € wurden bereits als Scha-</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Fehlendes internes Kontrollsystem bei der Erstellung der Lohnabrechnungsunterlagen Bei StEF gibt es keine internen Kontrollen („Vier-Augen-Prinzip“) hinsichtlich der Erstellung der Lohnabrechnungsunterlagen wie der Überprüfung der Anwesenheitslisten etc.</p>	<p>TZ 5.2 Von StEF sollten interne Kontrollmechanismen („Vier-Augen-Prinzip“) eingerichtet werden.</p>	<p>denmeldung der Versicherung gemeldet. Die Überprüfung der Altfälle, d.h. ob eine Besitzstandswahrung vorliegt, gestalte sich sehr umfangreich und müsse im PA händisch erfolgen. Sobald die Schadenssumme ermittelt sei, werde sie ebenfalls der Versicherung gemeldet. Die Recherchen hinsichtlich der Rechtmäßigkeit eines Besitzstandes für Pendler seien noch nicht abgeschlossen.</p>
<p>Zuständigkeiten zwischen StEF und PA sind nicht geklärt StEF und PA sind den Feststellungen zu TZ 4 bis 5 beigetreten. Allerdings scheint Abstimmungsbedarf zu bestehen, wer in Zukunft Stichproben-Kontrollen, Plausibilitätsüberprüfungen etc. vornimmt.</p>	<p>TZ 6 Zwischen StEF und PA sollten die Zuständigkeiten detailliert geklärt werden.</p>	<p>s. bei 5.1 Die Einrichtung einer internen Kontrolle in Form des Vier-Augen-Prinzips wird angestrebt. RpA: Die Einrichtung des Vier-Augen-Prinzips sollte nicht nur angestrebt, sondern umgesetzt werden.</p>
		<p>StEF: Eine Klärung der Zuständigkeiten zwischen StEF und PA wird ebenfalls für erforderlich gehalten. PA: Gerne erstellt das PA einen detaillierten „Leitfaden“, um StEF die Prüfung der Eingabedaten zu erleichtern.</p>

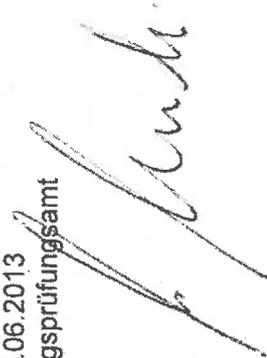
Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Örtliche Bauleitung Neubau Nachklärbecken Nach aktueller Beschlusslage erhält das Ingenieurbüro nun allein für die Bauüberwachung ständige Anwesenheit während der Bauarbeiten vertraglich erforderlich ist.</p>	<p>TZ 7 Angesichts der Höhe dieser Honorare, der vorgesehenen weiteren Steigerungen der Honorare durch die HOAI 2013 und des von StEF dargestellten erheblichen Aufwandes bei der Überwachung der Ingenieurbüros sollte geprüft werden, ob nicht die Bauüberwachung – wie vom Tiefbauamt praktiziert – zukünftig durch eigenes Personal erbracht wird.</p>	<p>StEF: Zunächst muss festgestellt werden, dass die Höhe der Honorare in der HOAI geregelt sind, deren Anwendung gesetzlich vorgeschrieben ist. Aufgrund der Vielzahl von Baumaßnahmen, die die StEF derzeit gleichzeitig abzuwickeln hat, ist die Beauftragung von Ingenieurbüros für die Bauüberwachung unumgänglich. Sofern in Zukunft der Umfang der Baumaßnahmen zurückgeht, ist vorgesehen, die Bauüberwachung durch eigenes Personal abzuwickeln.</p> <p>RpA: Die o.g. Feststellung von StEF ist in Bezug auf die örtliche Bauleitung grundsätzlich fehlerhaft und irreführend. Seit Einführung der HOAI 2009 am 18.08.2009 unterliegen die Leistungen der örtlichen Bauleitung <u>nicht mehr dem Preisrecht der HOAI!</u></p> <p>Mit Vergabevorschlag des StEF vom 29.04.2011 wurde die Örtliche Bauleitung dem Werkausschuss zur Vergabe über 315.517,44 € vorgeschlagen. Zu diesem Zeitpunkt war die HOAI 2009 bereits in Kraft.</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>Rückübertragung der städt. Straßenentwässerungskanäle an die Stadt; offene Forderung des StEF</p> <p>I.R. der örtl. Prüfung, die zeitgleich mit Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer zum Jahresabschluss 2009 des StEF stattfand, wurde festgestellt, dass teilweise Straßenentwässerungskanäle, für die rechtlich eigentlich der Straßenbaulasträger (Kernverwaltung Stadt Fürth) zuständig ist, wie z.B. Kanäle in Parkanlagen, bei Geh- und Radwegen, nach Siedlungsflächen etc., im Bilanzvermögen des StEF enthalten sind.</p> <p>Um zu einer „sortenreinen“ Trennung zwischen StEF- und Städteigentum zu kommen wurde letztlich Einigkeit dahingehend erzielt, die im Jahr 2005 erfolgte Übertragung hinsichtlich der betroffenen Straßenentwässerungskanäle rückabzuwickeln. Hierzu wurde am 25.07.2012 ein entsprechender Stadtratsbeschluss gefasst. Die Rückabwicklung des Anlagevermögens der reinen Straßenentwässerungskanäle wurde am 18.12.2012 mit 1.378.873,55 € von StEF an die Stadt Fürth mit Fälligkeit 01.01.2013 in Rechnung gestellt und inzwischen angemahnt.</p>	<p>TZ 8</p> <p>Die Forderung des StEF i.H.v. 1.378.873,55 € wäre nunmehr zeitnah durch die Stadt Fürth auszugleichen.</p>	<p>Wir stimmen Ihrem Hinweis in jeder Hinsicht zu und sind auch ständig mit der KäM im Gespräch, mahnen die Forderung auch regelmäßig an.</p>

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)						
<p>Noch offene Restforderungen des StEF an die Stadt für Benutzung der Straßenentwässerungskanäle</p> <p>Nach den durch StEF vorgelegten Unterlagen und der (Mahnungs-) Verfügung der 2. Werkleitung vom 24.01.2013 an die Kämmerei der Stadt, sind aus den korrigierten Jahresendabrechnungen noch folgende Restbeträge ausstehend:</p> <table border="0"> <tr> <td>2009</td> <td>92.960,32 €</td> </tr> <tr> <td>2010</td> <td>5.357,04 €</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>555.777,41 €</td> </tr> </table>	2009	92.960,32 €	2010	5.357,04 €	2011	555.777,41 €	<p>TZ 9 Die Restforderungen des StEF an die Stadt aus den Endabrechnungen der Jahre 2009 bis 2011 wären nunmehr zeitnah durch die Stadt auszugleichen.</p>	<p>Diese Beträge hat die Stadt am 20.03.2013 bezahlt.</p> <p>TZ 9 ist erledigt</p>
2009	92.960,32 €							
2010	5.357,04 €							
2011	555.777,41 €							
<p>Kosten für den Kanalunterhalt nicht vollständig an Stadt weiterverrechnet</p> <p>In der Vergangenheit wurde bei der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt, dass es reine Straßenentwässerungskanäle gibt. Alle Regenwasserkanäle wurden gleich behandelt und im Verhältnis 34,78 % : 65,22 % an die Stadt Fürth bzw. an den Gebührenschuldner verrechnet. Bei den durchgeführten Korrekturen wurde dies nunmehr weitestgehend berücksichtigt.</p> <p>Allerdings sind die Positionen <i>Materialaufwand, Personalaufwand und sonstiger betrieblicher Aufwand</i> bisher nicht speziell für reine Straßenentwässerungskanäle zu 100 % belastet, sondern pauschal über das gesamte Kanalnetz</p>	<p>TZ 10 Die Größenordnung der Aufwandserstattung ist möglichst genau zu ermitteln.</p>	<p>Die Größenordnung der Aufwandserstattung wurde anhand der vorliegenden Aufzeichnungen möglichst genau ermittelt.</p> <p><u>RpA:</u> Der ermittelte Aufwand für die Jahre 2009 bis 2012 wäre der Stadt folglich noch in Rechnung zu stellen.</p>						

Prüfungsergebnisse	Empfehlungen RpA	Stellungnahme der geprüften Dienststelle (ggf. mit Replik des RpA in Fettdruck)
<p>verrechnet worden. Nach Stellungnahme des STEF vom 31.01.2013 wären eine nachträgliche direkte Zuordnung dieser Positionen und damit eine Rechnungsstellung an die Stadt Fürth zum Teil nur mit erheblichem Aufwand bzw. zum Teil gar nicht mehr möglich.</p> <p>StEF wird ab dem 01.01.2013 strikt trennen und die Aufwendungen künftig KAG-konform direkt mit der Stadt abrechnen.</p> <p>Nach „vorsichtiger Schätzung“ beziffert StEF die Kosten für den Kanalunterhalt, welche nicht vollständig an die Stadt weiterverrechnet wurden, auf rd. 9.000 € pro Jahr (insges. rd. 36.000 € für vier Jahre/2009-2012).</p> <p>Soweit sich der Aufwand konkret errechnen lässt, sind rechtliche Verzichtsgründe nicht erkennbar.</p>		

Fürth, 03.06.2013
 Rechnungsprüfungsamt
 i. A.





Abdruck

Beschluss

**Örtliche Rechnungsprüfung des Jahresabschlusses 2011 beim Eigenbetrieb
Stadtentwässerung Fürth (StEF) der Stadt Fürth, Bericht vom 27.03.2013**

I. Beschluss

Gremium **Rechnungsprüfungsausschuss am 12.07.2013**

Sitzungsteil: **TOP: 2 - nicht öffentlich - Beschluss**

Abstimmungsergebnis	
<input checked="" type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich <input type="checkbox"/> angenommen <input type="checkbox"/> abgelehnt	Ja: 7 Nein: 0
Abstimmungsvermerke:	

Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die Feststellungen und trägt die Empfehlungen des RpA mit.

Der Rechnungsprüfungsausschuss entscheidet nach eingehender Beratung folgende Änderung(en): (siehe Protokoll).

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses leitet der Werkleitung den Bericht zur weiteren Verwendung im Werkausschuss und Stadtrat zu.

II. Eintrag in die Niederschrift SP-Nr.: *RP/062013/N.2*

III. RpA *Kopien f. Rep. u. W. L.*

Rep II / Wärm, PA

Fürth, 12.07.2013

C. Träger
 Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	

Bauaufsicht Gebühren

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

600 Gebühren

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass die Bauaufsicht im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) die Rahmengebühren nach Bayer. Kostengesetz (KG) um durchschnittlich 5% mit Wirkung ab 01.01.2014 anhebt.

Diese Anhebung kann somit zur Finanzierung der Stellenschaffung für ökologische Bauaufsicht beitragen. Eine komplette Finanzierung durch die Anhebung der Rahmengebühren ist nicht möglich.

Sachverhalt:

Der Vollzug der BayBO und die diesbezügliche Gebührenerhebung nach KG sind Staatsaufgaben, die die Stadt Fürth im übertragenen Wirkungskreis erfüllt. Die Gebühren werden dabei nach KG i.V. mit dem (Staatlichen) Kostenverzeichnis (KVz) erhoben.

Danach erfolgt die Gebührenbemessung entweder als Wertgebühr (unter Bezugnahme auf die Baukosten des jeweiligen Vorhabens) oder als Rahmengebühr.

Die Zuordnung ergibt sich dabei aus den einschlägigen Tarifstellen des KVz.

Die Gebührenbemessung für die meisten Baugenehmigungsbescheide erfolgt als Wertgebühren; hier sind die nach den einschlägigen DIN-Vorschriften in Verbindung mit dem Baukostenindex zu ermittelnden Baukosten heranzuziehen.

Es ist dabei auf die sich im Einzelfall ergebenden Baukosten abzustellen; **andere Kosten dürfen nicht berücksichtigt werden.**

Die Höhe der dann jeweils festzusetzenden Gebühr ergibt sich aus den einschlägigen Tarifstellen des KVz.

Die starren Festlegungen im KVz eröffnen hier keine Spielräume für darüber hinausgehende Gebührenfestsetzungen.

Die Erhebung als Rahmengebühr erfolgt im wesentlichen bei der Erteilung von Vorbescheiden, der Genehmigung von Werbeanlagen, Nutzungsänderungen und Baumassnahmen, bei denen der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt werden können. Zudem werden die Gebühren für Anordnungen im Vollzug der BayBO (Baueinstellungen, Nutzungsuntersagungen, Beseitigungsverfügungen etc.) als Rahmengebühren festgesetzt.

Bei der Erhebung als Rahmengebühr ist einerseits auf die Bedeutung der jeweiligen Angelegenheit und andererseits auf den betreffenden Verwaltungsaufwand abzustellen. Zum Verwaltungsaufwand zählen auch die hier anzusetzenden Personalkosten. Den Personalkosten können hier auch die Personalkosten für die ökologische Bauaufsicht zugeordnet werden, da es sich hier letztlich um eine originäre Pflichtaufgabe der Bauaufsicht im Vollzug der BayBO und in Verbindung mit sonstigem öffentlichen Recht (z.B. Baumschutz) handelt. Diese Personalverstärkung trägt dazu bei, dass zukünftig dieser Pflichtaufgabe nachgegangen werden kann.

Um diesen künftigen Personalmehrkosten Rechnung tragen zu können, werden deshalb die o.g. Rahmengebühren um durchschnittlich 5% ab 01.01.2014 angehoben.

Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Rahmengebühren im Vollzug der BayBO zum Gebührenaufkommen der Bauaufsicht nur ca. 5 – 10% beitragen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Gebäudewirtschaft Fürth**

Fürth, 11.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Gebäudewirtschaft Fürth



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadträtin Lau, FWF	Antragsnummer: AG/306/2013	Antragsdatum: 18.09.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 18.09.2013 - Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth im Beiblatt "Auflagen und Bedingungen..."	Bearbeiter: Anita Egermeier	

I. Der Antrag wurde im Ältestenrat am 11.11.2013 vorberaten und – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – abschließend in der **Sitzung des Stadtrates am 18.12.2013 behandelt.**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an **Rf. V zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/SD
4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 22.11.2013
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096



Herrn
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
90744 Fürth

DIPM	DIVZ	z.K.
BMPA	OST	z.w.V.
RpA	Ref. I	m.d.B. um Stellungnahme
Ref. II	Ref. III	Zweck Antwort zur Unterschrift
Ref. IV	Ref. V	Bitte Antwort per E-Mail
Ref. VI	Ref. VII	Bitte Antwort per E-Mail

Heidi Lau
Albert-Einstein-Str.15
90766 Fürth
Telefon: 0911 757777
Telefax: 0911 7330347
Heidilau@arcor.de
Fürth, den 18.09.2013

Antrag zur Stadtratssitzung am 25. September 2013

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zur Stadtratssitzung am 25. September 2013 stelle ich folgenden Antrag:

Hiermit beantrage ich eine Änderung der Satzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) im Beiblatt „Auflagen und Bedingungen...“ Neufassung ist fett gedruckt.

Künftig ist in den Bescheiden der Stadt Fürth die Erlaubnis mit aufzunehmen neben den Plakatständern auch die Erlaubnis, Hohlkammerplakate aufzuhängen.

Dazu sind in den Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern zur Wahlwerbung folgende Änderungen mit aufzunehmen:

Überschrift alt: Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern zur Wahlwerbung

Überschrift neu: Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern und das Aufhängen von Hohlkammerplakaten zur Wahlwerbung.

- 1. Aufstellung :** Dieser Sondernutzungsbescheid berechtigt zur Aufstellung von Werbeträgern und das Aufhängen von Hohlkammerplakaten an öffentlichen Straßen....
- 2. Die Werbeträger** müssen auf dem Boden stehen. Die Anbringung im Luftraum über dem Boden ist nicht gestattet. **Die Hohlkammerplakate dürfen auch im Luftraum über dem Boden angebracht werden. Sie dürfen jedoch niemanden gefährden , behindern oder die Sicht beeinträchtigen.**
- 3. Aufstellverbote:** Werbeträger und Hohlkammerplakate dürfen insbesondere nicht angebracht/aufgestellt werden:.....
- 4. Erscheinungsbild:** ... Die Standorte der Werbeträger und der Hohlkammerplakate sind wöchentlich zweimal zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

Heidi Lau
Heidi Lau

Freie Wähler Fürth (FWF)

Die Stimme der Bürger

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 18.12.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Antrag von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 18.09.2013 - Änderung der Satzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) im Beiblatt "Auflagen und Bedingungen..."

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: 2	

Beschlussvorschlag:

„Der Antrag von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 18.09.2013 „Änderung der Satzung an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungssatzung) im Beiblatt „Auflagen und Bedingungen...“ wird abgelehnt.
Die bestehende Regelung wird beibehalten, d.h. Hohlkammerplakate können bis zu einer Höhe von ca. 30 cm über den Boden angebracht werden.“

Sachverhalt:

Die beantragten Änderungen betreffen das Auflagenbeiblatt, das als Anlage den jeweiligen Erlaubnisbescheiden beigefügt wird. Eine Änderung der Sondernutzungssatzung ist nicht erforderlich.

In der bisherigen Regelung sind „Werbeträger“ allgemein benannt, die Verwendung von Hohlkammerplakaten ist damit nicht ausgeschlossen.

Aus Gründen der Verletzungsgefahr sollte allerdings die Anbringung nicht zu hoch erfolgen, 30 Zentimeter der Unterkante über den Boden wurde toleriert. Vom Grundsatz sollten jedoch Werbeträger auf dem Boden stehen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen	jährliche Folgekosten	
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	€	
Veranschlagung im Haushalt		
<input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im <input checked="" type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:		

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 09.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt

Ö 19.1

Auflagen und Bedingungen für das Aufstellen von Werbeträgern zur Wahlwerbung

1. Aufstellung

Dieser Sondernutzungsbescheid berechtigt zur Aufstellung von Werbeträgern an öffentlichen Straßen und deren Bestandteilen (z. B. Gehwege, Radwege, Straßenbegleitgrün). Er berechtigt nicht zur Aufstellung auf oder an Bauwerken im öffentlichen Verkehrsraum (z. B. Brunnen und Kunstobjekte).

Die Werbeträger sind standsicher aufzustellen und zu befestigen, wobei keine Schäden verursacht werden dürfen. Sie können um bzw. an Masten der Straßenbeleuchtung gestellt oder befestigt werden, wenn diese Masten aus Beton sind. Sie dürfen auch als Dreieckständer um Bäume und Baumschutzgitter gruppiert, jedoch nicht direkt daran befestigt werden. Außerdem können sie an Pfosten von Verkehrszeichen für den ruhenden Verkehr gestellt oder befestigt werden. Die Werbeträger müssen auf dem Boden stehen. Die Anbringung im Luftraum über dem Boden ist nicht gestattet.

2. Straßeneinmündungen und Kreuzungen

Von Straßeneinmündungen und Kreuzungen ist ein ausreichender Abstand zu halten. Insbesondere dürfen Sichtdreiecke nicht beeinträchtigt werden.

3. Aufstellverbote

Werbeträger dürfen insbesondere nicht angebracht/aufgestellt werden:

- an Lichtsignalanlagen und amtlichen Verkehrszeichen für den fließenden Verkehr,
- im Bereich von Kreisverkehren und unsignalisierten Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen),
- an Aluminium und Stahlgeländern,
- an Bäumen und Baumschutzgittern,
- innerhalb der Pflanzungsflächen von Sträuchern und Bäumen,
- im Bereich von Verkehrsteilern an folgenden Verkehrsknotenpunkten:
 - Würzburger/Kapellenstraße
 - Poppenreuther Brücke
 - Zirndorfer Brücke
 - Billiganlage
 - Hans-Vogel-/Poppenreuther Straße

Das Recht der Straßenverkehrsbehörde auf Erlass von Anordnungen für den Einzelfall bleibt unberührt. Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde sind unverzüglich nachzukommen. Die Straßenverkehrsbehörde ist ermächtigt, bei Gefahr im Verzug Plakatständer zu entfernen.

4. Erscheinungsbild

Für ein ordentliches Erscheinungsbild ist kontinuierlich zu sorgen.

Für die zu klebenden Plakate ist jeweils ein vollflächiger sauberer Untergrund zu schaffen (sog. Makulatur).

Die Standorte der Werbeträger sind wöchentlich zweimal zu kontrollieren.

Beschädigte Plakatträger oder herunterhängende Plakate sind sofort auszutauschen.

5. Haftung

Für alle Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit den durchgeführten Werbemaßnahmen entstehen, übernimmt der Sondernutzungsnehmer die alleinige Haftung.

6. Zuwiderhandlungen

Bei Zuwiderhandlungen werden die Werbeträger ohne weitere Ankündigung kostenpflichtig entfernt. Zuwiderhandlungen können darüber hinaus als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herr Oskar Liebisch, Bohnenstr. 12, 90765 Fürth	Antragsnummer: AG/280/2013	Antragsdatum: 11.11.2013
Gegenstand des Antrags: Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Lärmschutz an der A73	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2013 wird in einer der nächsten Sitzungen des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 - 1. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, D, D/PM, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 - 2. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

- III. Rf. V zur Vorbereitung für eine der nächsten Sitzungen (3-Monats-Frist)

Fürth, 11.11.2013
 BMPA/SD
 I.A.

☎ 1095/1096

Auszug aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013
- Lärmschutz an der A73 -

Herr Oskar Liebisch, Bohnenstr. 12, 90765 Fürth

Antrag:

Antrag auf Untersuchung einer alternativen Lösung und Kostenschätzung für den aktiven Lärmschutz ohne Grunderwerb und ohne Bebauungsplan durch Verlängerung der vorhandenen Lärmschutzwand ab Storchenstraße bis Gradlstraße (Bolzplatz/Streetsooccerplatz) auf der Böschung direkt an der A73 wie es gerade jetzt bei Herboldshof mit einfachen Lärmschutzwänden ausgeführt wird (entsprechend Lärmsanierung).

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Fürth, 11.11.2013
Protokollführer

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Kenntnisnahme	

Lärmschutzwand entlang der A73

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Lageplanausschnitt (Luftbild)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Baureferates

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes Nord – Ost am 07.11.2013 wurde von den Herren Liebisch (Bohnenstraße 12) und Windl (Bohnenstraße 3) ein Antrag auf eine Untersuchung zum aktiven Lärmschutz entlang der A 73 für den Bereich zwischen Storchenstraße und Gradlstraße gestellt.

Diese Untersuchung hat nachfolgenden Sachstand ergeben:

Für den Lärmschutz entlang der A 73 in dem oben genannten Bereich liegen keine Unterlagen für die Erstellung einer Lärmschutzwand vor.

Aus diesem Grund wurde bei der Ermittlung einer groben Kostenschätzung von einer Wandhöhe von ca. 5 m ausgegangen.

Hiermit ergeben sich Kosten, ohne Grunderwerb, in einer Höhe von ca. 1.200.000,00 €.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtkosten	€	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr.		im		
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.		<input type="checkbox"/> Vwhh	<input type="checkbox"/> Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

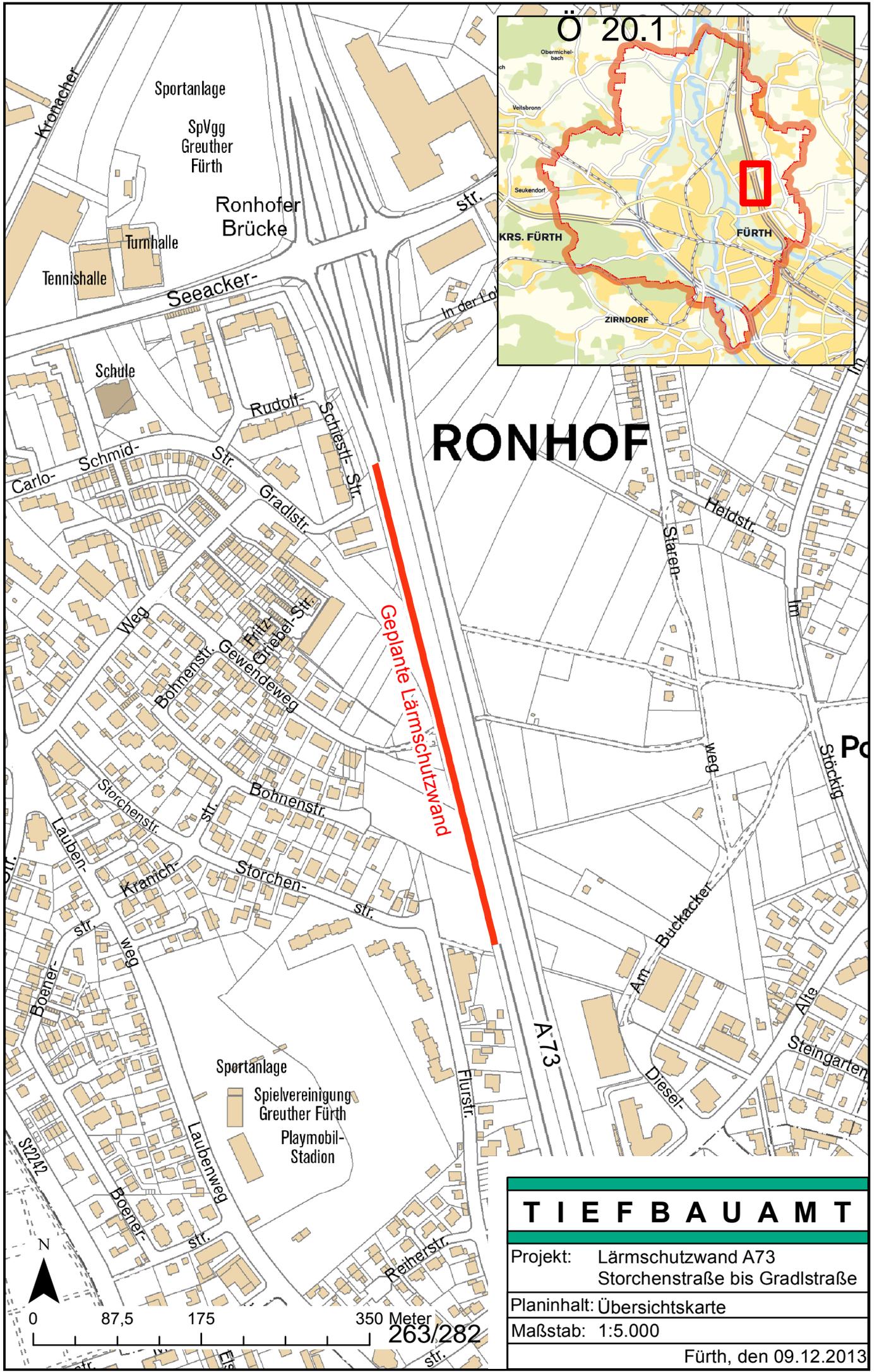
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 09.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

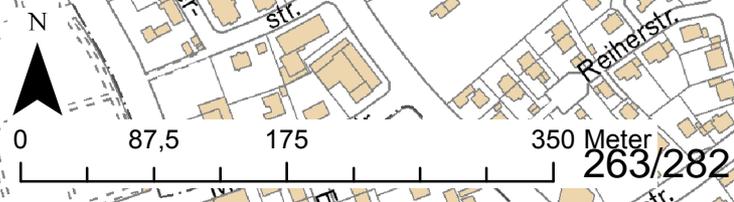
Tiefbauamt



RONHOF

Gep plante Lärmschutzwand

T I E F B A U A M T
Projekt: Lärmschutzwand A73 Storch enstraße bis Gradlstraße
Planinhalt: Übersichtskarte
Maßstab: 1:5.000
Fürth, den 09.12.2013





Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Karl Finzel, Vacher Str. 409, 90768 Fürth	Antragsnummer: AG/278/2013	Antragsdatum: 11.11.2013
Gegenstand des Antrags: Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Antrag auf Erstellung eines Verkehrswegeplans für den Bereich Vach	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2013 wird in einer der nächsten Sitzungen des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 - 1. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, D, D/PM, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 - 2. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

- III. Rf. V zur Vorbereitung für eine der nächsten Sitzungen (3-Monats-Frist)

Fürth, 11.11.2013
 BMPA/SD
 I.A.

☎ 1095/1096

Auszug aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013
- Antrag auf Erstellung eines Verkehrswegeplans für den Bereich Vach -

Herr Karl Finzel, Vacher Str. 409, 90768 Fürth

Antrag:

Aufgrund der Ansiedlungen von Wohnen und Gewerbe soll ein vernünftiger Verkehrswegeplan für den Bereich Vach für die Zukunft aufgestellt werden. Anhand der im Plan enthaltenen Alternativen soll das weitere Vorgehen entschieden werden.

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Fürth, 11.11.2013
Protokollführer



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herr Karl Finzel, Vacher Str. 409, 90768 Fürth	Antragsnummer: AG/279/2013	Antragsdatum: 11.11.2013
Gegenstand des Antrags: Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Flächennutzungsplan im Bereich Vach	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag aus der Bürgerversammlung wird in einer der nächsten Sitzungen des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**
- II. BMPA/SD
1. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, D, D/PM, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 2. als Anlage zur Tagesordnung vormerken
- III. Rf. V zur Vorbereitung für eine der nächsten Sitzungen (3-Monats-Frist)

Fürth, 11.11.2013
BMPA/SD
I.A.

☎ 1095/1096

Auszug aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013
- Flächennutzungsplan im Bereich Vach -

Herr Karl Finzel, Vacher Str. 409, 90768 Fürth

Antrag:

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan soll hinsichtlich einer Umgehungsstraße von Vach bis über den Verkehrswegeplan entschieden ist, keine Änderung erfahren.

Dieser Antrag wird gegen eine Stimme angenommen.

Fürth, 11.11.2013
Protokollführer



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herr Christian Jäck-Groß, Vacher Str. 395, 90768 Fürth	Antragsnummer: AG/282/2013	Antragsdatum: 11.11.2013
Gegenstand des Antrags: Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Erstellung des Verkehrskonzeptes für den Bereich Vach binnen eines Jahres	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2013 wird in einer der nächsten Sitzungen des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 1. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, D, D/PM, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 2. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

- III. Rf. V zur Vorbereitung für eine der nächsten Sitzungen (3-Monats-Frist)

Fürth, 11.11.2013
 BMPA/SD
 I.A.

☎ 1095/1096

Auszug aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013
- Erstellung des Verkehrskonzeptes für den Bereich Vach binnen eines Jahres -

Herr Christian Jäck-Groß, Vacher Str. 395, 90768 Fürth

Antrag:

Es wird beantragt, dass das für den Bereich Vach geforderte Verkehrskonzept binnen eines Jahres erstellt werden soll und in der Bürgerversammlung 2014 vorgestellt werden soll (siehe auch Antrag von Herrn Finzel).

Dieser Antrag wird einstimmig angenommen.

Fürth, 11.11.2013
Protokollführer

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	18.12.2013	öffentlich - Beschluss	

Anträge aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2013: AG/278/2013, AG/279/2013, AG/282/2013

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen des Baureferates werden zustimmend zur Kenntnis genommen. Die Verkehrsuntersuchungen sollen in Auftrag gegeben werden. Das FNP-Änderungsverfahren soll erst fortgesetzt werden, wenn die Ergebnisse der vorstehenden Untersuchung vorliegen. Den genannten Anträgen aus der Bürgerversammlung wird zugestimmt.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Bürgerversammlung am 07.11.2013 wurden u. a. folgende Anträge zur Behandlung im Stadtrat gestellt:

AG/278/2013

Antrag auf Erstellung eines Verkehrswegeplans für den Bereich Vach
Aufgrund der Ansiedlungen von Wohnen und Gewerbe soll ein vernünftiger Verkehrswegeplan für den Bereich Vach für die Zukunft aufgestellt werden. Anhand der im Plan enthaltenen Alternativen soll das weitere Vorgehen entschieden werden.

AG/279/2013

Flächennutzungsplan im Bereich Vach
Der derzeit gültige Flächennutzungsplan soll hinsichtlich einer Umgehungsstraße von Vach bis über den Verkehrswegeplan entschieden ist, keine Änderung erfahren.

AG/282/2013

Erstellung des Verkehrskonzeptes für den Bereich Vach binnen eines Jahres
Es wird beantragt, dass das für den Bereich Vach geforderte Verkehrskonzept binnen eines Jahres erstellt werden soll und in der Bürgerversammlung 2014 vorgestellt werden soll (siehe auch Antrag AG/278/2013)

Die o. g. Anträge aus der Bürgerversammlung beziehen sich auf die Verkehrsprobleme in Vach bzw. im Fürther Norden und deren öffentliche Diskussion. In diesem Zusammenhang wurde das Verfahren zur Herausnahme der Trassenführung in Prüfung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan durch den Stadtrat am 25.07.2012 (FNP-Änderungsnummer 2012.11) eingeleitet.

Die mit den Anträgen angesprochenen verkehrsplanerischen Erwägungen sind sehr weitreichend und komplex. Sie erfordern eine grundlegende Bearbeitung über den Bereich Vach hinaus und die Einbeziehung externer Fachplanungsbüros. Gegenwärtig wird eine diesbezügliche Vergabe als Teil eines Verkehrsentwicklungsplans durch die Verwaltung vorbereitet. Eine zeitnahe Bearbeitung wird angestrebt, es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass eine abschließende Bearbeitung innerhalb Jahresfrist erfolgen kann. Eine Weiterführung des FNP-Änderungsverfahrens ist aus Sicht der Verwaltung erst dann sinnvoll, wenn die Ergebnisse der verkehrsplanerischen Untersuchungen vorliegen und damit die vorliegenden Einwände fundiert behandelt werden können.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja
Gesamtkosten	€		€
Veranschlagung im Haushalt			
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	<input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 10.12.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/310/2013	Antragsdatum: 10.12.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2013 - Sachstandsbericht und Finanzierung Digitales BOS-Funknetz	Bearbeiter: Michaela Zöllner	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

- II. BMPA/SD
 - 1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
 - 2. Fax an **Rf. III zur Vorbereitung für die Sitzung**
 - 3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR, BMPA/SD
 - 4. den Antrag auf die Tagesordnung setzen

Fürth, 11.12.2013
 BMPA/SD
 i.A.

☎ 1095/1096

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
 Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Brigitte Dittrich
 Tel.: 75 41 74
bruldimo@t-online.de
 Waltraud Galaske
 Tel.: 76 29 74
galaske@gmx.de

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Harald Riedel
 Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
 - Rathaus -

Dagmar Orwen
 Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@web.de

90744 Fürth

Büro:
 Tel.: 0911-74 52 72
 Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

10. Dezember 2013

Antrag zur Stadtratssitzung am 18. Dezember 2013
Sachstandsbericht und Finanzierung Digitales BOS-Funknetz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 zur Stadtratssitzung am 18. Dezember 2013 stellen wir folgenden

Antrag:

Die Verwaltung gibt einen aktuellen Sachstandsbericht zum BOS-Probebetrieb. Darüber hinaus werden die aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen und die Kosten der Einführung für die Stadt Fürth incl. der Kosten für die integrierte Leitstelle erläutert.

Begründung:

Mit Beschluss des Finanz- und Verwaltungsausschuss vom 21.11.2012 beteiligt sich die Stadt Fürth am erweiterten Probebetrieb des BOS-Digitalfunk. Laut Sitzungsvorlage soll der Probebetrieb von 6/2013 bis 12/2013 stattfinden, somit müssten nun erste Erkenntnisse vorliegen.

Der Presse ist zudem zu entnehmen, dass die Kosten für die Stadt Nürnberg deutlich steigen, u.a. wegen Kostensteigerungen bei der integrierten Leitstelle - an der sich auch die Stadt Fürth beteiligen muss - und den Kosten für die Aufrüstung der U-Bahn.

Mit freundlichen Grüßen



Brigitte Dittrich
 (Fraktionssprecherin)



Waltraud Galaske
 (Stadträtin)



Harald Riedel
 (Stadtrat)



Dagmar Orwen
 (Stadträtin)



Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Änderung der Besetzung des Ausschusses für Jugendhilfe und Jugendangele	
Vorlage BMPA/136/2013	1
TOP Ö 3 Änderung der Besetzung des Beirates für Sozialhilfe, Sozial- und Senior	
Vorlage BMPA/137/2013	3
TOP Ö 4 Neuerlass der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren dur	
Vorlage OA/077/2013	5
Anlage 1 OA/077/2013	11
Anlage 2 OA/077/2013	17
Anlage 3 OA/077/2013	21
Anlage 4 OA/077/2013	23
TOP Ö 5 Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung	
Vorlage Abf/044/2013/1	25
Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft Abf/044/2013/1	27
Synopsis zur Neufassung der Satzung für die Abfallwirtschaft Abf/044/2	43
TOP Ö 6 Änderung der Taxitarifordnung	
Vorlage SVA/034/2013	83
Änderungsverordnung 2013 SVA/034/2013	85
Antrag Taxigenossenschaft 28082013 SVA/034/2013	87
Beschluss VA 04112013 SVA/034/2013	93
TOP Ö 7 Neuregelung der Fraktionszuwendungen	
Vorlage R III/030/2013	95
TOP Ö 9 Maßnahmenkatalog der Stadtverwaltung zum Baumfrevel Grundig-Park	
Vorlage R III/031/2013	101
TOP Ö 10 Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 27.11.2013 - Sachverhaltsaufkläru	
Verfügung zum Antrag AG/309/2013	103
13.11.27 SPD Antrag Sachverhaltsaufklärung und ausführlicher Bericht i	105
TOP Ö 11 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 24.11.2013 - sofortiger Baustopp	
Verfügung zum Antrag AG/308/2013	107
13.11.24 CSU Antrag sofortiger Baustopp auf dem Gelände des ehem. Grun	109
TOP Ö 12 Anfrage von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 08.12.2013 - Them	
Verfügung zur Anfrage AF/080/2013	111
13.12.08 LINKE Anfrage Themenkomplex P&P AF/080/2013	113
TOP Ö 13 Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Geschwindigkeitsbeschränku	
Verfügung zum Antrag AG/281/2013	115
Auszug aus dem Protokoll - Antrag 4 - Rosenberger Geschwindigkeitsbegr	117
TOP Ö 14 Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Vacher Straße als Tempo-30	
Verfügung zum Antrag AG/283/2013	119
Auszug aus dem Protokoll - Antrag 6 - Jäck-Groß Vacher Str als 30er Zo	121
TOP Ö 15 Errichtung einer 2-gruppigen Kinderkrippe im Rennweg 85/Oberfürberg -	
Vorlage JgA/137/2013	123
Anlage Kostenschätzung Little Friends JgA/137/2013	127
Anlage Plan Little Friend1 JgA/137/2013	129
Anlage Plan Little Friends JgA/137/2013	131
Anlage Plan Little Friends2 JgA/137/2013	133
TOP Ö 16 Reinhaltungsverordnung	
Vorlage TfA/101/2013	135
Reinhaltungsverordnung - ReinhV TfA/101/2013	137

TOP Ö 17 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2011	
Vorlage - StEF StEF/046/2013	143
131211_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2011_An1-1_RpA-Prfg-Ber StEF/046/2013	145
131211_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2011_An1-2_Stellungn-StEF StEF/046/201	235
131211_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2011_An1-3_Kurzübers-RpA StEF/046/2013	237
131211_BeschIV-Festst-JAb-StEF-2011-An1-4_Beschl-Rp-Auss StEF/046/201	245
TOP Ö 18 Erhöhung von Baugenehmigungsgebühren	
Vorlage GWF/086/2013	247
TOP Ö 19 Antrag von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 18.09.2013 - Änderung der Son	
Verfügung zum Antrag AG/306/2013	249
13.09.18 FWF Antrag Änderung der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürth	251
TOP Ö 19.1 Vorlage zum Antrag von Frau Stadträtin Lau, FWF, vom 18.09.2013 - Än	
Vorlage TfA/103/2013	253
Auflagenbeiblatt TfA/103/2013	255
TOP Ö 20 Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Lärmschutz an der A73	
Verfügung zum Antrag AG/280/2013	257
Auszug aus dem Protokoll - Antrag 3 - Liebisch Lärmschutz A73 AG/280/	259
TOP Ö 20.1 Vorlage zum Antrag aus der Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013	
Vorlage TfA/102/2013	261
Übersichtskarte Lärmschutzwand M = 1:5000 TfA/102/2013	263
TOP Ö 21 Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Antrag auf Erstellung eine	
Verfügung zum Antrag AG/278/2013	265
Auszug aus dem Protokoll - Antrag 1 - Finzel Verkehrswegeplan Vach AG	267
TOP Ö 21.1 Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Flächennutzungsplan im B	
Verfügung zum Antrag AG/279/2013	269
Auszug aus dem Protokoll - Antrag 2 - Finzel FNP Vach AG/279/2013	271
TOP Ö 21.2 Bürgerversammlung Nord-Ost vom 07.11.2013 - Erstellung des Verkehrsk	
Verfügung zum Antrag AG/282/2013	273
Auszug aus dem Protokoll - Antrag 5 - Jäck-Groß Verkehrswegeplan Vach	275
TOP Ö 21.3 Vorlage zu den Anträgen aus der Bürgerversammlung vom 07.11.2013: AG	
Vorlage SpA/233/2013	277
TOP Ö 22 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2013 - Sa	
Verfügung zum Antrag AG/310/2013	279
13.12.10 Grüne Sachstandsbericht u. Finanzierung Digitales BOS-Funknet	281
Inhaltsverzeichnis	283